

(C)

585. Sitzung

Bonn, den 5. Februar 1988

Beginn: 9.34 Uhr

Präsident Dr. Vogel: Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich eröffne die 585. Sitzung des Bundesrates.

Vor Eintritt in die Tagesordnung habe ich gemäß § 23 der Geschäftsordnung mitzuteilen, daß der Senat der **Freien Hansestadt Bremen** beschlossen hat, Frau Senatorin Dr. Vera Rüdiger mit Wirkung vom 26. Januar 1988 zum ordentlichen Mitglied des Bundesrates zu bestellen.

Frau Rüdiger, ich darf Sie herzlich wieder hier in den Reihen des Bundesrates begrüßen. Sie haben diesem Hause bereits von 1978 bis 1987 angehört und waren ihm als langjährige Bevollmächtigte Hessens verbunden. Sie haben nun in der Bank Bremens Platz genommen. Ich bin sicher, daß Sie die Interessen der Hansestadt hier ebenso gut vertreten werden, wie Sie sie in der Vergangenheit für Hessen vertreten haben. Gute Zusammenarbeit!

Meine Damen und Herren, wir kommen zur **Tagesordnung** der heutigen Sitzung. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 64 Punkten vor.

Wir sind übereingekommen, Punkt 12 von der Tagesordnung abzusetzen und nochmals an den Rechtsausschuß zurückzuverweisen. Punkt 18 wird von der Tagesordnung abgesetzt. Punkt 64 wird vorgezogen und nach Punkt 13 verhandelt.

Gibt es noch Wortmeldungen zur Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt**.

Wir beginnen mit Punkt 1:

- a) Entwurf eines Gesetzes über die **Anpassung der Renten** der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1988 (Drucksache 569/87).
- b) Bericht der Bundesregierung über die gesetzlichen Rentenversicherungen, insbesondere über deren Finanzlage in den künftigen 15 Kalenderjahren, gemäß §§ 1273 und 579 der Reichsversicherungsordnung, § 50 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 71 des Reichsknappschaftsgesetzes (**Renten Anpassungsbericht 1987**)

Gutachten des Sozialbeirats zur Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 1988 und zu den Vorausberechnungen der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzlage der Rentenversicherung bis zum Jahre 2001 (Drucksache 570/87).

Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Höpfinger vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Höpfinger, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! (D) Meine sehr verehrten Damen und Herren! Den Rentnerinnen und Rentnern unseres Landes kann ich heute im Namen der Bundesregierung vier gute Nachrichten überbringen. Erstens: Die Renten steigen zuverlässig. Zweitens: Dank der Politik der stabilen Preise bringt dies den Rentnern zum dritten Mal hintereinander einen realen Kaufkraftgewinn. Drittens: Die Rücklagen steigen auch im Jahre 1988. Die Rentenversicherung steht auf festen Füßen. Viertens: Gewinner unserer Rentenpolitik sind vor allem die Frauen.

Die erste gute Nachricht: Die **Renten steigen** zuverlässig. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht zum 1. Juli 1988 Rentenerhöhungen für die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, die Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung und die Altersgelder der Altershilfe für Landwirte vor. Die Erhöhung der Renten richtet sich seit der Aktualisierung der Renten Anpassung im Jahre 1983 nach dem durchschnittlichen Anstieg von Löhnen und Gehältern im Vorjahr.

Der Gesetzentwurf sieht eine Anpassung um 3,1 % vor. Diese Erhöhung kommt den Rentnern zum 1. Juli 1988 in vollem Umfang zugute; denn die Beteiligung der Rentner an den Beiträgen für ihre Krankenversicherung bleibt im Jahre 1988 unverändert. Renten und Löhne steigen im Gleichklang.

Das Netto-Rentenniveau wird bei 45 Versicherungsjahren voraussichtlich im Jahre 1988 ebenso wie im Jahre 1987 bei etwa 72 % liegen. Damit kann ein hohes Rentenniveau gehalten werden.

Parl. Staatssekretär Höpfinger

- (A) Die zweite gute Nachricht: Zum dritten Mal hintereinander ist das ein **realer Kaufkraftgewinn**. Rentenerhöhungen bringen nämlich den Rentnern nur dann wirklich etwas, wenn sie über dem Anstieg der Preise für den privaten Verbrauch liegen.

Die Preisstabilitätspolitik der Bundesregierung bewirkt, daß die Anpassung auch 1988 ein deutliches reales Einkommensplus bringt. Schon 1986 hatten die Rentner einen Kaufkraftzuwachs; es war mit 1,5 % die höchste Realeinkommensverbesserung seit 1979. 1987 betrug die reale Einkommensverbesserung 3 %.

Die dritte gute Nachricht: Die **Rücklagen** der Rentenversicherung sind im letzten Jahr von 1,6 auf 1,8 Monatsausgaben **aufgebaut** worden. Der Aufbau geht trotz steigender Auszahlungen und gesenkten Beitragssatzes in diesem Jahr weiter voran.

Die vierte gute Nachricht: **Gewinner** unserer Rentenpolitik sind vor allem **Frauen**, und zwar erstens durch die Herabsetzung der Wartezeit von 15 Jahren auf fünf Jahre und zweitens durch die Einführung von Kindererziehungszeiten im Rentenrecht.

Durch die **Herabsetzung der Wartezeit** von 15 Jahren auf fünf Jahre konnte bis Mitte 1987 etwa 130 000 Personen erstmals ein Altersruhegeld gewährt werden. Von diesen Altersruhegeldern entfielen rund 90 % auf Frauen. Knapp die Hälfte dieser Renten wurde durch die Anrechnung von **Kindererziehungszeiten** begünstigt. Über 1,6 Millionen Mütter bekommen ihre Kindererziehungszeiten bei der Altersversorgung angerechnet.

Bis Ende 1987 waren über 900 000 Anträge auf Kindererziehungsleistungen für die Mütter der Jahrgänge 1906 und älter eingegangen. Sie erhalten von der Rentenversicherung im Durchschnitt 70 Mark monatlich entweder zusätzlich zu ihrer Rente oder, falls sie keine Altersversorgung aus der gesetzlichen Rentenversicherung bekommen, gesondert ausgezahlt.

Zum 1. Januar 1988 haben 783 000 Mütter der Jahrgänge ab 1921 — das sind die Mütter, die in Rente gehen — Kindererziehungszeiten bei ihrer Rente angerechnet bekommen. Der monatliche Durchschnittsbetrag liegt hier bei 55 DM.

Meine Damen und Herren, gestatten Sie mir in diesem Zusammenhang eine Bemerkung zu der vom Land Baden-Württemberg initiierten Entschließung zur Ergänzung der Verfahrensregelungen für das **Kindererziehungsleistungsgesetz**. Sie wissen, daß wir uns bei der Ausgestaltung der gesetzlichen Regelungen besonders um ein einfaches, ortsnahe Verwaltungungsverfahren bemüht haben. Für die **Mütter aus Vertreibungsgebieten** haben sich jedoch Schwierigkeiten ergeben, wenn Urkunden im Zusammenhang mit den Kriegsereignissen und der Flucht verlorengegangen sind.

Durch Ihre Entschließung tragen Sie dazu bei, daß hier auf schnellstmöglichem Wege eine Erleichterung geschaffen werden kann. Die Bundesregierung wird dies unterstützen und für die weiteren Gesetzesberatungen entsprechende Formulierungsvorschläge unterbreiten.

Mit dem Rentenanpassungsgesetz haben wir gleichzeitig den **Rentenanpassungsbericht** vorgelegt. Damit erfüllt die Bundesregierung zum dreißigsten Mal seit der Rentenreform 1957 den Auftrag, das Parlament über die voraussichtliche finanzielle Entwicklung der Rentenversicherung zu unterrichten. Der Bericht dient sowohl der finanziellen Begründung der Rentenanpassung im Jahre 1988 als auch der Darlegung längerfristiger Perspektiven für die nächsten 15 Jahre.

Damit ist zugleich die **Strukturreform** in der Rentenversicherung angesprochen. Sie ist notwendig, um die Rentenversicherung an die demographische Entwicklung so anzupassen, daß sie auch in Zukunft ihre Funktion als lohn- und beitragsbezogene Alterssicherung erfüllen kann.

Zur Strukturreform sind eine Vielzahl von Gutachten und Stellungnahmen abgegeben worden. Erst in den vergangenen Wochen haben die katholische und die evangelische Kirche hierzu ausführliche und begründete Erklärungen abgegeben.

Insgesamt wird uns bestätigt, daß wir mit unseren Vorstellungen auf dem richtigen Wege sind. Hervorheben möchte ich die einstimmige Erklärung der **Arbeits- und Sozialministerkonferenz** der Länder vom vergangenen Herbst. In dieser Erklärung sprechen sich die Arbeits- und Sozialminister für eine umfassende Strukturreform unter Erhaltung der bestehenden Prinzipien aus, um das Vertrauen der Bürger in das Herzstück unseres Sozialstaates, die Rentenversicherung, zu erhalten. Mit diesen eindeutigen Festlegungen ist die Basis vergrößert, um zu einem gemeinsamen getragenen Reformwerk zu kommen.

Wie Sie wissen, ist eine Koalitionsarbeitsgruppe dabei, die Aussagen der **Koalitionsvereinbarung** und der **Regierungserklärung** vom 18. März 1987 zu konkretisieren. Die Bundesregierung wird auf der Basis der Beschlüsse dieser Gruppe einen Gesetzentwurf erstellen. Nach derzeitiger Planung soll dieser Entwurf noch in diesem Jahr vom Kabinett beschlossen werden. — Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Dr. Vogel: Vielen Dank, Herr Parlamentarischer Staatssekretär! Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur **Abstimmung**, und zwar zunächst zum Entwurf eines Rentenanpassungsgesetzes — **Tagesordnungspunkt 1 a)** —. Die Ausschußempfehlungen liegen Ihnen in der Drucksache 569/1/87 vor. In dieser Drucksache rufe ich die Ziffer 1 zur Abstimmung auf und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Wir kommen nun zur Abstimmung zum Rentenanpassungsbericht 1987 sowie Gutachten des Sozialrats — **Tagesordnungspunkt 1 b)** —. Dazu liegt Ihnen ein Antrag Nordrhein-Westfalens in der Drucksache 570/1/87 vor. Wer dem Antrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Minorität.

Präsident Dr. Vogel

Die Ausschüsse empfehlen, von dem Bericht und dem Gutachten **Kenntnis zu nehmen**. Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend der Ausschußempfehlung **beschlossen**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck 1/88 ***) zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte**:

2 bis 8, 19, 20, 22 bis 31, 36, 39, 43, 45, 46, 49 bis 60, 62 und 63.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die **Mehrheit**.

Erklärungen zu Protokoll * *) haben abgegeben: Zu Tagesordnungspunkt 30 Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Voss** und zu Punkt 31 Herr **Staatsminister Dr. von Waldenfels**.

Ich rufe Punkt 9 auf:

a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die **Deutsche Bundesbank** — Antrag des Landes Baden-Württemberg — (Drucksache 349/87)

b) Entschließung des Bundesrates zur **Änderung des Bundesbankgesetzes** — Antrag des Landes Rheinland-Pfalz — (Drucksache 268/87).

c) Die Tagesordnungspunkte 9 a) und 9 b) rufe ich wegen Sachzusammenhangs zur gemeinsamen Beratung auf.

Minister Dr. Eyrich (Baden-Württemberg) hat eine **Erklärung zu Protokoll** gegeben, ebenso Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Voss** vom Bundesministerium der Finanzen * * *).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur **Abstimmung** und beginnen mit derjenigen zu dem Gesetzentwurf unter **Punkt 9 a)** unserer Tagesordnung. Hierzu liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 349/1/87 und ein Antrag des Landes Niedersachsen in Drucksache 349/2/87.

Ich rufe als erstes zur Abstimmung die unter Ziffer 1 der Ausschußdrucksache 349/1/87 empfohlene Änderung auf. Wer stimmt ihr bitte zu? — Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen jetzt über den Änderungsantrag des Landes Niedersachsen in Drucksache 349/2/87 ab. Wer folgt diesem Antrag? — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zur **Schlußabstimmung**. Wer den Gesetzentwurf in der zuvor festgelegten Fassung beim Deutschen Bundestag einzubringen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demgemäß **beschlossen, den Gesetzentwurf in der angenommenen Fassung gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen**. (C)

Ich gehe davon aus, daß damit der **Entschließungsantrag** des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 268/87 unter **Punkt 9 b)** unserer Tagesordnung **erledigt** ist.

Ich rufe Punkt 10 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung **dienstrechtlicher Vorschriften** — Antrag der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz — (Drucksache 497/87).

Das Wort hat Herr Minister Hasselmann (Niedersachsen) erbeten.

Hasselmann (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf geht auf eine Initiative der Niedersächsischen Landesregierung zurück. Ich habe mich besonders darüber gefreut, daß die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Hessen und Rheinland-Pfalz bereit waren, unsere Initiative als mitantragstellende Länder zu stützen.

Angesichts der fortbestehenden Probleme auf dem Arbeitsmarkt sehen wir uns gemeinsam in der Verantwortung, alle Möglichkeiten wahrzunehmen, die zu einer weiteren **Entlastung des Arbeitsmarktes** beitragen können. Damit bietet sich uns zugleich die Chance, den Wünschen vieler berufstätiger Menschen nach einer flexibleren Gestaltung der Arbeitszeit, nach mehr Freiraum für eine Aufgabenteilung innerhalb der Familie oder auch für andere Aktivitäten sowie nach einem gleitenden Übergang in das Rentenalter entgegenzukommen. Der öffentliche Dienst mit seinen überkommenen Strukturen kann hiervon nicht ausgenommen werden. Er ist im Gegenteil aufgefordert, voranzugehen. (D)

Bei den **Beurlaubungs- und Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeiten der Beamten**, insbesondere der Lehrer, hat sich schon seit längerem herausgestellt, daß die bestehenden Freistellungsregelungen den derzeitigen und künftigen Anforderungen nicht mehr genügen. In bestimmten Fällen sind die Freistellungs-möglichkeiten schon jetzt erschöpft oder werden doch in absehbarer Zeit erschöpft sein. Dementsprechend besteht — insbesondere im Lehrerbereich — ein starker Wunsch nach Verlängerung der Freistellungs-möglichkeiten.

Diesem Bemühen sollten die politisch Verantwortlichen nicht im Wege stehen, wenn dadurch zugleich Arbeitslose in Arbeit gebracht werden. Auch dem Bürger ist nur sehr schwer zu vermitteln, daß in diesen Fällen dem Beamten keine Teilzeitbeschäftigung oder kein Urlaub mehr gewährt werden darf, obwohl er dies ausdrücklich wünscht und damit für einen jungen Kollegen oder eine junge Kollegin Arbeitsmöglichkeiten schafft.

Meine Damen und Herren, dem Einwand, der öffentliche Dienst sei als allgemeine „Reparaturwerkstatt“ des Arbeitsmarktes ungeeignet, ist zwar im Grundsatz zuzustimmen; andererseits sollte der öf-

*) Anlage 1

**) Anlagen 2 und 3

***) Anlagen 4 und 5

Hasselmann (Niedersachsen)

- (A) fentliche Dienst bei der Suche nach Maßnahmen zur Entlastung des Arbeitsmarktes mit gutem Beispiel vorangehen. Dafür hat sich die Niedersächsische Landesregierung immer wieder eingesetzt. Nur so kann eine **Signalwirkung gegenüber der freien Wirtschaft** erzeugt werden.

In Rechtsprechung und verfassungsrechtlicher Literatur können wir erfreulicherweise eine **zunehmende Akzeptanz der Teilzeitarbeit im Beamtenverhältnis** feststellen. Erst kürzlich — Sie wissen es — hat das **Oberverwaltungsgericht Lüneburg** es als rechtmäßig angesehen, daß die Niedersächsische Landesregierung seit dem Sommer 1985 in einigen Bereichen unserer Landesverwaltung Berufsanfängern lediglich Dreiviertelstellen anbietet.

Dies ist ein Zeichen dafür, daß auch in der Rechtsprechung die Notwendigkeit anerkannt wird, beamtenrechtliche Regelungen an fortschreitende Entwicklungen und neue Notwendigkeiten anzupassen. Selbstverständlich sehen wir auch, meine Damen und Herren, daß die Teilzeitarbeit für die Verwaltung eine größere Belastung und für den einzelnen den befristeten Ausschluß von einer Vollzeitbeschäftigung bedeutet oder bedeuten kann. Andererseits können wir durch die Einstellung auf Dreiviertelstellen mehr Nachwuchskräften, die für den Verwaltungsdienst ausgebildet wurden, die Chance geben, in die Landesverwaltung übernommen zu werden.

- (B) Diese Maßnahme ist vielfach angegriffen worden. Eine von Niedersachsen gewünschte ausdrückliche Aufnahme dieser Einstellungsmöglichkeit in den vorliegenden Gesetzentwurf, mit der eine eindeutige Rechtsgrundlage geschaffen worden wäre, ist schon im Vorfeld auf erheblichen Widerstand gestoßen, so daß wir diese Regelung nicht weiterverfolgt haben.

Doch nicht erst seit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg melden sich einzelne Stimmen, die es als verfassungsrechtlich zulässig ansehen, Beamtenverhältnisse einzurichten, die ein Leben lang im **Arbeitszeitstatus des Teilzeitbeamten** geführt werden. Wenn sich unsere Lebensverhältnisse dahin entwickeln, daß in weiten Teilen der Bevölkerung Familien- und Berufsarbeit gleichmäßig auf beide Ehepartner einer Familie verteilt werden, sollte man den Beamtenberuf auch solchen Familienangehörigen ermöglichen.

Hiermit werden wir uns in den nächsten Jahren befassen müssen. Der vorliegende Gesetzentwurf, der schwerpunktmäßig nur die Erweiterung bereits bestehender gesetzlicher Regelungen vorsieht, wird uns die Möglichkeit geben, über diese auf uns zukommenden grundsätzlichen Probleme weiter nachzudenken.

Ich bitte heute um Ihre Zustimmung zu unserem Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der vom Innenausschuß empfohlenen Änderungen. — Ich danke Ihnen.

Präsident Dr. Vogel: Vielen Dank, Herr Minister Hasselmann! — Herr **Staatssekretär Kroppenstedt** vom Bundesministerium des Innern gibt eine **Erklärung zu Protokoll** *). Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

*) Anlage 6

Zur Abstimmung liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 497/1/87 sowie ein Antrag Bayerns in Drucksache 497/2/87.

Wir stimmen wieder zunächst über die Änderungen und dann über die Frage der Einbringung ab.

Ich beginne mit Ziffer 1 der Ausschußempfehlungen. Wer stimmt bitte zu? — Das ist die Mehrheit.

Nun zum Antrag Bayerns in Drucksache 497/2/87. Wer ist dafür? — Das ist eine Minderheit, um es höflich zu sagen.

(Heiterkeit)

Zurück zu den Ausschußempfehlungen: Ziffer 2! Bitte das Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Wer dafür ist, **den Gesetzentwurf mit der soeben festgelegten Maßgabe beim Deutschen Bundestag einzubringen**, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist eine Mehrheit.

Dann ist in dieser Sache so **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 11:

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des **Personenbeförderungsgesetzes** — Antrag des Freistaates Bayern — (Drucksache 544/87)

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Alle beteiligten Ausschüsse empfehlen die unveränderte Einbringung des Gesetzentwurfs. Wer dieser Empfehlung folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf** gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes **beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

Bayern beantragt in Drucksache 544/1/87, Herrn Staatsminister Lang gemäß § 33 unserer Geschäftsordnung zum Beauftragten des Bundesrates für den Gesetzentwurf zu benennen. Wer hierzu seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat Herrn **Staatsminister Lang zum Beauftragten für den Gesetzentwurf bestellt**.

Tagesordnungspunkt 13:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen **Wettbewerbsbeschränkungen** — Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 563/87)

Minister Herzog (Baden-Württemberg) hat um das Wort gebeten. — Bitte!

Herzog (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat sich im November letzten Jahres zu einer Initiative zur Änderung des Kartellgesetzes entschlossen. Mit dieser In-

Herzog (Baden-Württemberg)

initative wollen wir dazu beitragen, einer Fehlentwicklung gegenzusteuern, die einen wichtigen Zweig unseres Mittelstandes bedroht.

Die tatsächlichen Verhältnisse im Handel, insbesondere im Lebensmitteleinzelhandel, haben sich leider so entwickelt, daß unseres Erachtens ein längeres Abwarten nicht mehr zu verantworten ist. Staatlicher Handlungsbedarf ist für uns erwiesen.

Seit nunmehr über 20 Jahren beobachten wir auf diesem Sektor eine **Konzentrationsbewegung**. Sie rollt beinahe unaufhaltsam weiter und hat sich in den letzten Jahren und Monaten noch beschleunigt. Die Ursachen dafür sind vielfältig; sie sind Ihnen bekannt. Das erschwert auch ihre Bewertung und die Heilung.

Der Handel sieht sich zunehmend **Verdrängungs- und Vernichtungspraktiken** ausgesetzt. Längst reden wir nicht mehr über den sprichwörtlichen „Tante-Emma-Laden“. Der Präsident des Bundeskartellamtes hat uns darauf aufmerksam gemacht: Gerade mittelgroße Handelsunternehmen haben im Verdrängungskampf besonders schlechte Karten. Die Folge davon: Immer mehr Geschäfte — private, selbständige Existenzen — müssen aufgeben!

Meine Damen und Herren, diese Entwicklung trifft nicht nur die Geschäftsinhaber und ihre Familien, sondern die gesamte Bevölkerung. In den ländlichen Gebieten werden inzwischen schon Versorgungsdefizite, insbesondere bei der weniger mobilen Bevölkerung, sichtbar. Die Bemühungen unserer Städte und Gemeinden zur Belebung der Ortskerne erleiden einen spürbaren Rückschlag. Es geht also bei diesem Thema auch um einen wichtigen Aspekt der Lebensqualität unserer gesamten Bevölkerung.

Die Wirtschaft selbst wollte mit ihren Selbsthilfemaßnahmen Auswüchsen entgegentreten. Diese Bemühungen, die wir begrüßen, haben jedoch leider nicht gegriffen.

Nach unserem Verständnis ist es jetzt Sache des Staates, die **Rahmenbedingungen zu verändern**. Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat im letzten Frühjahr eine Arbeitsgruppe von Praktikern aus dem Einzelhandel eingesetzt, die im Herbst in einem umfangreichen Bericht eine ganze Reihe von Vorschlägen und Empfehlungen ausgearbeitet hat, die dem Konzentrationsprozeß im Handel entgegenwirken können.

Eines ist dabei deutlich geworden: Mit dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen allein können wir diesem Problem sicherlich nicht beikommen. Das **Steuerrecht, das Arbeits- und Sozialrecht** und auch das **Bauplanungsrecht** können den Konzentrationsprozeß erheblich beeinflussen. Die Landesregierung von Baden-Württemberg ist dabei, auch hier entsprechende Lösungsansätze zu prüfen.

Zum anderen aber ist deutlich geworden, daß auch auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts gehandelt werden muß. Dazu gehört insbesondere, daß die von wettbewerbsfremden Praktiken betroffenen Unternehmen Instrumente bekommen, um ihre Rechte auch gerichtlich durchsetzen zu können. Mit unserer Initiative wollen wir dieser Aufgabe nachkommen.

Meine Damen und Herren, ich weiß natürlich, daß über die Novellierung des GWB im Bundeswirtschaftsministerium und in vielen Länderwirtschaftsministerien, aber auch im Bundestag nachgedacht wird. In vielen Punkten geht dieses Denken ja auch in die gleiche Richtung. (C)

Die breite Übereinstimmung im Grundsätzlichen verliert sich aber häufig, wenn es um Einzelheiten geht. Dies hat leider bisher dazu geführt, daß wir in der Sache insgesamt nicht vorangekommen sind. Jeder wartet auf den „großen Wurf“, der aber nicht kommt und der vielleicht auch niemals kommen kann.

Auch die Bedenken, die jahrelang aus dem Bundeswirtschaftsministerium gekommen sind, scheinen sich erst in jüngster Zeit allmählich zu lockern. Dies verwundert ja eigentlich, wo sich doch der FDP-Vorsitzende und Bundeswirtschaftsminister eines besonderen Drahtes zum Mittelstand rühmt!

Auch wir, meine Damen und Herren, kommen nicht mit dem „großen Wurf“ zur Novellierung des GWB. Wir meinen jedoch, daß wir einige wichtige Punkte herausgegriffen haben, über die vielleicht am ehesten Einigkeit erzielt werden kann und die dann rasch realisiert werden sollten. Schnelle Hilfe ist auch hier doppelte Hilfe.

Lassen Sie mich zu unserer Initiative deshalb folgende Bemerkung machen: Wir wollen mit unserem Gesetzentwurf **keine Blockierung notwendiger Strukturanpassungen** und **keine Konservierung überholter Strukturen im Handel**. Aufgabe des GWB kann es nicht sein, solchen Betrieben das Überleben zu garantieren, die infolge geänderter Größenverhältnisse und Einkaufsgewohnheiten unserer Bürger nicht mehr lebensfähig wirtschaften können. Mit unserem Entwurf wollen wir deshalb auch **kein allgemeines Diskriminierungsverbot** und **kein generelles Verbot von Verkäufen unter Einstandspreis**. Uns geht es darum, daß engagierte Händler ihre Chancen wahrnehmen können. Sie sollen nicht durch bloße Macht vom Markt verdrängt werden können. Die Entwicklungschancen für kleine und mittlere Unternehmen im Wettbewerb müssen offengehalten werden. (D)

Meine Damen und Herren, mit unserer Initiative liegen nun zum ersten Mal konkrete Vorschläge auf dem Tisch. Wir sind für Ergänzungen und Alternativen offen. Wir kleben nicht an Formulierungen, wenn wir in der Sache weiterkommen. Allerdings: Nur weil der Gesetzentwurf nicht weitreichend genug ist — so mein Kollege von Niedersachsen —, sollte man unsere Vorschläge nicht von vornherein ablehnen. Unseren engagierten kleinen und mittleren Unternehmern tun wir damit keinen Gefallen. Sie werden kaum verstehen, weshalb eine nicht weit genug reichende Formulierung der Grund dafür sein soll, nichts zu tun — und dies vielleicht noch sehr lange. Wenn wir jetzt nicht handeln, könnte es meines Erachtens in wenigen Jahren zu spät sein.

Nun einige wenige Worte zu den vorgeschlagenen neuen Bestimmungen:

Erstens. Im einzelnen geht es bei unserer Initiative um die **Zulassung mittelständischer Einkaufskooperationen**. Sie sollen auf Dauer vom Kartellverbot freigestellt werden.

Herzog (Baden-Württemberg)

- (A) Zweitens. Es geht um das Verbot, kleine und mittlere Wettbewerber unbillig dadurch zu behindern, daß Waren nachhaltig ohne sachlich gerechtfertigten Grund unter Einkaufspreis angeboten werden. Dadurch soll es Handelsriesen schwerer gemacht werden, durch Tiefstpreise kleine und mittlere Händler systematisch vom Markt wegzudrücken.

Drittens. Wir wollen außerdem einen **Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch bei unbilligen Behinderungen** einführen. Diesen Anspruch sollen die Händler bei ungerechtfertigten Einkaufskonditionen geltend machen können.

Viertens. Wir wollen schließlich die Unternehmen verpflichten, ihre Konditionen gegenüber der Kartellbehörde offenzulegen, wenn ungerechtfertigt unterschiedliche Konditionen eingeräumt werden. Damit soll die **Stellung der Kartellbehörde** im Kartellverfahren **verbessert** werden.

Ein Letztes, meine Damen und Herren: Wir haben mit unserem Entwurf bewußt die Problematik „Handel“ isoliert herausgegriffen. Wir haben bewußt auf die Einbeziehung von Vorschlägen zur Fusionskontrolle und zu den Ausnahmereichen verzichtet.

Die Diskussion darüber ist noch in vollem Gang. Ob man je zu konkreten Vorschlägen kommt, ist ungewiß. Wir sollten uns nicht darauf verlassen. Im Gegensatz dazu liegen unseres Erachtens die Argumente bei der Handelsproblematik klar auf dem Tisch. Wir sollten nicht länger zuwarten, sondern handeln: im Interesse eines fairen Wettbewerbs und letztlich im Interesse aller unserer Bürger.

- (B) Deshalb bitte ich Sie, auch in den Ausschußberatungen dabei mitzuhelfen, daß wir bei der Lösung des Problems „Handel“ ein gutes Stück weiterkommen. — Ich danke.

Präsident Dr. Vogel: Vielen Dank! Das Wort geht jetzt an Herrn Staatsminister Brüderle (Rheinland-Pfalz).

Brüderle (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wenn nunmehr — nach Rheinland-Pfalz — auch Baden-Württemberg — ich nehme hier Bezug auf den Antrag unseres Landes vom 16. Dezember 1987 — zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen konkrete Schritte unternommen hat, so begrüße ich dies ausdrücklich. Offenbar hat die wettbewerbspolitische Diskussion der letzten Jahre in zunehmendem Maße das Bewußtsein dafür geschärft, daß das geltende Recht nicht mehr ausreicht, um dem **Mißbrauch von Marktmacht entgegenzutreten** und den **Leistungswettbewerb zu sichern**.

Mögen die Initiativen von Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg auch nach Inhalt und Form deutliche Unterschiede aufweisen, so ist doch die Zielsetzung für mich die gleiche. Beide Länder sind offenbar von der Notwendigkeit überzeugt, das Kartellgesetz zu ändern, um Gefahren für den Leistungswettbewerb zu begegnen, die sich in den letzten Jahren mehr und mehr gezeigt haben.

Funktions- und Leistungsfähigkeit des Wettbewerbs, den wir vor mehr als drei Jahrzehnten als **ordnungspolitisches Prinzip** im GWB, also im „Grundge-

setz der sozialen Marktwirtschaft“, festgeschrieben haben, müssen, so meine ich, auch in Zukunft **ungeschmälert erhalten** bleiben. Dabei geht es nicht um politische Ideologien oder wirklichkeitsfremde Glaubenslehren. Dem Wettbewerb kommt vielmehr eine durchaus praktische und dienende Funktion zu. Es geht um die Existenz leistungsfähiger Betriebe auf einem offenen Markt zum Zwecke einer preiswerten, sicheren, auf Angebotsvielfalt und Qualität ausgerichteten Versorgung des Verbrauchers.

Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz verfolgt mit Sorge Ausmaß und Tempo der **Umsatzkonzentration** sowie des damit Hand in Hand gehenden einschneidenden **Strukturwandels** im Handel, und zwar vor allem im Bereich des Lebensmitteleinzelhandels.

Konzentrations- und Integrationsvorteile vor dem Hintergrund wachsender Mobilität der Kunden, eine hierauf zugeschnittene Infrastruktur, Ansiedlungs- und Verkaufspolitik, aber auch ein unzureichender Leistungswettbewerb sind Ursachen dafür, daß inzwischen weniger als ein Dutzend Unternehmen im Lebensmittelhandel etwa 50 % der Gesamtumsätze in dieser Sparte erzielen.

Die Konzentrationsentwicklung bewirkt nahezu zwangsläufig eine weitere Zusammenballung von Marktmacht. Zugleich ist ein **Schrumpfungs- und Ausleseprozeß** zu Lasten nicht marktmächtiger Handelsunternehmen zu beobachten. Die Markteintrittsschwellen werden damit auch im Handel immer höher und schwerer überwindbar. Es sind bei weitem nicht nur kleine und mittlere Unternehmen, die auf der Strecke bleiben. Vielmehr sind bereits auch umsatzstärkere, größere Unternehmen in Gefahr, in den Sog einer allgemeinen Verdrängung einbezogen zu werden.

Ich meine, wir dürfen dem Prozeß der Konzentration und des Ausscheidens mittelständischer Anbieter aus dem Markt nicht länger tatenlos zusehen. Punktueller und kurzfristige Vorteile für den Verbraucher sollten dabei die Sicht nicht verengen.

Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz sieht den **Staat als Hüter der Wettbewerbsordnung** gefordert, dem Konzentrationsprozeß wider den Leistungswettbewerb wirksam entgegenzutreten. Dabei müssen wir uns allerdings davor hüten, den Staat zum Kartellkommissar zu machen, der in den Betriebsergebnissen und Einkaufskonditionen herumschnüffelt. Der Staat darf Unternehmen Kalkulation und Einkaufspolitik nicht vorschreiben, wie dies neuerdings von verschiedenen Seiten gefordert wird. Staatliche Kontrolle kann immer nur ein zweitrangiger Ersatz für unzureichende wettbewerbliche Kontrolle sein. So sind für uns z. B. ein allgemeiner Kontrahierungszwang, ein generelles Verbot des Verkaufs unter Einkaufspreis und Entflechtungsmaßnahmen als Lösungsansätze ordnungspolitisch nicht akzeptabel. Deshalb können wir auch dem Gesetzentwurf des Landes Baden-Württemberg nicht folgen, soweit er ein gesetzliches Verbot des Verkaufs unter Einstandspreis und die Offenlegung der Konditionen vorsieht.

Was wir wollen, ist ganz gewiß keine Schutzzaunpolitik, keine Stützung unrentabler, nicht nach den Grundsätzen des Leistungswettbewerbs arbeitender

Brüderle (Rheinland-Pfalz)

Betriebe. Wohl aber wollen wir dem **Leistungswettbewerb** dort wieder zum Durchbruch verhelfen, wo er durch den Mißbrauch von Nachfragemacht zurückgedrängt und weiterhin sogar außer Kraft gesetzt worden ist.

Beispielhaft für leistungswettbewerbswidriges Verhalten ist die rigorose Praktizierung des Belieferungszwanges gegenüber Herstellern von Markenartikeln durch marktmächtige Handelsunternehmen. Sie erzwingen die Belieferung mit bekannten Markenartikeln, um diese unter Einsatz ihrer wirtschaftlichen Ressourcen als Sonderangebote bei nicht kostenorientierter Stückkalkulation zu Lasten des traditionellen Fachhandels zu veräußern. Sie unterbinden damit gleichzeitig die unternehmerische Bewegungsfreiheit mittelständischer Markenhersteller, sich durch selektive Vertriebsbindungen einen eigenen Absatzmarkt zu gestalten. Dabei werden traditionsreiche und organisch gewachsene Fachgeschäfte, die in dem immer härteren Konkurrenzkampf über nicht artikelgerecht kalkulierte Verdrängungspreise nicht mehr mithalten können, aus dem Markt gedrängt.

Es muß daher für die Zukunft verhindert werden, daß Handelsriesen im Verbraucherbewußtsein verankerte Marken systematisch „ausverkaufen“ und damit ihr Ansehen ruinieren. Wir dürfen nicht zulassen, daß sich ein gesetzlich fundierter Belieferungszwang vor allem zugunsten von Umsatzmilliardären und zu Lasten kleiner und mittlerer Betriebe auswirkt.

Dagegen muß nach unserem Verständnis der nach heutigem Recht geltende **Belieferungsanspruch** für nicht marktstarke Handelsunternehmen grundsätzlich unberührt bleiben. Von ihm geht keine Gefahr für den Leistungswettbewerb aus.

Was das **Behinderungsverbot** des § 37 a Abs. 3 betrifft, so halten wir seine Entschlackung und seine **Einbindung in das Zivilklagesystem** für **unumgänglich**. Wegen ihrer mißglückten Konstruktion ist die Vorschrift nicht geeignet, wettbewerbsverzerrende Prozesse und leistungswettbewerbswidrige Verhaltensweisen, z. B. durch systematische Verkäufe unter Einkaufspreis, Kopplungsgeschäfte und sonstige unzulässige Verdrängungs- und Behinderungsaktionen, praktikabel zu erfassen. Deshalb muß die Vorschrift gründlich vereinfacht werden.

Wenn in Zukunft auch Wettbewerbern und deren Verbänden die Möglichkeit gegeben wird, vor Gericht gegen Wettbewerbsverstöße von Konkurrenten vorzugehen, so versprechen wir uns davon eine erhöhte Effizienz in der Durchsetzung des Behinderungs- und Verdrängungsverbots. Ich denke dabei vor allem an die psychologische Vorfeldwirkung auf „schwarze Schafe“ der Branche. Dabei entspricht die Klagebefugnis für Wettbewerber und Verbände dem ordnungspolitischen Grundsatz, daß **Eigeninitiative** in jedem Fall vor staatlichem Eingreifen den **Vorrang** haben sollte. Ich möchte unseren Vorschlag zu § 37 a daher als einen Beitrag auch zur Deregulierung verstanden wissen.

Ebenfalls als „Hilfe zur Selbsthilfe“ ist die von der Landesregierung Rheinland-Pfalz vorgeschlagene Legalisierung von wettbewerbspolitisch unbedenklichen Formen der Kooperation im Handel zu verste-

hen. Es ist nicht hinnehmbar und verstößt gegen (C) die grundgesetzlich garantierte Chancengleichheit, wenn große Handelsunternehmen unangreifbar fusionieren und durch Bündelung wachsender Einkaufsumsätze Konditionen erzielen, von denen kleine und mittlere Konkurrenten nur träumen können. Dagegen gehen diese Unternehmen bei dem Versuch, durch Einkaufskooperationen der Konzentration entgegenzuwirken, stets das Risiko ein, in den Bannkreis des gesetzlichen Kartellverbots zu geraten. Die **Bildung von Handelskooperationen** muß deshalb rechtlich abgesichert werden. Ergebnis einer derart verstärkten Zusammenarbeit werden in jedem Fall eine Verlangsamung des Abschmelzungsprozesses im mittleren Unternehmensbereich und eine Verlagerung hin zu Großunternehmen sein. Insoweit begrüße ich die gleichgerichtete Zielsetzung der von Baden-Württemberg eingebrachten GWB-Novelle ausdrücklich.

Unser Vorschlag zur **Fusionskontrolle** ist vor dem Hintergrund zu sehen, daß in den letzten beiden Jahren, nachdem die Gerichte die Grenzen der Fusionskontrolle nach geltendem Recht aufgezeigt haben, eine Fusionswelle, speziell im Lebensmittelhandel, eingesetzt hat, die für die Bundesrepublik beispiellos ist. Dieser Fusionswettbewerb entzieht sich praktisch der kartellbehördlichen Kontrolle.

Ein Kontrollinstrument, welches in seiner wettbewerblichen Ausrichtung in erster Linie auf die Industrie als Anbieter abzielt und den Handel darüber vernachlässigt, ist nicht effektiv. Das Instrumentarium zur Zusammenschlußkontrolle muß daher den Bedingungen und Gegebenheiten auf den Handelsmärkten (D) und deren spezifischen Strukturen angepaßt werden.

Meine Damen und Herren, Sie werden mit mir darin übereinstimmen, daß die Vorstellung, künftig den Bereich des Handels im Ergebnis von einer Handvoll zweistelliger Umsatzmilliardäre oligopolistisch besetzt zu sehen, auf jeden, der es mit unserer marktwirtschaftlichen Ordnung ernst meint, beklemmend wirken muß. Das Beispiel Lebensmittelhandel färbt mittlerweile auch auf andere Märkte, wie Möbel, Textilien und Spielwaren, ab. Die sich derzeit nach dem Prinzip der kommunizierenden Röhren vollziehende Bewegung hin zu immer mehr Marktbeherrschung, zugunsten weniger, zu Lasten vieler, muß endlich eingegrenzt werden. Fusionskontrolle ist aus wettbewerbspolitischer Sicht nur dann legitim und zugleich effektiv, wenn sie alle Unternehmen in grundsätzlich gleichem Umfang trifft und nicht von vornherein eine Branche aus der staatlichen Wettbewerbsaufsicht entläßt.

Wir sollten es daher als unsere gemeinsame Aufgabe begreifen, **einer weiteren Vermachtung der Märkte** und der **Ansammlung von Umsatz- und Nachfragemacht entgegenzutreten**. Eintrittsgelder, Regalmieten und sonstige Nebenleistungen, die Hersteller für die Beschaffung und Aufrechterhaltung von Lieferbeziehungen gewähren, müssen ein Ende haben. Für Catch as catch can-Methoden darf kein Raum mehr bleiben.

Meine Damen und Herren, wir wollen allerdings keine reine Handelsnovelle. Die Ausnahmebereiche

Brüderle (Rheinland-Pfalz)

- (A) des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen müssen ebenfalls einer kritischen Prüfung unterzogen werden. Auch hier muß der ordnungspolitische Grundsatz gelten: Soviel Markt wie möglich — soviel Staat wie nötig. Es ist nicht einzusehen, daß einzelne für unsere Wirtschaftsordnung außerordentlich wichtige Wirtschaftszweige über weite Bereiche weder der Kontrolle des Wettbewerbs noch einer wirksamen Aufsicht durch die Kartellbehörden unterliegen.

Hier unterscheidet sich der rheinland-pfälzische Entschließungsentwurf ein weiteres Mal von der Initiative des Landes Baden-Württemberg. Wir sind der Ansicht, daß der Gesetzgeber sich nicht mit einer „Reparaturnovelle“ für den Bereich des Handels begnügen darf. Auch **für die Ausnahmehereiche besteht Handlungsbedarf**. Es erscheint uns notwendig, ehemals geltende oder auch nur geltend gemachte Rechtfertigungsgründe für wettbewerbshemmende Ausnahmeregelungen daraufhin zu überprüfen, ob sie auch heute noch Gültigkeit besitzen. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf den europäischen Binnenmarkt und die in diesem Zusammenhang gebotene grenzüberschreitende Freizügigkeit von Waren und Dienstleistungen.

- (B) Wenn ich die Versorgungswirtschaft in diesem Zusammenhang besonders anspreche, so tue ich dies, weil mir die Energiepreise und deren Bedeutung für die Bürger, aber auch für Gewerbe und Industrie als Energieverbraucher ganz besonders am Herzen liegen. Es muß — lassen Sie mich dieses ganz offen sagen — in Zukunft möglich sein, bei gleicher Versorgungssicherheit zu durchweg niedrigeren Energiepreisen zu kommen. Wichtige Impulse hierfür verspreche ich mir von einer substantiellen **wettbewerbslichen Öffnung und Auflockerung der derzeit geltenden Versorgungsstrukturen**. Respektierung der vorhandenen Besonderheiten der Versorgungswirtschaft kann in Zukunft nicht mehr mit prinzipieller Marktabstottung gleichgesetzt werden.

Meine Damen und Herren, lassen Sie uns für mehr Wettbewerb unter Verwirklichung der Chancengleichheit in der täglich praktizierten Marktwirtschaft bessere Rahmenbedingungen schaffen, als dies derzeit der Fall ist! Unser gemeinsames **Ziel muß der auf Leistung und nicht auf schierem Machteinsatz gegründete faire Wettbewerb sein**.

Wenn Rheinland-Pfalz die erstarrten Fronten des Kartell- und Wettbewerbsrechts zunächst durch einen Entschließungsantrag und nicht — wie Baden-Württemberg — durch einen ausformulierten Gesetzentwurf in Bewegung bringen möchte, so hat das seinen guten Grund: Wir wollen die Richtung angeben, in die nach unseren Vorstellungen eine GWB-Novelle tendieren sollte. Keineswegs aber wollen wir die Bundesregierung aus ihrer primären Verantwortung für geeignete Formulierungen im Gesetz selbst entlassen.

Die Bundesregierung verfügt über den kumulierten Sachverstand, dessen es bedarf, um eine derart komplexe bundesgesetzliche Materie in geeigneter Form zu ändern. Unser Entschließungsantrag will einen erneuten Anstoß dazu geben, daß die längst fällige Novellierung des GWB zügig in die Tat umgesetzt wird. Ich hoffe darauf, daß die Bundesregierung auf der Basis der jetzt dem Bundesrat vorliegenden Initiativen

rasch ihre internen Überlegungen zum Abschluß bringt.

Präsident Dr. Vogel: Vielen Dank, Herr Staatsminister Brüderle!

Das Wort hat jetzt Herr Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Riedl vom Bundesministerium für Wirtschaft.

Dr. Riedl, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf mich zunächst für dieses eindrucksvolle Lob der Politik der Bundesregierung, Herr Minister Brüderle, sehr herzlich bedanken. Das tut uns außerordentlich gut.

Ich möchte zu dem Antrag des Landes Baden-Württemberg in folgenden Punkten Stellung nehmen:

Erstens. Mit diesem Gesetzesantrag von Baden-Württemberg liegen dem Bundesrat nunmehr Initiativen zweier Bundesländer zur Änderung des Kartellgesetzes vor, nachdem auch, wie soeben gehört, Rheinland-Pfalz dazu einen Entschließungsantrag eingebracht hat. Die beiden Entwürfe unterscheiden sich — ich möchte fast sagen: naturgemäß — in wesentlichen Punkten. Schon allein dieser Umstand zeigt, daß es in der Tat nicht leicht ist, in der Frage einer Novellierung des Kartellgesetzes zu den richtigen Schlußfolgerungen zu gelangen. Dies wird noch deutlicher, wenn man einen Blick auf die Haltung der betroffenen Wirtschaftsorganisationen wirft; denn unter den Verbänden — ich möchte auch das hier einmal sehr deutlich sagen — wird nicht nur das Wie einer Novelle in vielen Nuancen unterschiedlich diskutiert, sondern zum Teil auch das Ob entschieden nicht nur in Frage gestellt, sondern auch gefordert.

Zweitens. Die Bundesregierung prüft derzeit das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen umfassend daraufhin, ob und in welchen Bereichen eine Novellierung erforderlich ist. Die zu diesem Zweck im Bundesministerium für Wirtschaft eingerichtete **„Arbeitsgruppe Wettbewerbsrecht“** wird ihren Bericht im Laufe des Frühjahrs 1988 vorlegen. Aufgrund dieses Berichts wird die Bundesregierung dann entscheiden, was die materiellen Eckpunkte einer Novellierung des GWB sein könnten. Falls eine Gesetzesänderung vorgeschlagen wird, soll der Regierungsentwurf Anfang 1989 im Parlament eingebracht werden, so daß eine Änderung des GWB noch in der laufenden Legislaturperiode des Deutschen Bundestages möglich wäre.

Nach den ersten Ergebnissen der Arbeitsgruppe hat der Bundesminister für Wirtschaft, Herr Dr. Martin Bangemann, Anfang November letzten Jahres — ich möchte es einmal so formulieren — ein vorläufiges Ja zu einer Kartellgesetzesnovelle erklärt. Er hat seine endgültige Zustimmung aber davon abhängig gemacht, daß sich in den weiteren Prüfungen die **gesetzgeberischen Handlungsmöglichkeiten im Bereich Lebensmittel Einzelhandel** konkretisieren und die Erwartungen einer substantiellen Auflockerung in den Ausnahmehereichen bestätigen.

Da die Untersuchungen dieser Arbeitsgruppe noch nicht abgeschlossen sind und die Bundesregierung noch nicht entschieden hat, kann ich im Bundesrat

Parl. Staatssekretär Dr. Riedl

derzeit zu dem Antrag von Baden-Württemberg für die Bundesregierung noch nicht definitiv Stellung nehmen. Ich bitte dafür um Verständnis. Wenn Sie mir gestatten, möchte ich zum Ausdruck bringen, daß der Bundesrat vielleicht auch gut beraten wäre, wenn er die Ergebnisse der laufenden Untersuchungen im Rahmen der Bundesregierung abwarten würde, bevor er sich endgültig festlegt.

Drittens. Der Antrag von Baden-Württemberg bestätigt in seinem Gesamtbild, Herr Staatsminister, den bisherigen Eindruck der Bundesregierung, daß **im Bereich des Handels nur begrenzte Novellierungsmöglichkeiten** bestehen, wenn man den ordnungspolitischen Rubikon nicht überschreiten möchte. Baden-Württemberg hat — ich darf auch dies so sagen — nicht nur der Versuchung widerstanden, ordnungspolitisch problematische Forderungen zu übernehmen, wie sie von einigen Verbänden immer wieder gestellt werden. Das Land Baden-Württemberg hat auch in den Fragen der **Belieferungspflicht marktstarker Unternehmen** und der **Fusionskontrolle**, in denen die Bundesregierung nach wie vor Verbesserungsmöglichkeiten untersucht, Zurückhaltung gezeigt und keine Novellierung vorgeschlagen.

Viertens. Nach dem gegenwärtigen Stand der Überlegungen sieht die Bundesregierung wie Baden-Württemberg beim horizontalen Behinderungstatbestand — das ist der bekannte § 37 a Abs. 3 GWB — die Möglichkeit der Umwandlung in einen **Verbotstatbestand mit Zivilklagemöglichkeit** und der **Vereinfachung der Regelung**.

Fünftens. Das von Baden-Württemberg vorgeschlagene Regelbeispiel zum Behinderungstatbestand, das auf ein **Verbot des Verkaufs unter Einkaufspreis** hinausläuft, erscheint uns allerdings ordnungspolitisch und unter Gesichtspunkten der Praktikabilität in gewisser Weise problematisch. Darüber müssen wir reden. Daran ändert sicherlich auch die Beschränkung auf nachhaltige und sachlich nicht gerechtfertigte Angebote wenig. Solche Eingriffe in die unternehmerische Preisbildung und Preiskontrollen laufen Gefahr, zu einer **bürokratischen Überreglementierung** mit zweifelhaftem Erfolg zu führen. Sie können auch zur Benachteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen mit schlechteren Einkaufskonditionen führen, die der Vorschlag Baden-Württembergs gerade schützen will. Die Bundesregierung hat daher auch ein Verbot des Verkaufs unter Einstandspreis und entsprechende Verbotssurrogate stets abgelehnt.

Ich darf abschließend feststellen: Der Gesetzentwurf Baden-Württembergs beschränkt sich auf eine Novellierung im Bereich des Handels. Der Bundeswirtschaftsminister, Herr Dr. Bangemann, hat, als er sein vorläufiges Ja zu einer Kartellgesetznovelle erklärte — hier darf ich an das anknüpfen, was Herr Minister Brüderle festgestellt hat —, deutlich gesagt, daß sein Ja nicht für eine kleine Reparaturnovelle im Handel gilt. Die Bundesregierung prüft intensiv, inwieweit in den kartellrechtlichen Ausnahmebereichen Verkehr, Banken und Versicherungen sowie Versorgungswirtschaft eine **wettbewerbliche Auflockerung** möglich ist. Substantielle Fortschritte bei den Ausnahmesektoren gehören notwendigerweise zu ei-

nem überzeugenden Gesamtansatz für eine etwaige (C) Novellierung des GWB.

Herr Präsident, angesichts der relativ großen Unterschiede, die allein die beiden Gesetzentwürfe von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz dokumentieren, wenn ich mir überlege, was die Bundesländer denken, die sich nicht zu Wort gemeldet haben, und eingedenk dessen, was die Bundesregierung hier kurz und knapp vorgetragen hat, wünsche ich uns allen bei der Beratung dieses Themas gute Nerven und viel Vergnügen. — Ich bedanke mich.

(Heiterkeit)

Präsident Dr. Vogel: Ich bedanke mich für die Wünsche, Herr Parlamentarischer Staatssekretär.

Erklärungen zu Protokoll *) haben abgegeben: **Minister Jürgens** (Niedersachsen) und **Staatsminister Dr. Gerhardt** (Hessen). Das Haus nimmt solche Erklärungen besonders gerne zur Kenntnis und betont die Vorbildwirkung für die weitere Beratung heute. Das Wort wird zu diesem Tagesordnungspunkt nicht mehr gewünscht.

Ich weise den Gesetzesantrag zur weiteren Beratung dem **Wirtschaftsausschuß** — federführend — und dem **Rechtsausschuß** zu.

Ich rufe jetzt vereinbarungsgemäß Punkt 64 auf:

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den **Ladenschluß** — Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 43/88) (D)

Das Wort hat Herr Staatsminister Brüderle.

Brüderle (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es ist nicht zu übersehen, daß der **Konzentrationsprozeß im Einzelhandel** voranschreitet. Wer die fachspezifischen Informationsdienste, die über Entwicklungen im Handel berichten, über einen längeren Zeitraum verfolgt, dem muß sich der Eindruck aufdrängen — wir haben soeben darüber gesprochen —, daß die Konzentration zu Handelsriesen ständig weitergeht. Die Konzentration, die den Großen **Kosten- und Wettbewerbsvorteile** bringt, setzt sich fort in einer Konzentration der Ladenfläche und einem Rückgang der Zahl der Verkaufsstellen. Die Zahl der Geschäfte des täglichen Bedarfs geht gerade in kleinen Gemeinden ständig zurück. Eine wachsende Zahl von Gemeinden hat kein Lebensmittelgeschäft mehr im Ort.

Wer das Sortiment eines kleinen Ladens für den täglichen Bedarf mit den Ausgaben der Bevölkerung für diesen Bedarf vergleicht, der muß feststellen, daß die Ausgaben auch in Gemeinden mit nur 500 Einwohnern im Schnitt ausreichen, um rechnerisch die Umsatzerwartungen eines Geschäfts sicherzustellen.

Wenn die Praxis anders aussieht, so liegt das daran, daß sich die Bewohner einer kleinen Gemeinde auch mit Waren des täglichen Bedarfs zu einem großen Teil nicht am Ort eindecken. Das **Einkaufsverhalten** der Bevölkerung hat sich **verändert**; es ist längst nicht

*) Anlagen 7 und 8

Brüderle (Rheinland-Pfalz)

- (A) mehr auf den Einkauf zu Fuß am Wohnort ausgerichtet, auch nicht beim täglichen Bedarf.

Es ist vor allem der geringer werdende Anteil am Ausgabevolumen, der auf den Einzelhändler am Ort entfällt, durch den die kleineren Geschäfte Schwierigkeiten haben, Umsatzzahlen zu erreichen, die eine Existenzgrundlage darstellen.

Man kann — um in der Terminologie einer marktwirtschaftlichen Ordnung zu bleiben — auch von den Folgen der Souveränität der Konsumenten sprechen, die für sie günstigste Einkaufsmöglichkeit zu wählen. Dabei haben sich die Maßstäbe der Bewertung, was besonders günstig ist, verschoben: Die örtliche Nähe zur Wohnung spielt nur noch eine geringe Rolle. Dagegen hat die Möglichkeit eines Komplettinkaufs an einem Ort an Stellenwert gewonnen. **Preiswürdigkeit** und **Qualität** waren seit jeher wichtige Gesichtspunkte, die aber durch **zunehmende Mobilität** noch aufgewertet werden. Infolge dieser Änderung der Bewertungsmaßstäbe hat der kleine Einzelhändler im Wohnort immer mehr an Bedeutung verloren.

Eine entscheidende Ursache für die Umorientierung der Verbraucher liegt in der zunehmenden Erwerbstätigkeit. Kleine Gemeinden bieten in aller Regel nur wenige Arbeitsplätze. Die Bewohner fahren überwiegend in zentral gelegene, größere Orte zur Arbeit, wo sie ihre Einkäufe gleich miterledigen.

- (B) Eine Erwerbstätigkeit außerhalb des Wohnortes ist zwar auch früher üblich gewesen; aber in früheren Zeiten ist es nicht üblich gewesen, daß Mann und Frau erwerbstätig waren. Die Frauen waren überwiegend Hausfrauen, die in der familiären Aufgabenteilung auch für den täglichen Einkauf zuständig waren. Heute dagegen sind sehr viel häufiger auch die Frauen erwerbstätig. Die meisten bleiben nicht im Dorf oder in der kleinen Gemeinde, sondern sie fahren zur Arbeit in die Stadt oder in andere, größere Gemeinden. Hier erledigen sie dann in der Mittagspause oder nach Feierabend auch ihre Einkäufe.

Ich halte es für fragwürdig, dieses geänderte Einkaufsverhalten allein mit dem Stichwort der Konsumentensouveränität zu bewerten. Ich sehe vielmehr einen entscheidenden Punkt, in dem die Souveränität des Verbrauchers durch den Zwang der Bedingungen, unter denen er einkauft, nachhaltig gestört wird.

Männer und Frauen, die acht Stunden am Tag berufstätig sind — mit einer Mittagspause von einer Stunde und Fahrzeiten von 45 Minuten am Morgen und am Abend —, haben kaum eine Möglichkeit, noch vor dem Ladenschluß wieder am Wohnort zu sein. Und selbst wenn sie dazu in der Lage sind, bleiben ihnen vielleicht 15 oder 30 Minuten, um noch Einkäufe zu erledigen.

Niemand kann den berufstätigen Frauen und Männern einen Vorwurf daraus machen, daß sie Hetze und Streß eines solchen Einkaufs am Wohnort nicht auf sich nehmen. So ist es selbstverständlich, daß sie sich mit dem notwendigen Einkaufsbedarf nicht am Wohnort, sondern am Arbeitsort eindecken.

Ich halte es nicht für zwingend, daß dieses Einkaufsverhalten auch unter veränderten Bedingungen

beibehalten würde. Es sind unter der Woche oft nur wenige Güter, die benötigt werden, und es gibt genügend Frauen oder Männer, die es keineswegs schätzen, Brot, Butter und Gemüse im Verbrauchermarkt mit langen Schlangen an der Kasse oder nach dem Kantinenessen noch schnell in der Lebensmittelabteilung eines Kaufhauses besorgen zu müssen.

Ich kann mir durchaus vorstellen, daß viele von ihnen lieber beim Bäcker, Metzger oder Lebensmittelhändler am Wohnort einkaufen würden, wenn sich ihnen dazu die Möglichkeit böte. Die starren und — im Hinblick auf die übliche Arbeitszeit — frühen Ladenschlußzeiten verhindern dies.

Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung von Rheinland-Pfalz einen Gesetzentwurf zur Änderung des Ladenschlußgesetzes eingebracht. Sie will mit diesem Entwurf keinerlei endgültige Regelungen festschreiben. Aber sie will das Gesetz für die Möglichkeit öffnen, in zeitlich und räumlich begrenzten **Modellversuchen** Erfahrungen zu sammeln, ob unter veränderten Bedingungen die Versorgung der Bevölkerung verbessert werden kann. Sie will Aufschluß darüber gewinnen, ob der kleine Einzelhändler in der Gemeinde seine Existenzgrundlagen erweitern kann, wenn der starre Ladenschluß die Käufer nicht in die Verbrauchermärkte vertreibt.

Wenn es richtig und logisch erscheint, die Öffnungszeiten in den Kindergärten den Änderungen im Erwerbsverhalten anzupassen, wenn der Ruf nach mehr Ganztagsbetreuung in Schulen Berechtigung hat, dann kann auch der Einzelhandel nicht grundsätzlich von einer Harmonisierung mit der Erwerbstätigkeit ausgespart bleiben.

Die Landesregierung hat mit Interesse verfolgt, daß etwa in Hamburg und Berlin die Auswirkungen flexibler Ladenöffnungszeiten getestet wurden. Das geltende Ladenschlußgesetz eröffnet einigen wenigen Städten das Privileg, solche Versuche durchführen zu können.

Wir verstehen das Interesse, die **Innenstädte** in den Ballungszentren vor einer **abendlichen Verödung bewahren** zu wollen und eine Belebung zu erreichen. Für ein ländlich strukturiertes Land wie Rheinland-Pfalz aber ist es ebenso wichtig, die Vielzahl kleiner Gemeinden lebendig zu erhalten. Dazu gehört ganz wesentlich die Möglichkeit eines Einkaufs am Ort, der ja nicht nur für die schnelle Bedarfsdeckung wichtig ist, sondern ebenso für die Kommunikation der Bewohner untereinander.

Wir erwarten gerade von den Stadtstaaten, denen durch Ausnahmeregelungen das Privileg einer **Erprobung flexibler Ladenschlußzeiten** eingeräumt ist, daß sie auch für die Bedürfnisse des ländlichen Raumes Verständnis zeigen. Ohne die Probleme der großen Städte in irgendeiner Weise verkleinern zu wollen: Auch die kleinen Gemeinden, der ländliche Raum, haben Probleme. Und diese liegen nicht nur in der Landwirtschaft und im Weinbau.

Wir haben unseren Gesetzentwurf bewußt so gehalten, daß er keine Möglichkeit zu einem Unterlaufen des Ladenschlußgesetzes bietet. Das ist eine andere Diskussion. Uns geht es darum, Erfahrungen zu ermöglichen und nicht zu verhindern. Wir sind der Auf-

Brüderle (Rheinland-Pfalz)

fassung, daß es reicht, solche Erfahrungen zu gewinnen, auch wenn nicht die mögliche Gesamtöffnungszeit verlängert wird. Wir haben daher ausdrücklich vorgesehen, daß zusätzliche Öffnungszeiten durch zusätzliche Schließungszeiten zu kompensieren sind.

Unser Anliegen wird nicht dadurch erfüllt, daß ein Einzelhandelsgeschäft statt wie bisher bis zu 64,5 Stunden in der Woche 70 und mehr Stunden geöffnet sein kann. Uns geht es nur darum, durch eine **flexiblere Verteilung der begrenzten Öffnungszeiten** eine Verlagerung zu ermöglichen, durch die vor allem kleinen Geschäften zusätzliche Wettbewerbschancen eröffnet werden und dem Verbraucher ein Einkauf ohne Streß und Hektik möglich wird.

In Rheinland-Pfalz haben von den Gemeinden ohne Lebensmittelgeschäft über 80 % weniger als 500 Einwohner. Es reicht nicht aus, darüber Klage zu führen und ansonsten zuzusehen, wie langsam, aber sicher auch größere Orte betroffen werden.

Wer die Forderung nach einer **Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen in allen Regionen** ernst nimmt, der muß alle Möglichkeiten ausschöpfen, die eine Verödung des ländlichen Raumes verhindern. Flexiblere, nicht längere Ladenöffnungszeiten können möglicherweise dazu beitragen. Der rheinland-pfälzische Gesetzesentwurf entstand aus dem Anspruch, das wenigstens prüfen zu können. Dabei verstehen wir unseren Antrag nicht als Alternative zu den Bemühungen der Bundesregierung, für einen **Dienstleistungsabend** die gesetzlichen Voraussetzungen herzustellen. Wir unterstützen diese Bemühungen.

Falls sie indessen nicht in absehbarer Zeit zu dem gewünschten Resultat führen, halten wir es für unerläßlich, neue Erfahrungen mit flexiblen Ladenschließzeiten in ländlichen Regionen zu gewinnen.

Präsident Dr. Vogel: Vielen Dank!

Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Höpfinger.

Höpfinger, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Minister Brüderle, für die angekündigte Unterstützung bedanken wir uns sehr herzlich. Dennoch ist die Bundesregierung — ich darf das offen sagen — von dem Gesetzesantrag des Landes Rheinland-Pfalz zur Änderung des Ladenschlußgesetzes überrascht.

Mit dem Gesetzesantrag erstrebt das Land Rheinland-Pfalz zeitlich und regional begrenzte Modellversuche mit erweiterten Ladenöffnungszeiten. Es ist dabei wohl nicht bedacht worden, daß die Bundesregierung mitten in den Vorarbeiten für den **Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Dienstleistungsabends** steht.

Mit diesem Gesetzesentwurf soll die Koalitionsvereinbarung vom März vergangenen Jahres zur Einführung eines Dienstleistungsabends in die Tat umgesetzt werden. Die Bundesregierung hat dies mehrfach bekräftigt — so in ihrem Kabinettsbeschluß vom 2. Dezember 1987. Darin heißt es, daß wir einen Ge-

setzentwurf zur Einführung eines Dienstleistungsabends im ersten Halbjahr 1988 vorlegen werden. (C)

Zur Zeit sind die Bundesressorts dabei, die Eckpunkte für den Gesetzesentwurf festzulegen. Die abschließende Ressortbesprechung wird am 4. März 1988 stattfinden. Danach wird der Referentenentwurf erarbeitet und den beteiligten Spitzenverbänden der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der Verbraucher sowie den Ministerien für Arbeit und Soziales der Länder noch im April 1988 zur Stellungnahme zugeleitet.

Mit dem Gesetzesentwurf verfolgt die Bundesregierung das Ziel, einen Dienstleistungsabend in der Woche unter **Einbeziehung aller Dienstleistungsbetriebe und Dienststellen mit Publikumsverkehr** im gesamten Bundesgebiet einzuführen. Damit, Herr Minister Brüderle, wird man doch gerade dem Bevölkerungskreis, den Sie zu Recht angesprochen haben, wesentlich besser gerecht. An diesem Dienstleistungsabend sollen also nicht allein Verkaufsstellen im Sinne des Ladenschlußgesetzes teilnehmen, sondern auch alle anderen Dienstleistungsbetriebe — auch die Behörden.

Die Bundesregierung möchte soweit dies in ihren Kräften steht, den Bürgern ermöglichen, Dienstleistungsbetriebe und Dienststellen mit Publikumsverkehr an einem Tag in der Woche auch nach Feierabend aufzusuchen. Wir wollen erlauben, daß alle Dienstleistungsbetriebe einmal in der Woche länger als bis 18.30 Uhr geöffnet haben.

Der Gesetzesantrag des Landes Rheinland-Pfalz bleibt hinter dieser Zielsetzung zurück. Er beschränkt sich auf Verkaufsstellen, also auf einen Teil des Dienstleistungsbereichs, und auch dies nur zeitlich und räumlich beschränkt. Die Bundesregierung wird daher den von ihr eingeschlagenen Weg zügig weitergehen. — Danke schön! (D)

Präsident Dr. Vogel: Vielen Dank! — Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist damit beendet.

Ich weise den Gesetzesentwurf dem **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** — federführend — und dem **Wirtschaftsausschuß** zur Beratung zu.

Punkt 14:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Sexualstrafrechts** — Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 568/87)

Zu Wort gemeldet hat sich Herr Staatsminister Dr. Gerhardt (Hessen).

Dr. Gerhardt (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die juristische Thematik der Hamburger Initiative, insbesondere die Frage, ob der Straftatbestand des § 177 StGB auch im Bereich der Ehe gelten soll, hat die Rechtspolitiker schon des öfteren und durchaus kontrovers beschäftigt. Kontroversen hat es dabei nicht zuletzt innerhalb der Parteien selbst gegeben. Es haben sich in diesem Zusammenhang auch schon überraschende Koalitionen zusammengefunden. Im Rahmen der großen Strafrechtsreform der 70er Jahre haben beispielsweise Hessen und

Dr. Gerhardt (Hessen)

- (A) Bayern im Bundesrat gemeinsam für eine Neuregelung im Sinne der jetzigen Hamburger Initiative votiert — eine gewiß ebenso bemerkenswerte wie damals allerdings auch erfolglose juristische Zweckgemeinschaft.

Ich erwähne sie hier vor allem deshalb, um meine Überzeugung deutlich zu machen, daß es sich bei der Neufassung des § 177 StGB zwar um eine wichtige, nicht aber um eine anhand der Kategorien der A- und B-Länder zu erledigende Thematik handelt.

Ich will an dieser Stelle auch gleich für Hessen klar Position beziehen. Wir befürworten die Erweiterung der bisherigen Strafvorschrift. Ich glaube zwar nicht, daß sie in der Gerichtspraxis je erhebliche Bedeutung gewinnen wird. Ich verkenne auch nicht die **Beweisproblematik**, die von den Gegnern der Neuregelung immer wieder geltend gemacht wird. Indessen: Diese Beweisproblematik gibt es beispielsweise auch bei dem Straftatbestand der Nötigung. Auch dieser gilt bekanntlich seit eh und je für das Verhalten innerhalb der Ehe — übrigens in einem die Verletzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung weit überschreitenden Bereich —, ohne daß man je daran gedacht hätte, den hier gegebenen Beweisschwierigkeiten durch eine Art von ehelicher Negativklausel im Strafrecht Rechnung zu tragen.

Die Notwendigkeit einer Novellierung ergibt sich für mich aus einer ganz anderen Erwägung. Es ist eine Tatsache, daß die **Ehe ohne Trauschein** in unserer heutigen gesellschaftlichen Situation zu einer **weithin akzeptierten Lebensform** geworden ist. Sie ist Gegenstand einer vom Bundesjustizministerium herausgegebenen Broschüre. Sie hat eine solch breite Bedeutung, daß diese Broschüre alsbald einer zweiten Auflage entgegenseht.

(B)

Die **sexuelle Selbstbestimmung** einer Frau in einer solchen freien Lebensgemeinschaft, meine Damen und Herren, genießt den selbstverständlichen Schutz des § 177 StGB.

Heiratet diese Frau nun, entschließt sie sich, den Schritt von der Ehe ohne Trauschein zu der Ehe mit Trauschein zu tun, so verschwindet dieser strafrechtliche Schutz mit dem Trauungsakt des Standesbeamten. Es gibt dafür keinen hinreichenden Grund. Die sexuelle Selbstbestimmung einer verheirateten Frau ist nicht weniger wert als in der Situation einer Lebensgemeinschaft in der Ehe ohne Trauschein.

Ich meine, daß **neue Lebenswirklichkeiten**, wie wir sie tagtäglich entgegennehmen, auch den Gesetzgeber zu **neuen Entscheidungen** zwingen. Allerdings: Solche Entscheidungen bedürfen sorgfältiger Vorbereitung. Man wird einen geeigneten Weg finden müssen, einem etwaigen gegen die Strafverfolgung gerichteten Willen des betroffenen Ehegatten Rechnung zu tragen. Darüber hinaus werden auch weitere direkte und indirekte Folgen einer Novellierung abzuschätzen und zu gewichten sein.

Das Bundesjustizministerium hat dankenswerterweise bereits eine **Sachverständigenanhörung** zu diesem Komplex vorgenommen und erste Formulierungsvorstellungen entwickelt. Hessen sieht auf dieser Basis große Chancen für einen breiten Konsens. Ich sehe sie aber nur dann — dies sage ich auch an die

Adresse Hamburgs —, wenn man der Diskussion in diesem überaus sensiblen Bereich die nötige Zeit läßt. Wir werden hier kein gesetzgeberisches Windhundverfahren nach dem Prinzip des schnellsten Zugriffs empfehlen können. Deshalb stimmen wir der Überweisung der Vorlage an die Ausschüsse zu, regen aber an, die Beratung in den Ausschüssen so lange zurückzustellen, bis auch über die Vorlage der Bundesregierung mitberaten werden kann. — Herzlichen Dank!

Präsident Dr. Vogel: Vielen Dank, Herr Dr. Gerhardt!

Das Wort hat Herr Bundesminister Engelhard.

Engelhard, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Bewertung des Antrags der Freien und Hansestadt Hamburg hängt ganz entscheidend davon ab, ob man sich mit den grundsätzlichen Zielen dieses Antrags oder aber mit den im Antrag enthaltenen Vorschlägen für die Umsetzung dieser Ziele befaßt. Mit den diesem Antrag zugrundeliegenden rechtspolitischen Überlegungen stimme ich in den wesentlichen Punkten überein. Dies gilt insbesondere für die vorgeschlagene Einbeziehung des ehelichen Bereichs in die Straftatbestände der Vergewaltigung und der sexuellen Nötigung.

Auch ich sehe ein Bedürfnis für gesetzgeberische Maßnahmen mit dem Ziel einer Verstärkung des **strafrechtlichen Schutzes betroffener Ehegatten vor sexuellen Gewalthandlungen innerhalb der Ehe**. Dies entspricht dem Ergebnis aller einschlägigen Untersuchungen und Sachverständigenanhörungen, die in den letzten Jahren zu dem gesamten Problemkreis durchgeführt worden sind.

Wir haben dabei viel Neues über die Art und das Ausmaß, die Entstehung und die Folgen sexueller Gewalt innerhalb der Familie erfahren. Eines der aufschlußreichsten Ergebnisse einer von mir in Auftrag gegebenen **EMNID-Untersuchung** war, daß 41 % der Befragten nicht wußten, daß schon nach geltendem Recht die Vergewaltigung einer Ehefrau nicht straflos ist. Mir scheint ganz offenkundig zu sein, daß hier ein Signal gesetzt und auch Bewußtsein verändert werden müssen.

Gerade die **Sachverständigenanhörungen** haben aber auch gezeigt, daß eine Reform nicht auf die Streichung des Merkmals „außerehelich“ in den einschlägigen Vorschriften beschränkt bleiben kann. Es geht vielmehr darum, eine **differenzierte und ausgewogene Lösung** zu finden, die einerseits einen wirksamen Schutz gegen Verletzungen des Selbstbestimmungsrechts innerhalb der Ehe gewährleistet, die aber andererseits auch die Probleme zu bewältigen sucht, die von den Gegnern einer solchen gesetzlichen Regelung befürchtet werden.

Mit der Einbeziehung des ehelichen Bereichs in die Straftatbestände des Sexualstrafrechts wird ein besonders **sensibler Bereich** berührt, in dem der Gesetzgeber mit großer Behutsamkeit vorgehen muß. Und hier sehe ich die eigentlichen Probleme des vorliegenden Gesetzesantrags, der — ähnlich wie der vor kurzem von der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag

Bundesminister Engelhard

eingebraachte Entwurf — diesen Anforderungen meiner Meinung nach nicht gerecht wird.

Nach Auffassung der Bundesregierung sollte eine gesetzliche Regelung gewährleisten, daß — anders als im vorliegenden Antrag vorgesehen — ein Strafverfahren nicht gegen den ausdrücklichen Willen des betroffenen Ehegatten, des Opfers einer solchen Straftat, durchgeführt wird und damit die Möglichkeit einer eigenständigen Konfliktregelung, was immer die Motive des Opfers für diesen Willen sein mögen, offenbleibt.

Die im Entwurf Hamburgs vorgesehenen gesetzlichen Möglichkeiten der **Strafmilderung** und des **Absehens von Strafe** tragen diesem Gedanken nicht hinreichend Rechnung.

Sie werden zudem den Geboten der Klarheit und Bestimmtheit strafrechtlicher Tatbestände nicht gerecht und passen insgesamt nicht in die Systematik unseres Strafrechts. Wenn man sich einmal die Frage Strafmilderung oder Absehen von Strafe als Möglichkeit bei einem vollendeten Delikt, das sich uns im Gesetz als Verbrechen darstellt, überlegt, so ist dies ein Reaktionsvorschlag, der so nicht nur der Systematik halber in unserem Schuldstrafrecht nicht hingenommen werden kann.

Problematisch erscheint mir ferner die in dem vorliegenden Antrag vorgeschlagene Ergänzung des § 184c Strafgesetzbuch um einen neuen Absatz 2, nach welchem kraft einer dann gesetzlichen Fiktion als Beischlaf künftig auch der anale und orale Geschlechtsverkehr gelten soll.

Ich stimme zwar mit der grundsätzlichen Kritik des Entwurfs an der Differenzierung des geltenden Rechts zwischen verschiedenen Formen sexueller Gewalttätigkeiten durchaus überein. Nur sollte man dann konsequenterweise alle Formen sexueller Gewalttätigkeiten gleichbehandeln, die ähnlich schwerwiegend und mit einem besonderen Maß an Demütigung und Erniedrigung für das Opfer verbunden sind.

Der gegenwärtig in meinem Hause in Vorbereitung befindliche Entwurf sieht auch hier eine, wie ich meine, sachgerechte Lösung im Wege einer **umfassenden Neugestaltung der geltenden Vorschriften über Vergewaltigung und sexuelle Nötigung** vor.

Ich gehe davon aus, daß die Bundesregierung einen solchen Entwurf in absehbarer Zeit vorlegen wird, der — ich sage das noch einmal — im wesentlichen von denselben rechtspolitischen Überlegungen wie der Hamburger Entwurf und der SPD-Entwurf im Deutschen Bundestag ausgeht, der aber in der Umsetzung dieser Ziele und in seinen Vorstellungen eine umfassendere und auch ausgewogenere Lösung bieten wird.

Präsident Dr. Vogel: Vielen Dank, Herr Bundesminister! — Herr Senator Pawelczyk gibt eine **Erklärung zu Protokoll** *).

Ich weise den Gesetzesantrag dem **Rechtsausschuß** zur Beratung zu.

Ich rufe Punkt 15 auf:

(C)

Entschließung des Bundesrates zur **Umsatzbesteuerung gebrauchter Kraftfahrzeuge** — Antrag der Länder Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein — (Drucksache 547/87).

Erklärungen zu Protokoll *) geben Herr Minister Dr. Eyrich (Baden-Württemberg) und Herr Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Voss vom Bundesministerium der Finanzen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen sie aus der Drucksache 547/1/87.

Ich rufe zunächst die Ziffer 1 des Länderantrags in Drucksache 547/87, zu der keine Änderungsempfehlung vorliegt, auf. Darf ich um das Handzeichen zu Ziffer 1 bitten. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen jetzt zu Ziffer 2 in der Fassung der Ausschußempfehlungen in Drucksache 547/1/87. Ich darf um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt die Ziffer 2 des Länderantrags.

Der Bundesrat hat die **Entschließung in der soeben festgelegten Fassung angenommen**.

Das Büro des federführenden Ausschusses wird ermächtigt, die Begründung redaktionell anzupassen.

Punkt 16:

Entschließung des Bundesrates zur **Abschaffung der steuerlichen Begünstigung für Diesel-Pkw** und zur Verringerung des Partikelaustriffs bei Fahrzeugen mit Dieselmotor — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen — (Drucksache 465/87). (D)

Ich darf Herrn Minister Einert bitten, das Wort zu nehmen.

Einert (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Im November letzten Jahres habe ich hier ausführlich diesen Antrag zur Abschaffung der steuerlichen Begünstigung für Diesel-PKW vorgetragen. Ich will deshalb heute nur noch einmal ganz kurz einige wesentliche Punkte des Antrags in Erinnerung rufen und zum zentralen Punkt, der steuerlichen Begünstigung, einige Anmerkungen machen.

Die **krebserzeugende Wirkung der Partikel aus Dieselmotorabgasen** ist ja wohl in der Zwischenzeit unstrittig nachgewiesen worden. Deshalb zielt der Antrag darauf ab, durch ein Bündel von Maßnahmen — nicht nur in bezug auf die steuerliche Frage — die Belastung der Atemluft durch Dieselpartikel zu vermindern. Das ist der zentrale Punkt insgesamt.

Die beantragten Maßnahmen konkretisieren auch den Beschluß des Bundesrates von 1986, der damals einstimmig folgendes festgestellt hat:

Der Schutz der Umwelt und Gesundheit gebietet, daß nach der erheblichen Herabsetzung der Grenzwerte für gasförmige Emissionen von PKW auch die Emissionen von Festpartikeln aus Dieselfahrzeugen spürbar vermindert werden.

*) Anlage 9

*) Anlagen 10 und 11

Einert (Nordrhein-Westfalen)

- (A) In diesem Zusammenhang noch ein Wort zu einem **Gutachten**, das vor wenigen Tagen der TÜV Rheinland abgegeben hat und in dem deutlich gemacht wird, daß zu den schon bisher vorliegenden Untersuchungen über die krebserzeugenden Substanzen bei Dieselmotoren noch eine Ungleichbehandlung bei der Verminderung dieses Krebsrisikos im Industriebereich und im Kraftfahrzeugbereich hinzukommt.

Im Ergebnis sind die Anforderungen an die **Emissionsbegrenzungen im Industriebereich** auf der Grundlage der von uns gebilligten TA Luft wesentlich strenger als im **Kraftfahrzeugbereich** auf der Grundlage der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung. Ich will das nicht weiter ausführen, möchte Ihnen das aber an zwei Zahlen deutlich machen:

Ausgehend vom **Minimierungsgebot** wird in Abschnitt 2.3 der TA Luft für eine Reihe von krebserzeugenden Stoffen die einzuhaltende Massenkonzentration sehr stark eingengt, nämlich auf Werte von 0,1 Milligramm pro Kubikmeter bis 5 Milligramm pro Kubikmeter Luft als Obergrenze. Oberhalb dessen spielt sich dann überhaupt nichts mehr ab. Im Kraftfahrzeug- und Nutzfahrzeugbereich sagen wir aber in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, daß dort Partikelkonzentrationen von 170 bis 375 Milligramm pro Kubikmeter Luft zulässig sind, ja sogar nach unserer Definition noch als umweltfreundlich betrachtet werden und deshalb steuerlich privilegiert werden sollen. Den Widerspruch, daß auf der einen Seite eine Emission, die höchstens $\frac{1}{100}$ oder weniger beträgt, unzulässig sein soll, während wir auf der anderen Seite eine Erhöhung des Schadstoffausstoßes um den Faktor 100 und mehr als umweltfreundlich und steuermindernd bezeichnen, können wir insgesamt nicht aufrechterhalten. Vor diesem Hintergrund erkennen Sie auch, wie maßvoll die Begrenzungen im Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen sind.

Die Abschaffung der steuerlichen Begünstigung für alle neu in den Verkehr kommenden Diesel-PKW können wir — auch darauf muß hingewiesen werden — in nationaler Verantwortung durchführen, während die Herabsetzung der Partikelgrenzwerte über die EG wegen einiger, die in der EG im „Bremsenrädchen“ sitzen, bekanntlich etwas schwieriger ist.

Auf die anderen Punkte des Antrages will ich nicht noch einmal eingehen. Ich nenne sie nur als Überschriften. Es gehören dazu: die **Inkraftsetzung eines Partikelgrenzwertes** von 0,124 Gramm pro Kilometer, die **Begrenzung des Schadstoffauswurfs für Dieselmotoren**, die **Qualitätsanforderung an Dieselmotoren** und die **Einführung einer Abgassondierung** für Dieselmotoren. Das orientiert sich an den Notwendigkeiten und an der Verhältnismäßigkeit.

Schließlich noch eine Bemerkung zum zentralen Punkt: der **Abschaffung der steuerlichen Begünstigung**! Der Grund, warum wir damals gesagt haben: Auch Dieselmotoren sollen steuerlich begünstigt werden, findet sich in der Begründung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung, in dem dargestellt wurde, daß diese steuerliche Begünstigung ein zeitlich begrenzter Ausgleich für die Mehrkosten sein

sollte, die bei der Inkraftsetzung bzw. beim Kauf von Dieselmotoren durch notwendige Rußfilter und ähnliches entstehen würden.

Nur, meine Damen und Herren: Als Folge der EG-Vereinbarungen im Juni 1985, der sogenannten **Luxemburger Beschlüsse**, entfiel bekanntlich der Partikelgrenzwert als Einstufungskriterium. Das bedeutet in der Konsequenz: Es gibt überhaupt nicht das, was für uns Geschäftsgrundlage im damaligen Gesetzentwurf war. Es gibt überhaupt keine solchen Mehrkosten. Und nicht anfallende Mehrkosten werden zur Zeit durch steuerliche Minderung entschädigt — ein zweiter Widerspruch in sich selbst. Deshalb sollten wir die Konsequenzen daraus ziehen.

Ich verweise auch darauf, daß die Bundesregierung nach den Verlautbarungen des Bundesumweltministers offenbar schon weiter ist als einige Mitglieder in den Ausschüssen, z. B. im Verkehrsausschuß, der mehrheitlich bisher noch empfohlen hat, die steuerliche Begünstigung der Diesel-PKW unverändert fortzuführen. Ich weise darauf hin, daß sich diejenigen, die immer noch Bedenken haben, dabei mitzumachen, in einen solchen Widerspruch begeben würden. Ich glaube nicht, daß es richtig wäre, die Beendigung der Steuerbefreiung jetzt abzulehnen und in Kürze, wenn die Bundesregierung einen entsprechenden Gesetzesentwurf einbringt, diesem dann doch zuzustimmen. In diese widersprüchliche Situation sollten wir uns nicht begeben.

Ich gestehe Ihnen zu, daß einige in ihrem Denkprozeß vielleicht noch nicht ganz so weit sind. Deshalb halte ich zwar eine Rücküberweisung an die Ausschüsse in der Sache eigentlich nicht für notwendig. Aber da wir sie immer akzeptiert haben, bin ich mit der Rücküberweisung einverstanden und hoffe, daß die Zeitspanne, die Sie brauchen, um diesen Schwenk zu vollziehen, nicht allzulang sein wird. — Herzlichen Dank!

Präsident Dr. Vogel: Herr Staatsminister Martin, bitte!

Martin (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Namens der Landesregierung von Rheinland-Pfalz beantrage ich Rücküberweisung an die Ausschüsse, nicht etwa deshalb, weil wir im Denken langsamer als die Nordrhein-Westfälische Landesregierung wären, sondern weil wir uns, wie ich meine, vielleicht etwas gründlicher zu sein bemühen. Es sind vor allen Dingen drei Gesichtspunkte, die den Antrag begründen:

Erstens. Wir sind der Auffassung, daß gerade Äußerungen der jüngsten Tage aus dem Bundesumweltministerium hinsichtlich der gesundheitlichen Folgen des Ausstoßes von Rußpartikeln bei der Verbrennung von Dieselmotoren **neue Überlegungen notwendig** machen.

Zweitens. Wir sind der Meinung, daß es erstrebenswert ist, nicht nur von der Europäischen Gemeinschaft als einer „Umweltgemeinschaft“ zu sprechen, sondern auch das Mögliche zu versuchen, um in dieser so wichtigen Frage zu **möglichst viel Gemeinsamkeit** zu kommen.

Martin (Rheinland-Pfalz)

Drittens sind wir der Ansicht, daß Beratungsbedarf hinsichtlich der **finanziellen und finanzpolitischen Konsequenzen** des Antrags von Nordrhein-Westfalen besteht, zu dem ich hier noch einmal feststellen möchte, daß auch die Landesregierung von Rheinland-Pfalz der Intention des Entwurfs durchaus zustimmt. Die Beratung in den Ausschüssen hat bisher ergeben, daß das Maß an Gemeinsamkeit hier ganz ungewöhnlich groß ist.

Ich bitte, wegen des von mir aufgezeigten dreifachen Beratungsbedarfs der Rücküberweisung an die Ausschüsse zuzustimmen. — Vielen Dank!

Präsident Dr. Vogel: Vielen Dank, Herr Staatsminister!

Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Gröbl vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Gröbl, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Auch die Bundesregierung, Herr Minister Einert, ist durchaus in der Lage, dem Tempo des hier angesprochenen Diskussions- und Denkprozesses zu folgen.

Schon bevor die aktuelle Diskussion über die Wirkung von Dieselabgasen begann, hat die Bundesregierung aus Vorsorge im August 1985 ein umfassendes **Gesamtkonzept** zur Minderung der Emission von Dieselfahrzeugen beschlossen. Ziel dieses Konzepts ist die nachhaltige **Verminderung der Partikelemissionen** durch die Festlegung von Partikelgrenzwerten für Pkw und Lkw, die **Einführung einer Abgassonderuntersuchung** auch für Dieselfahrzeuge und die **Sicherstellung einer guten Dieselkraftstoffqualität**.

Zur Festlegung EG-harmonisierter Partikelgrenzwerte für neu in den Verkehr kommende Diesel-Pkw hat der **Umweltministerrat** in seiner Sitzung am 3. Dezember 1987 in erster Lesung einen **Richtlinienentwurf** verabschiedet. Aus deutscher Sicht war hierbei wesentlich, daß der Rat die Notwendigkeit einer zweiten, weitergehenden Verminderungsstufe anerkannt hat und für diese Stufe der strenge Wert des Europaparlaments von 0,8 Gramm pro Test als Orientierungswert in die Richtlinie eingebracht werden konnte. Für die erste Stufe enthält der Richtlinienentwurf Werte von 1,1 und 1,4 Gramm pro Test, Werte, die von den deutschen Fahrzeugen längst unterboten werden.

Da die zukünftigen Randbedingungen für die Diesel-Pkw nunmehr auf EG-Ebene feststehen, kann jetzt auch die steuerliche Förderung für Diesel-Pkw neu überprüft werden. Es ist bekannt, daß sich Bundesumweltminister Töpfer gegenüber dem Finanzminister dafür ausgesprochen hat, die Steuerbefreiung für Diesel-Pkw vom 1. Oktober 1988 an aufzuheben. Die Überlegungen hierzu sind innerhalb der Bundesregierung ebenso wie hier im Bundesrat noch nicht abgeschlossen.

Die schweren Nutzfahrzeuge sind für fast 80 % der insgesamt vom Straßenverkehr mit Dieselfahrzeugen ausgehenden Emissionen verantwortlich. Daher sind technische Minderungsmaßnahmen beim Lkw und beim Bus am wirkungsvollsten.

Der **EG-Umweltministerrat** hat am 3. Dezember 1987 eine erste Stufe zur Senkung der gasförmigen Emissionen von Lkw für Kohlenmonoxid und Stickoxide um 20 % und für Kohlenwasserstoffe um 30 % beschlossen. 1988 soll eine weitere Stufe der Emissionsminderung unter Einbeziehung der Partikelemissionen festgelegt werden. Durch das **zweistufige Vorgehen** ist sichergestellt, daß die zur Zeit noch in der Erprobung befindliche **Rußfiltertechnik** bei der Grenzwertfestsetzung mitberücksichtigt werden kann. Das Vorgehen in der EG entspricht damit dem von der Bundesregierung 1985 beschlossenen Konzept.

Die deutsche Automobilindustrie hat zugesagt, den Rußfilter für Lkw und Busse, der sich noch in der Entwicklungs- und Erprobungsphase befindet, beschleunigt bis zur Serienreife zu entwickeln. Bundesumweltminister Professor Töpfer setzt sich dafür ein, daß neu mit Rußfiltern ausgestattete Lkw und Busse im Vorgriff auf eine verbindliche EG-Regelung von der deutschen Automobilindustrie auf den Markt gebracht werden, sobald Entwicklung und Erprobung dieser Filter abgeschlossen sind.

Neben der Festlegung von Partikelgrenzwerten für Pkw und Lkw sollen die Partikelemissionen des Verkehrs insgesamt herabgesetzt werden, und zwar durch Überwachungsmaßnahmen für Dieselfahrzeuge und durch Verbesserung der Qualität des Dieselkraftstoffs.

Die Verordnung zur **Abgassonderuntersuchung** für Diesel-Pkw und Nutzfahrzeuge werden wir in diesem Jahr nach Abschluß der fachlichen Arbeiten beschließen. Ein schlecht eingestellter und schlecht gewarteter Diesel rußt erheblich. Gerade in der Überwachung der Dieselfahrzeuge liegt eine große Chance zur entscheidenden Verringerung der Partikelemissionen des Verkehrs. Nach Schätzung des Umweltbundesamtes kann der jährliche Partikelaustritt von Dieselfahrzeugen in Höhe von ca. 50 000 Tonnen durch **Überwachung und Wartungszwang** um bis zu 20 % verringert werden. Zur Zeit unterhalten sich im übrigen in Frankfurt die TÜVs, das UBA und das Bundesamt für Materialprüfung über die Gutachten zu den Themen „Diesel-ASU“ und „ASU für Katalysatorfahrzeuge“.

Die **Verbesserung der Qualität des Dieselkraftstoffs** kann die Partikelemissionen von Dieselfahrzeugen beeinflussen. Im Unterschied zur Festlegung von Grenzwerten für Neufahrzeuge wirkt sich eine verbesserte Dieselqualität sofort auf die volle im Verkehr befindliche Kfz-Flotte — sowohl auf Lkw als auch auf Pkw — aus.

Auf unseren Vorschlag hin wird zur Zeit im Rahmen der EG-Kommission die Kosten-Nutzen-Wirkung einer verbesserten Dieselkraftstoffqualität untersucht. Die Kommission beabsichtigt, auf der Grundlage dieser Ergebnisse Vorschläge für eine europäische Dieselkraftstoffqualität vorzulegen. Unabhängig davon, meine ich, sollte sich jedoch die Mineralölwirtschaft nicht davon abhalten lassen, von sich aus eine Verbesserung der Dieselkraftstoffqualität einzuführen.

Noch ein Wort zur Gesundheitsgefährdung durch Dieselpartikel! Es stimmt, daß die Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, die sogenannte **MAK-Kommission**, im Jahre 1987 festge-

Parl. Staatssekretär Gröbl

- (A) stellt hat, daß Diversemissionen zu den Stoffen gehören, „die bislang nur im Tierversuch sich nach Meinung der Kommission eindeutig als krebserzeugend erwiesen haben, und zwar unter Bedingungen, die der möglichen Exponierung des Menschen am Arbeitsplatz vergleichbar sind, bzw. aus denen Vergleichbarkeit abgeleitet werden kann“.

Unter Annahme der Übertragbarkeit solcher Untersuchungen auf den Menschen muß ein krebserzeugendes Potential von Rußpartikeln angenommen werden. Die bisherigen Ansätze, dieses Potential zu schätzen, deuten allerdings auf ein geringes Risiko hin. Im übrigen ist zu berücksichtigen, daß die Partikelkonzentration im Straßenverkehr schon jetzt im Regelfall äußerst gering ist.

Wir werden unseren Weg des **vorsorgenden Umweltschutzes** konsequent weiterverfolgen und dazu weiterhin in der EG unsere Vorreiterrolle im Umweltschutz wahrnehmen. Die in den Worten von Minister Martin zum Ausdruck gekommene sehr abgewogene Haltung des Bundesrates bedeutet für die Bundesregierung eine erfreuliche und sehr willkommene Unterstützung in diesen Bemühungen. — Vielen Dank!

Präsident Dr. Vogel: Vielen Dank!

Wir sind übereingekommen, heute von einer Sachentscheidung abzusehen, um über die neuesten Entwicklungen bei der Beurteilung der Dieselfahrzeuge zunächst in den Ausschüssen beraten zu können. Die Vorlage wird deshalb von mir **an die Ausschüsse zurücküberwiesen**.

(B)

Ich rufe Tagesordnungspunkt 17 auf:

Entschließung des Bundesrates zur kurzfristigen Stabilisierung und mittelfristigen Steigerung des **Mehrweganteils bei Getränkeverpackungen** — Antrag des Freistaates Bayern — (Drucksache 561/87).

Das Wort hat Herr Staatsminister Dr. von Waldenfels (Bayern).

Dr. Freiherr von Waldenfels (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Freistaat Bayern greift mit dem vorliegenden Entschließungsantrag einen Bereich von besonderer Dringlichkeit und Priorität auf. Die Vervielfachung des Abfallvolumens seit 1960 hat zu einer geradezu dramatischen Verschärfung der Situation bei der **Hausmüllentsorgung** geführt. Bereits in naher Zukunft können Engpässe erwartet werden.

(Vorsitz: Vizepräsident Wedemeier)

In dieser Situation sind **Maßnahmen zur Reduzierung der Abfallmengen** dringend geboten. Dabei muß der Vermeidung von Abfällen erste Priorität zukommen. Schnelles und vor allem gezieltes Handeln ist erforderlich.

Diesen Anforderungen trägt der Antrag des Freistaates Bayern Rechnung. Bayern nimmt den besonders gravierenden Anstieg des **Verpackungsmülls**, der heute bereits 50 % des Hausmüllvolumens ausmacht, zum Anlaß, um mit gezielten Maßnahmen gerade auf diesem Sektor eine Trendwende herbeizuführen. Hierfür ist eine **Verbesserung des Mehrweg-**

anteils bei den Getränkeverpackungen aus folgenden Gründen besonders dringlich:

Die starke **Zunahme der Einwegverpackungen** aus Glas, Karton, Kunststoff, Weißblech und Aluminium seit 1970 hat erheblich zum **Anwachsen des Hausmüllvolumens** beigetragen. Der Anteil der Mehrwegverpackungen ist in diesem Zeitraum von knapp 90 % auf heute bereits weniger als 75 % gesunken.

Es muß unverzüglich der Gefahr eines irreversiblen Zusammenbruchs der heute noch funktionierenden Rücklaufsysteme vorgebeugt werden. Diese Gefahr würde bei einem weiteren Absinken der Mehrweganteile bestehen. Im Falle einer solchen Entwicklung wäre mit einem Anwachsen des Hausmüllvolumens um bis zu 20 % zu rechnen.

Umgekehrt würde eine Steigerung der Mehrwegquoten bei Getränkeverpackungen eine erhebliche Entlastung des Hausmüllvolumens erwarten lassen.

Schließlich weist eine **gesamtsökologische Betrachtung** bei funktionierenden Mehrwegsystemen eine deutliche Energie- und Rohstoffersparnis und eine erhebliche Entlastung der Umwelt, etwa im Luft- und Abwasserbereich, aus.

Mit der von Bayern vorgeschlagenen Entschließung soll deshalb die Bundesregierung aufgefordert werden, unverzüglich die in § 14 Abs. 2 des Abfallgesetzes vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen und Ziele für die zu erreichenden Mehrwegquoten festzulegen, die Realisierung dieser Ziele durch Vereinbarungen sowie gegebenenfalls durch Rechtsverordnung zu sichern und für eine wirksame Kontrolle der Zielerreichungsquoten zu sorgen.

In allen beteiligten Ausschüssen ist der Antrag des Freistaates Bayern begrüßt und mitgetragen worden. Ich möchte auch hier im Plenum alle Länder bitten, diese Entschließung mitzutragen.

Vizepräsident Wedemeier: Vielen Dank!

Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Gröbl.

Gröbl, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Bundesregierung hat in ihrem Bericht vom 1. September 1987 an den Deutschen Bundestag über den Vollzug des neuen Abfallgesetzes ausführlich dargelegt, welchen Stellenwert sie der **Stabilisierung der Mehrwegsysteme im Getränkebereich** beimißt. Der Bundesumweltminister hat zur Umsetzung des § 14 des Abfallgesetzes eine erste Konzeption mit konkreten Zielen und Maßnahmen für Abfälle aus Getränkeverpackungen vorgelegt. Darin sind nicht nur Mehrweganteile für Getränkeverpackungen für Bier, Erfrischungsgetränke und Wein, sondern auch Maßnahmen für technische Innovationen und für die Steigerung des Materialrecyclings bei Glas und Weißblech enthalten.

In Kürze werden wir eine Fortschreibung dieser Ziele vorlegen, diese den Beteiligten, insbesondere dem Bundesrat, zur Stellungnahme übergeben und dann als Zielvorgaben im „Bundesanzeiger“ veröffentlichen. Weiterhin wird der Bundesumweltminister

Parl. Staatssekretär Gröbl

in Kürze den **Entwurf einer Rechtsverordnung zur Kennzeichnung von Einweg- und Mehrwegverpackungen** vorlegen und mit den beteiligten Kreisen erörtern.

Die Bundesregierung begrüßt daher den Entschließungsantrag des Freistaates Bayern, und ich bedanke mich für die unterstützenden Ausführungen von Herrn Minister von Waldenfels.

Das Abfallgesetz geht zunächst vom **Kooperationsprinzip** aus. Darauf aufbauend konnten in den zurückliegenden Jahren eine Reihe von Erfolgen verbucht werden. Dies gilt beispielsweise für die **Gewichtsreduzierung von Einwegverpackungen** und den **Ausbau des Glasrecyclings**. Insbesondere wurde aber während der letzten elf Jahre durch **freiwillige Selbstbeschränkungen des Handels und der Getränkeindustrie** auf die Einführung nicht wiederbefüllbarer Getränkeverpackungen aus Kunststoffen verzichtet. Diese Verpackungen haben in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften bereits einen Anteil von ca. 30 % und müssen dort überwiegend als Abfall von Ländern bzw. Kommunen entsorgt werden.

Leider zeigt auch bei uns die gegenwärtige Marktentwicklung die Grenzen für eine dauerhafte Lösung im Rahmen des Kooperationsprinzips: Marktführende Unternehmen der Getränkeindustrie und Teile des Einzelhandels bringen diese **Einweggebinde** gegenwärtig auf den Markt. Sie haben dem Bundesumweltminister angeboten, für die leeren Verpackungen ein **Rücknahmesystem** nach dem Vorbild des Altglasrecyclings aufzubauen. Durch ein solches Vorgehen würden nicht nur bestehende Einwegverpackungen aus anderen Materialien, z. B. Glas, ersetzt, sondern vor allem die abfallvermeidenden Mehrwegsysteme, insbesondere bei Mineralwässern, destabilisiert und dadurch zusätzliche Abfallmengen verursacht, für die gegenwärtig weder Recycling-Systeme noch flächendeckende Sammelsysteme bestehen, sondern allenfalls versprochen werden. Die Kunststoffabfälle würden über Jahre hinweg die öffentliche Abfallentsorgung belasten.

Wir haben daher einen Verordnungsentwurf vorgelegt, nach dem über ein Pfand von 50 Pfennig pro Flasche, über eine Rücknahmeverpflichtung des Handels bzw. Herstellers oder eines Dritten für leere Gebinde und über das Verwertungsgebot der Einsatz dieser neuen Verpackungen von vornherein so gesteuert werden soll, daß die Umwelt nicht durch Abfälle zusätzlich belastet wird. Vielmehr werden die eingesetzten Materialien wieder dem Wirtschaftskreislauf zugeführt. Die vorgesehenen Maßnahmen eröffnen zugleich die Möglichkeit für die Entwicklung und Einführung **wiederbefüllbarer Kunststoffverpackungen**.

Meine Damen und Herren, mit dieser Verordnung wird deutlich gemacht, daß die neuen Instrumente des § 14 Abfallgesetz auch im Verpackungsbereich eingesetzt werden, wenn freiwillige Maßnahmen nicht mehr zielführend sind. Ich bitte die Länder um weitere Unterstützung bei der Umsetzung dieser und der erwähnten weiteren Maßnahmen nach § 14 Abfallgesetz zur Stärkung der Mehrwegsysteme und zur Stei-

gerung des Recyclings bei Einwegsystemen. — Ich bedanke mich. (C)

Vizepräsident Wedemeier: Vielen Dank! — Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 561/1/87 vor. Wir stimmen zunächst über die Änderungsempfehlungen und anschließend in einer Schlußabstimmung über die Annahme der Entschließung insgesamt ab. Ich rufe auf:

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Wir haben nun darüber zu befinden, ob die **Entschließung nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen** gefaßt werden soll. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist auch die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die Entschließung **angenommen**.

Punkt 21:

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des **Weingesetzes** (Drucksache 584/87)

Erklärungen zu Protokoll *) geben: **Staatsminister Ziegler** (Rheinland-Pfalz), **Minister Herzog** für Minister Dr. Eyrich (Baden-Württemberg), **Parlamentarischer Staatssekretär Pfeifer** (Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit). Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. (D)

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 584/1/87 ersichtlich. Es liegt ferner ein Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 584/2/87 vor.

Ich rufe in der Empfehlungsdrucksache die Ziffer 1 auf. — Mehrheit.

Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 584/2/87! — Mehrheit.

Zurück zu Ziffer 2 der Ausschußempfehlungen. — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Ziffer 7! — Mehrheit.

Ziffer 8! — Mehrheit.

Ziffer 9! — Mehrheit.

Ziffer 10 in der aus der Zu-Drucksache ersichtlichen Fassung! — Mehrheit.

Ziffer 11! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf, wie soeben festgelegt, **Stellung zu nehmen**.

*) Anlagen 12 bis 14

Vizepräsident Wedemeier

(A) Punkt 32:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Ausweis der **Energieeffizienz von Gebäuden** (Drucksache 399/87)

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus der Drucksache 399/1/87. Ich rufe zur Abstimmung auf:

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 5.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Somit hat der Bundesrat zu der Vorlage entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 33:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 86/280/EWG betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für die **Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe** im Sinne der Liste I im Anhang der Richtlinie 76/464/EWG (2. Änderung) (Drucksache 477/87)

(B)

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 477/1/87 vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1 zunächst ohne den Klammerzusatz im letzten Absatz! — Das ist die Mehrheit.

Es bleibt über den Klammerzusatz abzustimmen. Wer ist dafür? — Das ist auch die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 34:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine zweite Richtlinie des Rates zur Koordinierung der die direkte Schadenversicherung betreffenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften und zur Erleichterung des freien Dienstleistungsverkehrs im **Versicherungswesen** (Drucksache 499/87)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 499/1/87 vor. Wir kommen zur Abstimmung:

Ziffern 1 bis 5 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Ziffer 7! — Mehrheit.

Ziffer 8! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 35:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die neue **Zielsetzung für die Gemeinsame Forschungsstelle**

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft durchzuführenden spezifischen Forschungsprogramme (1988—1991)

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomenergiegemeinschaft durchzuführenden spezifischen Forschungsprogramme (1988—1991)

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomenergiegemeinschaft durchzuführendes ergänzendes Forschungsprogramm (Drucksache 512/87)

Das Wort hat Minister Dr. Hahn (Saarland).

Dr. Hahn (Saarland): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Bedeutung dieser Vorlage rechtfertigt doch ein kurzes Wort. Ich möchte mich erst einmal darauf beziehen, daß wir schon im Jahre 1986 die Möglichkeit hatten, im Rahmen des **Mehrjahresprogramms**, das damals verabschiedet wurde, zu diesen Fragen hier Stellung zu nehmen, nämlich nach Tschernobyl zu einer stärkeren Ausrichtung auf die Frage der Grundsatzproblematik des Umgangs mit der Kernenergie zu kommen.

Wir haben damals der Bundesregierung empfohlen, in den Verhandlungen in Brüssel dafür zu sorgen, daß **mehr Forschungsmittel für nukleare Sicherheit**,

(Vorsitz: Präsident Dr. Vogel)

daß mehr Forschungsmittel auch **für die Entwicklung alternativer Energien** und mehr Forschungsmittel **für nichtnukleare Energien** zur Verfügung gestellt werden sollten.

Wir wissen, daß das Mehrjahresprogramm in der Zwischenzeit verabschiedet ist. Wir haben aber nicht den Eindruck, daß unsere damaligen Anliegen von seiten der Bundesregierung besonders druckvoll vertreten worden sind.

Ich möchte auch an die letzte **Resolution** erinnern, die wir hier am 18. Dezember **zur Stahlproblematik** gefaßt haben. Man könnte fast meinen, daß Entschließungsanträge, die wir hier über Parteigrenzen hinweg verabschieden, einen relativ geringen Eindruck auf die Bundesregierung machen.

Wir hoffen — das entspricht unserem Selbstverständnis als Bundesrat —, daß sich dies in der Zukunft ändert, damit wir auch in diesen Fragen zusammen mit der Bundesregierung im Interesse der deutschen Bevölkerung zu vernünftigen Ergebnissen kommen können.

Zurück zu der **Gemeinsamen Forschungsstelle**! Diese gibt uns Anlaß, noch einmal darauf hinzuweisen, daß über die Parteigrenzen hinweg eine **Umbe-**

Dr. Hahn (Saarland)

sinnung in der Kernenergie stattgefunden hat. Dies wird in der Beschlußfassung der Ausschüsse deutlich. Wir haben jetzt doch wohl einen Konsens in der Hinsicht erreicht, daß die Kernenergie nur eine Übergangslösung sein sollte. Dies ist in der Zwischenzeit selbst durch Äußerungen des Bundeskanzlers klargeworden.

Es geht um die Frage des Zeitpunkts, und es geht darum, wann der Umstieg und der Ausstieg beginnen sollten. Wir Sozialdemokraten sind dafür, mit den ersten Schritten zu beginnen und dies auch auf europäischer Ebene durchzusetzen. Ich finde deswegen, daß der Vorschlag, der jetzt vorliegt, uns helfen kann, auch auf der EG-Ebene die Diskussion zu fördern. Wir wissen, wie schwierig es ist, einigen Nachbarstaaten die Betroffenheit, die bei uns nach Tschernobyl eingesetzt hat, deutlich zu machen und auch dort Schritte von der Kernenergie weg zu **alternativen Energien** und zur **Energieeinsparung** durchzusetzen.

Die Gemeinsame Forschungsstelle gibt uns jetzt den Ansatzpunkt, um die Diskussion in Gang zu bringen. Wir haben gemeinsam gefordert, daß die Mittel stärker konzentriert werden sollten, und zwar nicht nur auf die Verbesserung der Effizienz dieser Gemeinsamen Forschungsstelle, sondern eben auch zur Erforschung der Sicherheitsproblematik, zur Erforschung der nichtnuklearen Energie und zur Erforschung von Möglichkeiten der Energieeinsparung.

Wir wünschen der Bundesregierung viel Erfolg bei den Verhandlungen in Brüssel. Wir hoffen, daß wir recht bald von ihr hören werden, mit welcher großen Wirkung insbesondere während der deutschen EG-Präsidentschaft die Forderungen des Bundesrates umgesetzt werden. — Ich bedanke mich.

Präsident Dr. Vogel: Vielen Dank für Ihre Rede, Herr Hahn. Das Wort wird weiter nicht gewünscht.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 512/1/87 ersichtlich. Ich rufe auf:

Ziffern 1 bis 4 gemeinsam! Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Ich rufe Punkt 37 auf:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine allgemeine Regelung zur **Anerkennung der Hochschuldiplome**, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (Drucksache 546/87).

Mir liegen zahlreiche Wortmeldungen vor — vielleicht berücksichtigen die Redner das freundlicher Weise —: Minister Einert, Staatsminister Dr. Gerhardt, Staatssekretär Dr. Vorndran, Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Riedl.

Das Wort hat zunächst Herr Minister Einert.

Einert (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Land Nordrhein-

Westfalen stimmt der Richtlinie des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, in vollem Umfang zu. (C)

Folgende Erwägungen sind für Nordrhein-Westfalen ausschlaggebend: Die vorliegende Fassung dieser Richtlinie hat sich gegenüber dem ursprünglichen Richtlinienentwurf grundlegend geändert; zu diesem hatte der Bundesrat bereits am 29. November 1985 Stellung genommen. Es ist kein Grund ersichtlich, warum deutsche Staatsexamina — Lehramtsprüfungen, juristische Staatsprüfungen — von dieser Richtlinie nicht miteingefügt werden sollen, wie es damals der Bundesrat vertreten hat und nunmehr einige — auch unionsgeführte — Länder weiterhin vertreten wollen.

Nach § 10 Abs. 1 Hochschulrahmengesetz führen **Studiengänge** in der Regel zu einem **berufsqualifizierenden Abschluß**. Als berufsqualifizierend gilt — so diese Bestimmung — auch der Abschluß eines Studienganges, durch den die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche Einführung vermittelt wird.

Abgeschlossen wird das Studium in der Regel durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung im Sinne von § 15 Hochschulrahmengesetz. Beide Bestimmungen sind in alle jeweiligen Landeshochschulgesetze umgesetzt worden. Die **Nichteinbeziehung der Staatsexamina** in die Richtlinie ist somit **nicht vertretbar**! Die ersten Staatsprüfungen schließen auch für Lehrer oder Juristen ein Hochschulstudium ab und entsprechen damit anderen Hochschulabschlußprüfungen, wie Diplom oder Magister. (D)

In den bereits in Kraft getretenen EG-Richtlinien für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker sind die Staatsexamina ganz selbstverständlich miteinbezogen worden. Die Nichteinbeziehung der Staatsexamina für Lehrer wäre auch, wie mein Kollege Kultusminister Schwier vor einigen Tagen zu Recht erklärt hat, eine „ärgerliche und provinzielle Kleinstaaterei“. Gerade im Sprachunterricht sind **Lehrkräfte aus anderen EG-Staaten** eine unverzichtbare Bereicherung für unser Schul- und Bildungsangebot. Lehrerinnen und Lehrer aus Frankreich, England oder Italien beispielsweise, die deutschen Schülern ihre Muttersprache vermitteln, sind ein **Gewinn für das deutsche Bildungssystem** — ebenso wie es deutschsprachige Lehrer in anderen Staaten Europas sein können.

Da wirkt es meines Erachtens geradezu peinlich, wenn deutsche Bildungspolitikern schulmeisternd darauf verweisen, die Lehrkräfte aus anderen Ländern seien im Vergleich zu deutschen Lehrerinnen und Lehrern zu wenig ausgebildet.

Wie Sie wissen, stellt diese Richtlinie gegenüber den bisherigen Richtlinien etwas ganz Neues dar. Sie geht nämlich von dem Grundsatz des **gegenseitigen Vertrauens** aus, d. h. sie stellt darauf ab, daß im Prinzip jeder Mitgliedstaat der EG in der Lage ist, seine Lehrer, Juristen oder Ingenieure auf einem akzeptablen Niveau auszubilden.

Dieser Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens muß aber nach Meinung aller Mitgliedstaaten gene-

Einert (Nordrhein-Westfalen)

- (A) rell beachtet werden und daher für sämtliche in Frage kommenden beruflichen Bereiche Geltung haben.

Aus diesem Grunde sollten auch die juristischen Berufe von dieser Richtlinie erfaßt werden. Insbesondere gilt dies für die **rechtsberatenden Berufe**. Ein Ausgleich — darüber sind sich hier alle im klaren gewesen — für fehlende Kenntnisse im Recht desjenigen EG-Staates, in dem sich der Jurist niederlassen will, soll durch Einführung entsprechender Eignungsprüfungen oder Anpassungslehrgänge gefunden werden.

Wegen der Bedeutung der Rechtspflege als überraschend wichtigem Gemeinschaftsgut ist dem zuzustimmen. Aber es kann nicht von Juristen aus anderen EG-Mitgliedstaaten das Bestehen der Zweiten Juristischen Staatsprüfung verlangt werden, wie dies das Land Bayern im Rechtsausschuß angestrebt hat. Dies würde letztlich eine **Umgehung des Diskriminierungsverbotes** und der **Niederlassungsfreiheit** darstellen. Der Rechtsausschuß ist daher dem bayerischen Vorschlag auch nicht gefolgt.

Für Rechtsanwälte und die rechtsberatenden Berufe sollte der Bundesrat dagegen den Vorschlägen des Rechtsausschusses im Hinblick auf die notwendigen Anforderungen einer Eignungsprüfung folgen.

- (B) Ein weiteres, nach meiner Auffassung entscheidendes Argument für die Verabschiedung dieser Richtlinie ist die Tatsache, daß dadurch andere Richtlinien, insbesondere der derzeit äußerst problematische **Richtlinienentwurf für Ingenieure**, gegenstandslos werden könnten. Aus deutscher Sicht — und hier müßten alle Bundesländer übereinstimmen — ist die Verabschiedung der allgemeinen Richtlinie **von ganz besonderer Bedeutung für das deutsche Fachhochschulwesen**. Mit Verabschiedung dieser Richtlinie würde nämlich die aktuelle Fachhochschulproblematik gelöst, weil diese Richtlinie auf Studiengänge von mindestens dreijähriger Dauer abstellt, so daß alle Fachhochschulstudiengänge unter diese Richtlinie fallen könnten.

Wer den Anwendungsbereich dieser Richtlinie durch Ausklammerung der Lehrer und der Juristen erheblich einschränkt, trägt dazu bei, daß diese Richtlinie scheitert, und entscheidet damit gleichzeitig, daß es eine EG-Anerkennung für Fachhochschulstudiengänge, die eine vierjährige Dauer nicht erreichen, nicht geben wird. In der bereits verabschiedeten **Architekten-Richtlinie** konnte für die Fachhochschulen eine akzeptable Lösung erreicht werden, die jedoch zu großer Unruhe und Verunsicherung in den Fachhochschulen geführt hat, allerdings überwiegend aufgrund mangelhafter Informationen und der Schwierigkeit der Materie.

Bei der anstehenden **Ingenieur-Richtlinie** — sie würde gegenstandslos, wenn wir uns hier über die Verabschiedung dieser Richtlinie verständigten — wird es jedoch für alle Fachhochschulstudiengänge unter vier Jahren keine Zustimmung der anderen EG-Staaten mehr geben. Damit würde die größte Zahl der Fachhochschulstudiengänge in der Bundesrepublik auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaft nicht anerkannt werden können. Die Konsequenzen könnten Tausende von Fachhochschulstudenten treffen,

und zwar ohne daß von irgendeiner Stelle berechnete Zweifel an der Qualität ihrer Ausbildung erhoben werden könnten.

Meine Damen und Herren, seit dem 1. Januar 1988 hat die Bundesrepublik Deutschland in allen EG-Ratsgremien die Präsidentschaft inne. Die Zustimmung zu dieser Richtlinie würde die Position der Bundesrepublik Deutschland stärken, da sie eine integrations- und europafreundliche Haltung sowohl der Länder als auch der Bundesregierung dokumentieren würde. Die Bundesrepublik Deutschland ist bislang bei dieser Richtlinie isoliert, nachdem Frankreich dem Vorschlag der EG-Kommission und dem der anderen Mitgliedstaaten gefolgt ist.

Es geht hier auch um die **Glaubwürdigkeit** deutscher Positionen. Auf der einen Seite verlangt die Bundesrepublik Deutschland die Anerkennung ihrer Fachhochschulstudiengänge von drei- bis dreieinhalbjähriger Dauer; auf der anderen Seite möchte sie weder ihre Lehrer noch Juristen in diese Richtlinie einbezogen wissen. Das paßt nicht zusammen. Die Richtlinie bietet eine greifbare Chance, drei- und dreieinhalbjährigen Fachhochschulstudiengängen die EG-Anerkennung zu verschaffen. Wer diese Richtlinie ablehnt, verspielt eine solche Chance.

Abschließend sei angemerkt, daß die Bundesregierung im Falle einer negativen Stellungnahme des Bundesrates — nicht zu Unrecht — unter den Sachzwang geraten kann, entsprechend dem **Zustimmungsgesetz zur Einheitlichen Europäischen Akte** von dieser Stellungnahme des Bundesrates aus unabwiesbaren außen- und integrationspolitischen Gründen abweichen zu müssen. Ein solches „abweichen des Verhalten“ der Bundesregierung müßte für den Bundesrat und damit für die Länder als „peinlich“ bezeichnet werden.

Deshalb sollten wir dem Vorschlag, wie er aus den Ausschüssen gekommen ist, zustimmen. Nordrhein-Westfalen wird das auf jeden Fall tun. — Herzlichen Dank!

Präsident Dr. Vogel: Herr Staatsminister Dr. Gerhardt, bitte!

Dr. Gerhardt (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Stellungnahme, die der Bundesrat heute zum Richtlinienvorschlag über die allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome abzugeben hat, betrifft aus meiner Sicht eines der wichtigsten Vorhaben, die innerhalb der Präsidentschaft der Bundesrepublik Deutschland in der EG im Bereich der Bildungspolitik anstehen. Es geht einfach darum, die **berufliche Mobilität von EG-Bürgern** zu **verbessern** und Hochschulabsolventen die Aufnahme einer Berufstätigkeit in einem anderen EG-Staat entscheidend zu erleichtern. Es geht auch darum, welchen Beitrag die Bildungspolitik zur Schaffung eines gemeinsamen Binnenmarktes zu leisten imstande ist.

Eine flexible Anerkennung von Bildungsabschlüssen bedeutet nicht, gewachsene Strukturen und gegenseitig zu respektierende Bildungsstrukturen einzuebnen. Es wiederholt sich eigentlich auf der Ebene der EG das, was wir in unserem föderativen System

Dr. Gerhardt (Hessen)

auch erledigen müssen: **Kompromißbereitschaft** zu **zeigen** und **Abschlüsse** anderer **nicht** zu **diskriminieren**.

Es hat eine lange länderinterne Vorbereitung gegeben. Es ist lange geprüft worden, ob die Interessen der **Justizminister** gewahrt sind – bei einem hohen und auf das besondere Rechtssystem bezogenen Ausbildungsstandard der rechtsberatenden Berufe in der Bundesrepublik Deutschland. Es hat im Bereich der **Kultusminister** eine lange Diskussion darüber gegeben, ob man den Interessen der Lehrer und der Einstellungsbehörden, die für die Schule verantwortlich sind, entsprechen kann. Es hat die Position der **Wissenschaftsminister** gegeben, die natürlich ein Interesse daran haben, daß die **Anerkennung aller Hochschulabschlüsse**, inklusive der Fachhochschulabschlüsse, erfolgt.

Bei der Stellungnahme zu dem Richtlinienvorschlag muß es uns darum gehen – wie im übrigen auch bei der Behandlung anderer EG-Aktivitäten, die den Bildungs- und Kulturbereich betreffen –, nicht bloßes Besitzstandsdenken zu pflegen. Es gibt eine lange Auseinandersetzung zwischen Bund und Ländern – eine Binnenauseinandersetzung in der Bundesrepublik Deutschland – über die Kompetenzfrage insbesondere im kulturpolitischen Bereich. Uns darf nicht enges Besitzstandsdenken aus schierer Angst vor einem ausgreifenden, expansiven EG-Zentralismus plagen. Motiv unserer Entscheidung muß sein, daß wir auf wichtigen Feldern der Zusammenarbeit in Europa keine Verhaltensweise an den Tag legen, bei der wir, die Bundesrepublik Deutschland, die Abschlüsse, die in unseren Nachbarländern angeboten werden, als gering erachten, weil wir auch von unseren Nachbarn erwarten müssen, daß sie unsere Strukturen akzeptieren.

Betrachtet man den Richtlinienvorschlag sowie die Empfehlungen des federführenden EG-Bundesratsausschusses nach solchen Grundsätzen, so kann und muß man sich der Empfehlung unter Ziffer 4 in ihren wesentlichen Aussagen anschließen. Dem Richtlinienvorschlag für die allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome ist in seinem Kernbereich zuzustimmen.

Das bedeutet, daß auch die **Lehrer** und die **rechtsberatenden Berufe** in diese Richtlinie **einbezogen** werden. Es bedeutet nicht, daß die spezifischen Einstellungs Voraussetzungen für Lehrer in den Ländern nicht erhalten bleiben. Die Richtlinie selbst ermöglicht es den Aufnahmestaaten, **ergänzende Aufnahmeprüfungen** und **Anpassungslehrgänge** zu verlangen. Sie stellt ein Instrumentarium bereit, mit dem gesichert werden kann, daß nur Lehrer einzustellen sind, die auch den besonderen Unterrichtsanforderungen genügen und die deutsche Sprache natürlich ausreichend beherrschen.

Das gleiche gilt für die rechtsberatenden Berufe. Auch hier stellen die nach der Richtlinie möglichen besonderen und allgemeinen **Eignungsprüfungen** sicher, daß nur derjenige EG-Bürger in einem anderen Staat den Beruf ausüben darf, der die Rechtsordnung des Aufnahmestaates genügend kennt. Dem überragend wichtigen Gemeinwohlinteresse an einer hinreichenden Qualifikation aller Angehörigen der rechts-

beratenden Berufe kann durch die Ausgestaltung dieser Prüfungen Rechnung getragen werden. Es sind schwierige Punkte für die Länder gewesen, die ich hier anspreche. Die Richtlinie stellt für uns insgesamt einen großen Gewinn dar.

Meine Damen und Herren, unübersehbar sind für uns alle – das hat Herr Kollege Einert angesprochen – die wichtigen Vorteile für die **Fachhochschulabschlüsse**. Erstmals werden Abschlüsse nach dreijährigem Fachhochschulstudium grundsätzlich anerkannt. Bedenkt man, wie mühselig und zeitraubend die Verhandlungen über eine Ingenieur-Richtlinie sind, so kann man den Fortschritt einer allgemeinen Richtlinie ermaßen, mit der eigentlich die derzeit außerordentlich problematische Ingenieur-Richtlinie gegenstandslos wird.

Auf der fachlichen Ebene erscheint derzeit eine Anerkennung der dreijährigen Fachhochschulstudiengänge in einer Ingenieur-Richtlinie nur sehr schwer durchsetzbar. Diese Anerkennung kann uns nur gelingen in der generellen Regelung der Anerkennung von Hochschuldiplomen innerhalb der EG, über die wir heute beraten, die nicht einseitig zu Lasten einzelner Mitgliedstaaten vereinbart wird, sondern von allen Mitgliedstaaten **Kompromißbereitschaft** und **Verzicht auf eigene Positionen** fordert.

Wenn man sich die bis zuletzt anhaltenden Schwierigkeiten mit der Architekten-Richtlinie noch einmal vor Augen hält, die nach sehr großen Anstrengungen jetzt wohl behoben sind, so kann man den vorliegenden Vorschlag für eine allgemeine Richtlinie nur begrüßen. In diesem Zusammenhang dürfen wir nicht vergessen, daß an den Fachhochschulen schon eine große Diskussion wegen mißverständlicher Darstellung von Regelungen der Architekten-Richtlinie stattgefunden hat. Solche Diskussionen sollten sich nicht wiederholen.

Ich meine, die erste Möglichkeit, durch diese Richtlinie zu einer EG-weiten Anerkennung der Fachhochschulabschlüsse nach dreijährigem Studium zu kommen, sollte uns manche Mühe wert sein. Wenn unsere Partner in Europa im Rahmen dieser allgemeinen Richtlinie nach den Erfahrungen aus den Diskussionen über die Richtlinie für Architekten und nach der problematischen Situation einer Einzelrichtlinie für Ingenieure nun bereit sind, dies in allen Fällen, in denen unsere Studien- und Ausbildungsgänge eventuell etwas länger dauern als in einem der EG-Partnerstaaten, anzuerkennen, dann sollten wir auch die politische Entscheidungskraft haben, der Richtlinie zuzustimmen.

Die jetzt vorliegende Fassung ist **integrations-** und **europafreundlich**. Sie wahrt die Interessen der Länder. Wir sollten uns diese Chance nicht entgehen lassen. Es genügt eben nicht, dafür zu sorgen, daß die europäische Dimension nur im Schulunterricht berücksichtigt wird. Wichtig ist, daß wir bei unseren Handlungen und Entscheidungen diese europäische Dimension auch selbst erkennen. Deshalb wird Hessen im Kern dieser allgemeinen Richtlinie zustimmen. – Herzlichen Dank!

(C)

(D)

Präsident Dr. Vogel

(A) Präsident Dr. Vogel: Vielen Dank!

Das Wort hat Herr Staatssekretär Dr. Vorndran (Bayern).

Dr. Vorndran (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Den hier abgegebenen Erklärungen der Minister Gerhardt und Einert kann ich in keiner Weise beitreten. Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, daß der Bundesrat in seiner Sitzung am 29. November 1985 nachdrücklich die Auffassung vertreten hat, daß die juristischen Prüfungen und die Lehramtsprüfungen aus dem Geltungsbereich der vorgeschlagenen Anerkennungsrichtlinie herausgenommen werden müßten. Ich halte das nach wie vor für richtig und für unerlässlich.

Ich möchte ausdrücklich sagen, daß es hier um kein Besitzstandsdenken und auch nicht um eine Diskriminierung der Ausbildung in den anderen europäischen Ländern geht. Tatsache ist doch: Die **juristischen Studien sind auf die nationalen Rechtsordnungen abgestellt**, die sich innerhalb der Europäischen Gemeinschaft grundlegend unterscheiden. Den umfassend ausgebildeten Rechtsanwalt mit Richteramtsbefähigung gibt es innerhalb der Europäischen Gemeinschaft nur in der Bundesrepublik Deutschland.

(B) Es darf nicht zugelassen werden, daß bei den Bestrebungen zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit innerhalb der Europäischen Gemeinschaft ausländischen Rechtsanwälten der Zugang zur deutschen Rechtsanwaltschaft eröffnet wird, ohne daß sie die dafür erforderlichen Qualifikationen einschließlich der Beherrschung der deutschen Sprache mitbringen. Das würde zur Folge haben, daß über kurz oder lang auch von einem deutschen Rechtsanwalt nicht mehr die bisher geforderte Sachkunde verlangt werden könnte. Diese ist ja bisher sehr hoch, wie Sie wissen. Es würde mit Sicherheit eine **Nivellierung** auf dem untersten gemeinsamen Nenner der Europäischen Gemeinschaft eintreten. Den Schaden hätte am Schluß der rechtsuchende Bürger, den Schaden hätte auch die Rechtspflege in Deutschland zu tragen. Die bisher diskutierten Modalitäten einer Eignungsprüfung für Zuwanderer zeigen deutlich, daß sie hinsichtlich Inhalt und Umfang den deutschen Staatsprüfungen auch nicht annähernd entsprechen.

Nun ein Wort zu den Lehrern. Die **Lehramtsstudiengänge** sind auszunehmen, weil nach unserer Ansicht weder durch Anpassungslehrgänge noch durch Eignungsprüfungen eine qualitative Gleichwertigkeit der Lehrerausbildungen in den anderen Mitgliedstaaten der EG mit den hiesigen Anforderungen erreicht werden kann. In den Ländern der Bundesrepublik Deutschland ist die Lehrerausbildung auf die spezifischen Anforderungen an die fachliche und pädagogische Eignung des künftigen Lehrers ausgerichtet, die sich — entsprechend dem Gebot des Grundgesetzes — aus der staatlichen Verpflichtung für Aufsicht und Organisation des allgemeinbildenden und des beruflichen Schulwesens ergeben.

Einer fundierten Ausbildung in mehreren Fächern, einem anschließenden 18- bis 24monatigen Vorbereitungsdienst und zwei Staatsexamen, die erst in ihrer Gesamtheit die Qualifikationsbewertung des Bewerbers darstellen, steht in anderen Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegenüber, unmittelbar nach einem Hochschulabschluß den Lehrerberuf aufzunehmen.

Maßgebend ist ferner, daß in einem zusammenwachsenden Europa, dessen Reichtum die kulturelle Vielfalt ist, die Ausbildung der Jugendlichen den Bezug zur eigenen kulturellen und historischen Tradition vermitteln muß. Eine Aufnahme ganz anders ausgebildeter Lehrer in den hiesigen Schuldienst ließe befürchten, daß sich auch bei uns längerfristig die Lehrerausbildung der Ausbildung der übrigen Mitgliedstaaten angleiche und damit ihr **hoher Standard gefährdet** würde.

Im übrigen bin ich der Auffassung, daß das Projekt einer **Ingenieur-Richtlinie** neben der allgemeinen Anerkennungsrichtlinie weiterverfolgt werden sollte. Für die zahlenmäßig bedeutsame Berufsgruppe der Ingenieure können die Erfordernisse der gegenseitigen Anerkennung nur in einer speziellen Richtlinie konkret und im wesentlichen abschließend geregelt werden.

Insgesamt aber kann ich mich auch des Eindrucks nicht erwehren, daß die Vertreter der Bundesregierung die in der Stellungnahme des Bundesrates vom 29. November 1985 zusammengefaßten Forderungen bei den bisherigen Beratungen des Richtlinienvorschlages nur mit Zurückhaltung vertreten haben. So hat der Vertreter der Bundesregierung — einem Bericht des Länderbeauftragten zufolge — in der Sitzung des EG-Binnenmarktrates am 30. November 1987 das Anliegen des Bundesrates nicht mit Sachargumenten vertreten, sondern lediglich auf die **Zuständigkeit der Länder** und auf **schwierige Abstimmungsprozesse** mit den anderen Ländern hingewiesen. Weiter hat er für die Bundesregierung „angesichts der Drohung mit einer Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit“ die Hoffnung zum Ausdruck gebracht, daß eine Einigung mit den Ländern erzielt werden könne. Angesichts einer solchen Verhandlungsführung erscheint es mir nicht verwunderlich, daß die Position der Länder nicht durchgesetzt werden konnte.

Meine Damen und Herren, zu den soeben genannten Punkten werde ich für den Freistaat Bayern einen Landesantrag stellen. Namens der Bayerischen Staatsregierung darf ich Sie bitten, diesem Antrag zuzustimmen.

Präsident Dr. Vogel: Vielen Dank, Herr Staatssekretär!

Das Wort geht jetzt an den Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Riedl vom Bundesministerium für Wirtschaft.

Dr. Riedl, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft: Herr Präsident, ich unterziehe mich dieser reizvollen Aufgabe als bayerischer Staatssekretär der Bundesregierung außerordentlich gerne.

(Heiterkeit)

Sie können an den Ausführungen im Vergleich zu denen meines Freundes Vorndran erkennen, zu welcher kreativer Vielfalt die bayerische Politik fähig ist.

(Erneute Heiterkeit)

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Richtlinienvorschlag über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome stellt in der Tat ein außerordentlich **wichtiges Vorhaben zur Voll-**

Parl. Staatssekretär Dr. Riedl

endung des Binnenmarktes bis 1992 dar. Der **Europäische Rat** hat mehrfach unter Hinweis auf die Verwirklichung des „Europas der Bürger“ auf seine Verabschiedung gedrängt. Dies ist allgemeiner politischer Konsens im Deutschen Bundestag und im Bundesrat.

Der Vorschlag entspricht bildungspolitischen Forderungen, die von deutscher Seite bereits seit langer Zeit im Hinblick auf eine Neuorientierung der EG-Politik zur Anerkennung der Diplome gestellt werden. Mit seinem globalen, auf das gegenseitige Vertrauen der Mitgliedstaaten abzielenden Ansatz vermeidet er Eingriffe in das gewachsene Bildungssystem der Mitgliedstaaten.

Aufgrund seines globalen Ansatzes umfaßt der Richtlinienvorschlag auch die **Anerkennung der deutschen Fachhochschuldiplome**. Der Vorschlag geht bei der Anerkennung von einer mindestens dreijährigen Hochschulausbildung aus. Darin liegt ein entscheidender Vorteil dieses Ansatzes. Wir dürfen ihn nicht durch Forderungen zu anderen Punkten gefährden.

Die Verhandlungen in den Ratsgremien haben jetzt ein entscheidendes Stadium erreicht. Dabei hat sich herausgestellt, daß die in einem früheren Verfahrensabschnitt aufgestellten **Forderungen des Bundesrates** auf Herausnahme der Staatsexamina der Lehrer und der Rechtsanwälte aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie in Brüssel, Herr Kollege Vorndran, leider **nicht konsensfähig** sind.

Die Bundesregierung bittet deshalb den Bundesrat, seinen Beschluß vom 29. November 1985 zu überprüfen und dem Richtlinienvorschlag nach dem derzeitigen Verhandlungsstand grundsätzlich zuzustimmen. Die Ihnen vorliegende Beschlußempfehlung des EG-Ausschusses des Bundesrates würde es der deutschen Delegation gut ermöglichen, aktiv an der weiteren Ausgestaltung des Richtlinien textes mitzuwirken.

Die Forderung des Bundesrates nach Herausnahme der Lehrerberufe und der rechtsberatenden Berufe ist **mit dem globalen Ansatz der Richtlinie nicht vereinbar**. Für die Lehrerberufe wurde für die Brüsseler Verhandlungen klargestellt, daß bei einer Anerkennung ihrer Diplome die sonstigen Einstellungsbedingungen der Mitgliedstaaten unberührt bleiben. Dies gilt insbesondere für das Erfordernis bestimmter Fächerkombinationen und das Vorliegen ausreichender Sprachkenntnisse, das ein ganz wesentlicher Gesichtspunkt ist. Schließlich besteht in Brüssel auch Einverständnis darüber, daß die gegenseitige Anerkennung der Lehrerdiplome — ich unterstreiche dies — die Anwendung der Ausnahmetatbestände von Artikel 48 Abs. 4 (öffentliche Verwaltung) und Artikel 55 des EWG-Vertrages (Ausübung öffentlicher Gewalt) nicht präjudiziert.

Die Bundesregierung beabsichtigt, der Einbeziehung der rechtsberatenden Berufe in den Anwendungsbereich der Richtlinie unter der Voraussetzung zuzustimmen, daß eine **hinreichende Eignungsprüfung** vorgesehen wird, um die notwendigen Kenntnisse über das Recht des Aufnahmestaates zu gewährleisten. Ein Recht auf Zugang von EG-Ausländern zum Vorbereitungsdienst in der Bundesrepublik

würde im übrigen durch die Richtlinie nicht begründet. Diese stellt auf die Anerkennung von Diplomen der Mitgliedstaaten ab, soweit sie den abschließenden Befähigungsnachweis für den Berufszugang darstellen. (C)

Die vom Bundesrat ursprünglich geforderte generelle Ausnahme aller Staatsexamina würde den Anwendungsbereich der gegenseitigen Anerkennung in Artikel 57 Abs. 1 unvertretbar einschränken. Eine solche Ausnahme widerspräche auch der bisherigen Praxis der Gemeinschaft, die bereits mit einer Vielzahl von Richtlinien auch die **gegenseitige Anerkennung von Staatsexamina** geregelt hat, wie z. B. bei den ärztlichen und pharmazeutischen Berufen. — Ich bedanke mich.

Präsident Dr. Vogel: Vielen Dank! — Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus der Drucksache 546/1/87. Außerdem liegen Ihnen in der Drucksache 546/2/87 ein Antrag Bayerns und in der Drucksache 546/3/87 ein Antrag Niedersachsens vor.

Wir beginnen mit den Ausschlußempfehlungen in Drucksache 546/1/87. Ich rufe auf und bitte um das Handzeichen:

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Minderheit.

Wir stimmen über Ziffer 4 erster Absatz ab. — (D) Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 1 und 3 des bayerischen Antrags in Drucksache 546/2/87 und die Klammerzusätze in den Ziffern 7, 8 und 10 der Ausschlußempfehlungen in Drucksache 546/1/87.

Wegen des Zusammenhangs kommen wir zunächst zur Abstimmung über die Ziffern 7, 8 und 10 der Ausschlußempfehlungen ohne die bereits abgelehnten Klammerzusätze. Zu den Ziffern 7 und 8 liegt in Drucksache 546/2/87 ein Antrag Bayerns auf Ablehnung vor. Gemäß § 30 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung wird mit der Abstimmung über die Annahme über die ablehnenden Anträge mitentschieden.

Ich rufe Ziffer 7 auf und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 8! — Mehrheit.

Ziffer 10! — Mehrheit.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über die restlichen Abschnitte der Ziffer 4 der Ausschlußempfehlungen, und zwar getrennt nach den Anstrichen.

Wer ist für den ersten Anstrich? — Mehrheit.

Ich bitte um das Handzeichen für den zweiten Anstrich. — Mehrheit.

Bitte Handzeichen für den dritten Anstrich! — Mehrheit.

Wir stimmen jetzt über weitere Ziffern der Ausschlußempfehlungen in Drucksache 546/1/87 ab. Ich bitte um das Handzeichen zu Ziffer 5! — Mehrheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Präsident Dr. Vogel

(A) Die Ziffern 7 und 8 sind bereits erledigt.

Ziffer 9! — Mehrheit.

Ziffer 10 ist ebenfalls erledigt.

Wir kommen zum Antrag Niedersachsens in Drucksache 546/3/87. Ich darf um das Handzeichen bitten. — Mehrheit.

Damit entfallen Ziffer 4 des Antrags Bayerns in Drucksache 546/2/87 und Ziffer 11 der Ausschüßempfehlungen in Drucksache 546/1/87.

Es bleibt über Ziffer 5 des Antrags Bayerns abzustimmen, und zwar getrennt über die beiden Abschnitte.

Ich rufe den ersten Abschnitt betreffend die Nummer 12 auf. Ich darf um das Handzeichen bitten. — Minderheit.

Bitte das Handzeichen für den zweiten Abschnitt betreffend die Nummer 13! — Minderheit.

Dann hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe Punkt 38 auf:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Anwendung der **Landwirtschaftsstabilisatoren**

(B)

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates

— zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 über die gemeinsame Marktorganisation für **Zucker**

— zur Einführung einer besonderen Tilgungsabgabe für Zucker im Wirtschaftsjahr 1987/88

— zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für **Milch und Milcherzeugnisse**

— zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

— zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 775/87 über die vorübergehende Aussetzung eines Teils der Referenzmengen gemäß Artikel 5c Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse

— über die Gewährung einer Vergütung für die Verringerung der Referenzmengen im sechsten und siebten Anwendungszeitraum der Zusatzabgabenregelung gemäß Artikel 5c Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse

— zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 über die gemeinsame Marktorganisation für **Schaf- und Ziegenfleisch**

— zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für **Getreide**

— zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 mit Sondermaßnahmen für **Erb-sen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlu-pinen**

— zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktorganisation für **Wein**

— zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über die gemeinsame Marktorganisation für **Obst und Gemüse**

— zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für **Rohtabak** (Drucksache 480/87).

Das Wort wünscht Herr **Staatsminister Dr. von Waldenfels** (Bayern).

(Dr. Freiherr von Waldenfels [Bayern]: Aufgrund der Zeitökonomie gebe ich die **Erklärung zu Protokoll** *)!)

— Das wird mit großer Dankbarkeit zur Kenntnis genommen.

Wie verhält sich der Parlamentarische Staatssekretär Gallus?

(Parl. Staatssekretär Gallus: Der verzichtet! — Heiterkeit)

— Er verzichtet überhaupt. Dann wird das Wort nicht weiter gewünscht.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus der Drucksache 480/1/87. Außerdem liegen Ihnen in den Drucksachen 480/2 bis 4/87 Länderanträge vor.

Wir stimmen zunächst über die Ziffern ab, zu denen Einzelabstimmung gewünscht worden ist.

Ich rufe zuerst die Ziffer 1 des Antrags Niedersachsens in Drucksache 480/2/87 auf und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wir kommen zur Abstimmung über Ziffer 4 der Ausschüßempfehlungen in Drucksache 480/1/87. — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 11 der Drucksache 480/1/87.

Jetzt kommen wir zur Abstimmung über Ziffer 14 der Drucksache 480/1/87. Ich darf um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

*) Anlage 15

Präsident Dr. Vogel

Ich rufe nun den Antrag des Saarlandes in Drucksache 480/3/87 auf. Wer ist dafür? — Minderheit.

Wir stimmen über die Ziffer 1 des Antrags Nordrhein-Westfalens in Drucksache 480/4/87 ab. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Es folgt die Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 480/1/87. Ich rufe auf:

Ziffer 16! — Mehrheit.

Ziffer 17! — Mehrheit.

Ziffer 18! — Mehrheit.

Ich rufe jetzt die Ziffer 2 des Antrags Nordrhein-Westfalens in Drucksache 480/4/87 auf und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wir stimmen dann über die Ziffer 2 des Antrags Niedersachsens in Drucksache 480/2/87 ab. — Das ist die Minderheit.

Bitte Handzeichen für Ziffer 20 der Ausschlußempfehlungen in Drucksache 480/1/87! — Mehrheit.

Ich rufe jetzt aus der Drucksache 480/1/87 zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 21! — Mehrheit.

Ziffer 25! — Mehrheit.

Ziffer 29! — Mehrheit.

Ziffer 32! — Mehrheit.

Ziffer 33! — Mehrheit.

Es bleibt über die Ziffern der Ausschlußempfehlungen abzustimmen, die nicht bereits durch Einzelabstimmung erledigt sind. Ich darf um das Handzeichen bitten. — Mehrheit.

Der Bundesrat hat damit so **beschlossen**.

Ich rufe Punkt 40 auf:

Zweite Verordnung zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes (**Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung** — SchwbAV) (Drucksache 482/87).

Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen und zwei Länderanträge in den Drucksachen 482/1/87 bis 482/3/87 vor.

Ich rufe zunächst die Ausschlußempfehlungen in der Drucksache 482/1/87 auf, und zwar die Ziffern 1 und 2 gemeinsam. Wer stimmt bitte zu? — Das ist die Mehrheit.

Jetzt den Antrag Bayerns in der Drucksache 482/2/87! — Das ist die Minderheit.

Nun den Antrag Bayerns in der Drucksache 482/3/87. Ich darf um das Handzeichen bitten. — Das ist die Minderheit.

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Wer der Verordnung nach Maßgabe der soeben gefaßten Beschlüsse zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **der Verordnung mit der Maßgabe von Änderungen zugestimmt**.

Wir haben noch über die Entschliebung in der Drucksache 482/1/87 zu entscheiden. Ich rufe auf:

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Minderheit.

Damit hat der Bundesrat die Entschliebung nicht angenommen. — Das kann doch nicht sein, meine Herren hier oben! Nein, das kann nicht sein.

(Zuruf: Angenommen!)

— Angenommen, ja! Das sage ich doch. Also: Die **Entschliebung** ist **angenommen**, stelle ich ausdrücklich fest.

Punkt 41:

Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung über **Ausgleichsleistungen** nach dem **Landstenausgleichsgesetz** (Drucksache 587/87)

Herr **Staatssekretär Kroppenstedt** gibt eine **Erklärung zu Protokoll** *).

Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen. Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit **beschlossen**, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes **zuzustimmen**.

Punkt 42:

(D)

Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des **Bundessozialhilfegesetzes** (Drucksache 423/87)

Herr **Staatsminister Dr. von Waldenfels** (Bayern) gibt eine **Erklärung zu Protokoll** **).

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 423/4/87 ersichtlich. Ferner liegt ein Antrag Bayerns in Drucksache 423/2/87 vor. Der Antrag Niedersachsens dagegen in Drucksache 423/3/87 ist zurückgezogen worden.

Ich rufe zunächst den Antrag Bayerns in Drucksache 423/2/87 auf. Wer will zustimmen? — Das ist die Minderheit.

Wir stimmen jetzt über Ziffer 1 der Empfehlungsdruksache ab. — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 2! Bitte das Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **der Verordnung nach Maßgabe der soeben festgelegten Änderungen zugestimmt** hat.

Punkt 44:

Zweite Verordnung zur Änderung der **Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung** (Drucksache 439/87)

*) Anlage 16

**) Anlage 17

Präsident Dr. Vogel

- (A) **Zu Protokoll *)** geben Erklärungen: Herr Senator Pawelczyk (Hamburg), Herr Minister Jürgens (Niedersachsen), Herr Parlamentarischer Staatssekretär Pfeifer. Sonst liegen keine Wortmeldungen vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 439/1/87 ersichtlich. Ich rufe hierin auf: Ziffer 1! Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Jetzt zunächst Ziffer 3! Das Handzeichen, bitte! — Das ist die Mehrheit.

Damit entfallen unter Ziffer 2 die eingeklammerten Worte.

Wer stimmt Ziffer 2 mit dieser Maßgabe zu? — Das ist die Minderheit.

Damit entfällt eine Abstimmung über Ziffer 9.

Ich rufe zur Abstimmung über Ziffer 4 auf. — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Ziffer 7! — Mehrheit.

Ziffer 9 ist bereits erledigt.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, der Verordnung** gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes **nach Maßgabe der soeben festgelegten Änderungen zuzustimmen.**

Wir stimmen jetzt noch über die **Entschließungen** ab. Ich rufe in der Empfehlungsdrucksache auf:

Ziffern 10, 11 und 12 gemeinsam. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist so **beschlossen.**

(B)

Tagesordnungspunkt 47:

Neunte Verordnung zur Änderung der **Straßenverkehrs-Ordnung** (Drucksache 577/87)

Das Wort wird erkennbar nicht gewünscht.

Wir kommen damit zur Abstimmung. Die Ausschlußempfehlungen hierfür liegen in Drucksache 577/1/87 vor. Ich lasse zuerst über die Ziffern abstimmen, zu denen Einzelabstimmung ausdrücklich gewünscht wurde.

Ich rufe Ziffer 3 auf und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Ziffer 12! — Mehrheit.

Ziffer 13! — Minderheit.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über alle übrigen Ausschlußempfehlungen. Wer hier zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat mithin **der Verordnung nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmungen zugestimmt.**

Punkt 48:

Fünfte allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der allgemeinen **Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung** (VwV-StVO) (Drucksache 578/87)

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 578/1/87 vor.

Ich rufe die Ziffern 1 bis 4 gemeinsam auf und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 5, bitte! — Mehrheit.

Jetzt die Ziffern 6 bis 13 gemeinsam! — Mehrheit.

Der Bundesrat hat mithin der allgemeinen Verwaltungsvorschrift, wie soeben beschlossen, **zugestimmt.**

Tagesordnungspunkt 61:

Personelle Veränderungen beim **Bewertungsbeirat** — gemäß § 64 Abs. 3 Bewertungsgesetz — (Drucksache 406/87)

Die Empfehlung des Finanzausschusses und des Agrarausschusses liegt Ihnen in der Drucksache 406/1/87 vor. Ich mache darauf aufmerksam, daß dort die Worte „landwirtschaftliche Abteilung“ durch das Wort „Gartenbauabteilung“ zu ersetzen ist.

(Heiterkeit)

Wer der Empfehlung mit dieser Maßgabe zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen hat.**

Meine Damen und Herren, die Tagesordnung der ersten Sitzung des Bundesrates im Jahr 1988 ist damit abgewickelt.

Die **nächste Sitzung** berufe ich auf Freitag, den 26. Februar 1988, 9.30 Uhr, ein.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß: 12.13 Uhr)

*) Anlagen 18 bis 20

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 584. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

Anlage 1

Umdruck Nr. 1/88

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 585. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 2

Gesetz zu dem **Internationalen Kakao-Übereinkommen** von 1986 (Drucksache 11/88)

II.

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 3

Gesetz zu dem **Vertrag** vom 19. Dezember 1984 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem **Großherzogtum Luxemburg** über den **Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze** (Drucksache 12/88)

Punkt 4

Gesetz zu dem **Vertrag** vom 26. März 1982 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem **Königreich Belgien** über die Berichtigung der **deutsch-belgischen Grenze** im Bereich der regulierten Grenzgewässer Breitenbach und Schwarzbach, Kreise Aachen und Malmedy (Drucksache 13/88)

Punkt 5

Gesetz zu dem **Abkommen** vom 16. Mai 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem **Königreich Dänemark** über die gegenseitige **Hilfeleistung bei Katastrophen** oder **schweren Unglücksfällen** (Drucksache 14/88)

Punkt 6

Gesetz zu dem **Vertrag** vom 23. März 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Bolivien** über die Förderung und den gegenseitigen **Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 15/88)

Punkt 7

Gesetz zu dem **Vertrag** vom 4. Mai 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Östlich des Uruguay** über die Förderung und den gegenseitigen **Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 16/88)

Punkt 8

Gesetz zu dem **Vertrag** vom 20. Oktober 1986 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem **Königreich Nepal** über die Förderung und

den gegenseitigen **Schutz von Kapitalanlagen** (C)
(Drucksache 17/88)

III.

Zu den Gesetzentwürfen die in der jeweiligen Empfehlungsdruksache wiedergegebene Stellungnahme abzugeben:

Punkt 19

Entwurf eines Gesetzes über die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank (**DSL Bank-Gesetz** — DSLBG) (Drucksache 556/87, Drucksache 556/1/87)

Punkt 20

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der **Apotheker-Richtlinien** der EG (85/432/EWG und 85/433/EWG) in deutsches Recht (Drucksache 583/87, Drucksache 583/1/87)

Punkt 23

Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung von Meldungen in der Mineralölwirtschaft (**Mineralöldatengesetz** — MinÖlDatG) (Drucksache 557/87, Drucksache 557/1/87)

Punkt 26

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Vertrag** vom 29. Oktober 1985 zwischen der Bundesrepublik (D) Deutschland und dem **Königreich Marokko** über die **Rechtshilfe und Rechtsauskunft in Zivil- und Handelssachen** (Drucksache 553/87, Drucksache 553/1/87)

IV.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 22

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Hypothekengesetzes** und anderer Vorschriften für Hypothekenbanken (Drucksache 582/87)

Punkt 24

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 5. Mai 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Östlich des Uruguay** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 580/87)

Punkt 25

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 2. Juni 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Volksrepublik Bulgarien** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 581/87)

(A) **Punkt 27**

Entwurf eines Gesetzes zum Zweiten Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 zum **Europäischen Auslieferungsübereinkommen** vom 13. Dezember 1957 (Drucksache 554/87)

Punkt 28

Entwurf eines Gesetzes zum Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 zum **Europäischen Übereinkommen** vom 20. April 1959 über die **Rechtshilfe in Strafsachen** (Drucksache 555/87)

V.**Entlastung zu erteilen:****Punkt 29**

Entlastung der Bundesregierung wegen der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 1985 (**Jahresrechnung 1985**) (Drucksache 628/86, Drucksache 401/87)

Punkt 31

Rechnungslegung über das Sondervermögen des Bundes „**Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes**“ — Wirtschaftsjahr 1986 — (Drucksache 558/87)

VI.(B) **Kenntnis zu nehmen:****Punkt 30**

Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 1985 bis 1988 gemäß § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) vom 8. Juni 1967 (**Elfter Subventionsbericht**) (Drucksache 530/87)

VII.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegeben sind:

Punkt 36

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die **elektromagnetische Verträglichkeit** (Drucksache 542/87, Drucksache 542/1/87)

Punkt 45

Verordnung zur Durchführung der zentralen Archivierung von Unterlagen aus dem Bereich des Lastenausgleichs (**Lastenausgleichsarchiv-Verordnung** — „LAArchV“) (Drucksache 579/87, Drucksache 579/1/87)

Punkt 49

Verordnung über den **grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr** (Drucksache 600/87, Drucksache 600/1/87)

Punkt 50

Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung (Min-ÖlBewV) (Drucksache 588/87, Drucksache 588/1/87)

Punkt 52

Erste Verordnung zur Änderung der **Gaslastverteilungs-Verordnung** (Drucksache 590/87, Drucksache 590/1/87)

Punkt 54

Erste Verordnung zur Änderung der **Elektrizitätslastverteilungs-Verordnung** (Drucksache 592/87, Drucksache 592/1/87)

VIII.**Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:****Punkt 39**

Dritte Verordnung zur Änderung der **Geräte-sicherheits-Prüfstellenverordnung** (Drucksache 526/87)

Punkt 43

Verordnung zur Änderung der **Zusatzstoff-Zulassungsverordnung** und der **Diätverordnung** (Drucksache 562/87)

Punkt 46

Erste Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (**Baumaschinenlärm-Verordnung** — 15. BImSchV) (Drucksache 586/87)

Punkt 51

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur **Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung** (Min-ÖlBew-VwV) (Drucksache 589/87)

Punkt 53

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur **Gaslastverteilungs-Verordnung** (Drucksache 591/87)

Punkt 55

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur **Elektrizitätslastverteilungs-Verordnung** (Drucksache 593/87)

Punkt 56

Verordnung über die Anrechnung eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres, einer einjähri-

gen und einer zweijährigen Berufsfachschule auf die **Ausbildungszeit** in den industriellen **Metallberufen** und in den industriellen **Elektroberufen** (Drucksache 548/87)

Punkt 57

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur **Gleichstellung französischer Prüfungszeugnisse** mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen (Drucksache 549/87)

Punkt 59

Festsetzung des festen Betrages zur **Erstattung der Bundestagswahlkosten 1987** (Drucksache 540/87)

IX.

In die Veräußerung einzuwilligen:

Punkt 58

Veräußerung eines bundeseigenen Grundstücks in München (Drucksache 539/87)

X.

Entsprechend den Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 60

Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der **Bundesanstalt für Arbeit** (Drucksache 559/87)

Punkt 62

Vorschlag für die Berufung eines stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates der **Deutschen Bundespost** (Drucksache 575/87)

XI.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beiritt abzusehen:

Punkt 63

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 18/88)

Anlage 2

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Dr. Voss** (BMF)
zu **Punkt 30** der Tagesordnung

Der Elfte Subventionsbericht dokumentiert die erfolgreichen Bemühungen der Bundesregierung, mit der Begrenzung des Ausgabenanstiegs im Bundeshaushalt auf deutlich unter 3 % auch die **Ausgabesubventionen** einzugrenzen. Bei den Steuervergünstigungen werden die Beschlüsse im Zusammenhang

mit der Steuerreform zu einem spürbaren Abbau von Subventionen und Sonderregelungen in den kommenden Jahren führen. ^(C)

Insgesamt zeigt die Entwicklung in der jüngsten Vergangenheit aber auch, daß in einem schwieriger gewordenen weltwirtschaftlichen Umfeld, insbesondere aufgrund des drastischen Dollarkurs-Verfalls, den Bemühungen um Subventionsabbau Grenzen gesetzt sind. In Einzelfällen und für die am stärksten betroffenen Branchen waren zusätzliche staatliche Hilfen notwendig, um bruchartige Entwicklungen und schwere soziale Spannungen zu vermeiden. Hier sind insbesondere die Kohle- und die Stahlindustrie, die Werften aber auch die Landwirtschaft zu nennen. Gerade in diesen Bereichen zeichnen sich auch für die künftige Entwicklung Haushaltsrisiken ab, um den dort noch notwendigen Strukturanpassungsprozeß weiter voranzubringen.

Trotz der andauernden strukturpolitischen Herausforderungen ist es gelungen, das Subventionsvolumen insgesamt begrenzt zu halten. Der Anteil der Bundessubventionen 1988 — insgesamt knapp 32 Milliarden DM — am Bruttosozialprodukt liegt unverändert bei 1 1/2 %. In den 70er Jahren lag diese Quote noch bei über 2 %.

Im Bericht werden auch die Subventionsmaßnahmen der Länder und Gemeinden sowie des ERP-Sondervermögens mit ihren Gesamtsummen aufgeführt und die EG-Hilfen nachrichtlich ausgewiesen. 1987 waren das zusammen gut 75 Milliarden DM. Diese Hilfen sind nach den gleichen Grundsätzen abgegrenzt worden wie die Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes. Unter Mitwirkung der Zentralen Datenstelle der Länderfinanzminister konnte insbesondere die Ermittlung der Finanzhilfen der Länder verbessert werden. Es wäre allerdings zu begrüßen, wenn die Länder nicht nur Globalbeträge zur Verfügung stellen, sondern in ähnlicher Weise wie der Bund regelmäßig detaillierte Berichte über ihre Hilfen erstatten würden. Dies würde damit mehr Transparenz in die Subventionsgewährung bringen und auch die Möglichkeiten zum Subventionsabbau verbessern. ^(D)

Mit unseren Subventionsleistungen stehen wir gegenwärtig im Vergleich mit den westlichen Industriestaaten am unteren Ende der Subventionsgewährung. Dieses Ergebnis war nur möglich, weil die Bundesregierung in bestimmten Bereichen die Intensität der Subventionierung spürbar vermindert hat, z. B. in der Forschungspolitik, beim Wohnungsbau und in der Vermögensbildung.

Die Finanzhilfen des Bundes haben sich von 1985 bis 1988 um 1 1/2 Milliarden DM erhöht. Der Anstieg erklärt sich fast ausschließlich durch die wechselkursbedingten Mehraufwendungen bei der Kokskohlebeihilfe mit plus 1,4 Milliarden DM. Im Haushaltsergebnis für 1987 kam es sogar zu deutlichen Einsparungen. Per Saldo lagen die Ausgaben für Finanzhilfen um über 500 Millionen DM unter dem Haushalts-soll.

Das Volumen der Steuervergünstigungen des Bundes hat sich in den Jahren 1985 bis 1988 insgesamt nur um 1 Milliarde DM erhöht. Ihr durchschnittlicher jähr-

- (A) licher Anstieg um rund 2 % lag unter dem allgemeinen Wachstum der Steuereinnahmen.

Angesichts der Struktur der Subventionen sollte keine unrealistische Diskussion über den Subventionsabbau geführt werden. Ein großer Teil — nämlich 40 % — fließt derzeit unmittelbar an die privaten Haushalte, vor allem mit sozialer Zielrichtung. Das Wohngeld, das wir im Vorjahr spürbar verbessert haben, ist hierfür ein anschauliches Beispiel. Auch die Subventionen für Unternehmen und Wirtschaftszweige, die rund 60 % ausmachen, dienen in den meisten Fällen der Sicherung von Arbeitsplätzen, der sozialen Milderung unumgänglicher Strukturanpassungsmaßnahmen und damit letztlich den Interessen der betroffenen Arbeitnehmer.

Trotzdem müssen die Anstrengungen zur konsequenten Ausgabenbegrenzung und zu einem weiteren Subventionsabbau fortgesetzt werden. Die Bundesregierung hat ihre Entschlossenheit hierzu zu Jahresbeginn verdeutlicht.

Mit der Steuerreform 1990 wird ein entscheidender Beitrag zum Subventionsabbau geleistet. Steuervergünstigungen und Sonderregelungen von rund 18 Milliarden DM sollen wegfallen und damit nicht nur zu einer Vereinfachung des Steuerrechts beitragen, sondern vor allem den notwendigen finanziellen Spielraum zu der angestrebten dauerhaften und nachhaltigen Absenkung des Einkommensteuertarifs schaffen. Auch in Zukunft müssen Regierung und Parlament bei der Gewährung von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen strenge Maßstäbe anlegen.

Wir müssen an den beschlossenen zeitlichen Befristungen von Subventionen festhalten. Diese gelten derzeit für über die Hälfte der Finanzhilfen mit einem Volumen von zusammen gut 3 Milliarden DM und für 16 Steuervergünstigungen mit einem Volumen von insgesamt rund 5 Milliarden DM.

Bei zwingenden Mehranforderungen ist jeweils an anderer Stelle zu kürzen. Die Abwehr neuer Subventionsforderungen schon im Vorfeld politischer Entscheidungen und der Strukturwandel selbst sind der beste Weg zur Subventionsbegrenzung. Sichere Arbeitsplätze werden nicht in subventionierten Unternehmen geschaffen, sondern nur in Unternehmen, die rentabel und international wettbewerbsfähig sind.

Die Bundesregierung hat Mut zum Subventionsabbau bewiesen. Konstruktive Vorschläge wird sie auch künftig aufgreifen. In wichtigen Bereichen sind weitere Fortschritte bei der Begrenzung des Subventionsvolumens nur gemeinsam mit den anderen Partnerstaaten der Europäischen Gemeinschaften möglich.

Pauschale Urteile und widersprüchliche Forderungen in der Subventionspolitik dienen niemanden. Es wäre zu wünschen, daß sich alle politischen Kräfte bei Bund und Ländern stärker als bisher an konkreten und konstruktiven Vorschlägen zum Subventionsabbau und damit zur Stärkung der marktwirtschaftlichen Kräfte beteiligen.

Anlage 3

Erklärung

von Staatsminister **Dr. Freiherr von Waldenfels**
(Bayern)

zu **Punkt 31** der Tagesordnung

Die Jahresrechnungslegung des **Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes** für das Wirtschaftsjahr 1986 zeigt deutlich — und die Rechnungslegungen für die folgenden Jahre werden es noch deutlicher zeigen —, daß die Belastungen aus den Kohleverstromungsregelungen ein wirtschaftlich und politisch nicht mehr vertretbares Ausmaß erreicht haben. Der auf 1 bis 2 Milliarden DM konzipierte Fonds weist für 1986 Ausgaben von über 3 Milliarden DM aus. Dabei bezeichnet dies nur die tatsächlichen Ausgaben; die bestehenden Ausgleichsansprüche aufgrund der Verstromungsregelungen liegen wesentlich höher. Allein die Auszahlungen für den Ölausgleich sind von 31,7 Millionen DM in 1985 auf ca. 1,2 Milliarden DM gestiegen und haben sich damit fast vervierzigfacht. Dazu kamen Ansprüche aus 1986 in Höhe von ca. 1,5 Milliarden DM, die auf das Jahr 1987 vorgetragen wurden. Da der seit dem Frühjahr 1986 bestehende Ölpreisverfall anhält, entstanden 1987 aus dem Ölausgleich Ansprüche in Höhe von ca. 3,1 Milliarden DM; für 1988 ist bei unveränderter Rechtslage mit neuen Ansprüchen in Höhe von ca. 3,3 Milliarden DM zu rechnen. Ein Ende des Ölausgleichs in diesen Dimensionen und damit der explosionsartig gestiegenen Ausgaben des Fonds ist nicht abzusehen.

Die für das Dilemma ursächliche Ölpreisentwicklung und diese Ausgabedimensionen für den Ausgleichsfonds — die Gesamtausgaben für die folgenden Jahre werden noch erheblich anwachsen — hat bei der Schaffung bzw. Änderung des Dritten Verstromungsgesetzes niemand auch nur annähernd vorhergesehen, so daß insoweit die Grundlage für die damalige Regelung nicht mehr besteht.

Dabei fließen die Zuschüsse aus dem Ölausgleich den kohleverstromenden Unternehmen zu, ohne daß sich die Kosten bei der Kohleverstromung durch den Ölpreisverfall auch nur im geringsten geändert hätten. Derartige Mittelzuflüsse nennt man gemeinhin „windfall-profits“. Der Kohlebergbau selbst erhält keine Mark zuzätzlich. Die Belastungen für die Stromverbraucher der Zahlerländer sind wirtschaftlich und politisch nicht mehr vertretbar. Vor allem die stromintensive Industrie ist in ihrer Wettbewerbsfähigkeit schwer getroffen.

Der Negativsaldo Bayerns — der höchste aller Bundesländer — hat sich 1986 um weitere 202 Millionen DM auf nunmehr über 2 Milliarden DM erhöht. Dieser Negativsaldo wird ohne Änderung der Verstromungsregelungen in den Folgejahren drastisch anwachsen. Der bayerische Stromverbraucher subventioniert damit in nicht mehr vertretbarem Maße die Strompreise in den Revierländern und ist dabei noch den Angriffen dieser Länder auf die Stromerzeugung aus Kernenergie, die wegen ihrer Kostenvorteile die Unterstützung der deutschen Steinkohle überhaupt erst ermöglicht, ausgesetzt.

Aus den dargelegten Gründen ist es unerlässlich, die Belastungen aus dem Kohlepfennig unverzüglich auf

ein wirtschaftlich und politisch vertretbares Maß zurückzuführen und regionale Benachteiligungen revidierender Länder abzubauen.

Das geringe Ausmaß der Reduzierung des 1987 auf bundesdurchschnittlich 7,5 % angehobenen Abgabesatzes auf 7,25 % für 1988 und die Verzögerungen bei der grundsätzlichen Änderung der Verstromungsregelungen, die eigentlich noch 1987 durchgeführt werden sollten, hat Bayern nur mit äußersten Bedenken hingenommen. Immerhin war in der Absenkung des Satzes der politische Wille der Bundesregierung zu erkennen, Belastungen abzubauen. Die Änderung der Verstromungsregelungen muß nunmehr aber zügig durchgeführt werden. Bayern fordert die Bundesregierung auf, dies noch im ersten Quartal 1988 zu bewerkstelligen.

Bayern macht schon jetzt darauf aufmerksam, daß wegen der unzumutbar gewordenen Belastungen eine Verlängerung der Kohleverstromungsregelung über 1995 hinaus nur dann in Betracht gezogen werden kann, wenn für den laufenden Jahrhundertvertrag akzeptable Lösungen gefunden werden. Außerdem ist der Konsens über die gleichzeitige Nutzung von Kohle und Kernenergie wiederherzustellen.

Anlage 4

Erklärung

von Minister **Dr. Eyrich** (Baden-Württemberg)
zu **Punkt 9 a)** der Tagesordnung

Das Land Baden-Württemberg sieht in der Einbringung dieses Gesetzentwurfs einen Beitrag, der heutigen Bedeutung der freien Berufe angemessen Rechnung zu tragen. Das Gewicht der freien Berufe in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft hat in den letzten Jahrzehnten laufend zugenommen und sie zum drittgrößten Wirtschaftsbereich in unserem Lande nach Industrie und Handwerk werden lassen.

Insofern stellt die **Aufnahme der freien Berufe in den Beirat bei der Landeszentralbank** einerseits eine Anerkennung dieser gesellschaftlichen Gruppe für ihr Wirken in unserem und für unseren Staat dar; andererseits empfinde ich ihre Einbindung in dieses beratende Gremium auch als eine Bereicherung für alle Betroffenen.

Der Beirat bei der Landeszentralbank hat die Aufgabe, im Rahmen der ihm zugedachten Beratungsfunktion auf dem Gebiet der Währungs- und Kreditpolitik über die Beratungen mit dem Präsidenten die Erfahrungen und Interessen des Kreditgewerbes und der sonstigen Wirtschaft an den Zentralbankrat weiterzugeben sowie Anregungen für die überregionalen Notenbankfragen zu geben. Gerade die freien Berufe haben für diese Aufgabe in ihren Reihen eine große Zahl von Fachleuten, wie z. B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte, auf deren Wissen und Erfahrung wir nicht verzichten sollten. Ein so breitgefächelter Berufsstand ist nicht nur unschwer in der Lage, die von den Mitgliedern des Beirats geforderten besonderen Voraussetzungen auf dem Gebiet der Währungs- und Kreditpolitik zu erfüllen. Er ist

auch geradezu dafür prädestiniert, durch seine Mitgliedschaft im Beirat bei der Landeszentralbank fundierten Sachverstand in die Beratungen dieses Gremiums einzubringen. (C)

Anlage 5

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Dr. Voss** (BMF)
zu **Punkt 9** der Tagesordnung

Die Bundesregierung hält eine **Änderung des Bundesbankgesetzes** im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfs und der Empfehlung des Finanzausschusses weder für sachgerecht noch für notwendig. Dies gilt sowohl für den Teil des Entwurfs, der sich mit den Beiräten bei den Landeszentralbanken befaßt, als auch für die vorgeschlagene Änderung bei den Kassenkreditplafonds.

In der Frage der Beiräte bei den Landeszentralbanken wird den Anliegen teilweise bereits von der geltenden Gesetzesfassung Rechnung getragen; teilweise ist ein Bedürfnis zur Gesetzesänderung nicht ersichtlich.

Soweit der Antrag darauf abzielt, die freien Berufe und nach Empfehlung des Wirtschaftsausschusses auch die Versicherungswirtschaft in § 9 des Bundesbankgesetzes ausdrücklich zu nennen, ist er entbehrlich. Nach Interpretation der Deutschen Bundesbank erlaubt bereits die geltende Fassung des § 9, auch Vertreter anderer, in § 9 nicht genannter Berufe in die Beiräte aufzunehmen. (D)

Entsprechendes gilt für die mit dem Gesetzesantrag angestrebte Möglichkeit, Beiratsmitglieder erneut zu berufen. Auch dies ist bereits nach dem geltenden Recht möglich.

Richtig ist sicherlich, daß das Bundesbankgesetz weder eine höhere Mitgliederzahl der Beiräte noch kürzere Berufszeiten von Beiratsmitgliedern zuläßt. Ich darf aber darauf hinweisen, daß sich die geltende Regelung bewährt hat und Schwierigkeiten mit ihrer Handhabung praktisch nicht aufgetreten sind. Die Beiräte haben die ihnen vom Gesetz zugedachte Funktion auch in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung befriedigend erfüllt. Mit den Fragen, die sich aus der Berufszeit von drei Jahren ergeben, ist man stets fertig geworden.

Im Ergebnis erscheint eine Änderung der bisherigen Regelung über die Beiräte aus der Sicht der Bundesregierung nicht erforderlich.

Die Frage der Höhe der Kassenkredite liegt auf einer anderen Ebene. Hier werden wichtige Elemente unserer Währungsordnung berührt.

Die Deutsche Bundesbank hat bereits in ihrem Monatsbericht Mai 1986 dargelegt, warum an der geltenden Regelung nicht gerüttelt werden sollte. Sie hat betont, daß die Kassenkredite ausschließlich der Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe dienen sollen und nicht als Quelle billiger Finanzierungs-

- (A) mittel gedacht sind. Die wohlerwogene Konzeption des Bundesbankgesetzes, den Kassenkredit eng zu begrenzen, sollte um geringfügiger fiskalischer Vorteile willen nicht in Frage gestellt werden. Die öffentlichen Haushalte hätten durchaus Möglichkeiten, durch entsprechende Steuerung ihrer Haushaltskreditaufnahme Kassenschwankungen und die Inanspruchnahme von Kassenkrediten zu begrenzen. Überdies sei es jedem öffentlichen Haushalt möglich, kurzfristige Kredite am Geldmarkt aufzunehmen. Aus dem gewachsenen Haushaltsvolumen allein könne jedenfalls nicht geschlossen werden, daß Bund oder Länder gezwungen wären, in immer stärkerem Maße Überbrückungskredite der Bundesbank in Anspruch zu nehmen.

Diese Überlegungen der Deutschen Bundesbank werden vom Bundesminister der Finanzen in vollem Umfang geteilt.

In der geltenden gesetzlichen Regelung liegt keine Benachteiligung der Länder. Auch muß keine „Gleichbehandlung mit dem Bund“ herbeigeführt werden.

Die monatlichen Schwankungen zwischen Kassenhoch und Kassentief betragen beim Bund inzwischen bis zu 17 Milliarden DM. Sie übersteigen häufig den Kassenkreditplafond des Bundes bei der Bundesbank von 6 Milliarden DM, so daß zusätzliche Geldmarktmittel — zeitweise über 4 Milliarden DM — beschafft werden müssen. Es ist deshalb nicht angemessen, den Kassenkreditplafond für den Bund zu kürzen.

- (B) kürzen.

Bei einer Umschichtung des Gesamtplafonds zugunsten der Länder würde die Inanspruchnahme des Geldmarktes noch stärker als bisher auf den Bund konzentriert. Die auch von den Ländern befürchteten Dispositionsrisiken und die Gefahr einer übermäßigen Belastung des Geldmarktes nähmen damit zu.

Außerdem steht den Ländern eine Reihe von Möglichkeiten zur Bewältigung von Kassenschwankungen zur Verfügung, die der Bund nicht hat. Beispielsweise haben die Länder durch ihre engen Beziehungen zu ihren Landesbanken bessere Möglichkeiten zur Aufnahme von Geldmarktmitteln als der Bund.

Im übrigen hat die Bundesbank den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, Kassennittel, die nach § 17 Bundesbankgesetz von Bund und Ländern grundsätzlich unverzinslich bei der Deutschen Bundesbank zu halten sind, bis zur Höhe von 2 Milliarden DM im Bankensystem zinsbringend anzulegen. Dies erleichtert den Ländern ebenfalls die Kassendisposition.

Abschließend möchte ich noch einen grundsätzlichen Gedanken ansprechen: Das Bundesbankgesetz hat eine so zentrale Stelle in unserer Rechtsordnung, daß man es nicht ohne Not ändern sollte. Dies ist über Jahre hinweg eine Grundposition der Bundesregierung sowie der gesetzgebenden Körperschaften gewesen, und dabei sollte es im Interesse unseres Landes auch bleiben.

Anlage 6

Erklärung

von Staatssekretär **Kroppenstedt** (BML)
zu **Punkt 10** der Tagesordnung

Der Bundeskanzler hat in seiner Regierungserklärung vor dem Deutschen Bundestag im März 1987 die Notwendigkeit flexibler Arbeitsgestaltung besonders unterstrichen und die Vorreiterrolle des öffentlichen Dienstes für vermehrte Teilzeitarbeitsplätze betont. Frauen und Männern soll künftig noch mehr als bisher die Möglichkeit eröffnet werden, ein ausgewogenes Nebeneinander von Familie, Kindern und Beruf zu praktizieren. Darüber hinaus sind flexible Beschäftigungsbedingungen ein nicht zu unterschätzender Beitrag zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Durch den Tarifvertrag vom 12. November 1987 sind die Rahmenbedingungen für die **Teilzeitbeschäftigung von Angestellten und Arbeitern im öffentlichen Dienst** verbessert worden. Auch dies bedeutet einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Teilzeitbeschäftigung und damit zu mehr Flexibilität im Arbeitsleben.

Im Beamtenbereich sind auf Initiative des Bundes bereits im Mai 1987 gesetzliche Neuregelungen in Angriff genommen und mit den Ländern abgestimmt worden. Der jetzt vorliegende Gesetzesantrag basiert im wesentlichen auf diesen Vorstellungen. Die Bundesregierung begrüßt den Gesetzesantrag in seiner Tendenz und wird dazu im weiteren Verfahren im einzelnen Stellung nehmen.

In einem wesentlichen Punkt geht der Gesetzesantrag der Länder über die bisherigen Vorstellungen hinaus, nämlich in der Einführung der Altersteilzeit. Die Bundesregierung wird sich in ihrer Stellungnahme insbesondere mit diesem sehr interessanten Vorschlag im Hinblick auf die familien- und arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen, aber auch die damit verbundenen Kosten befassen.

Um der neuen Kumulationshöchstgrenze für Teilzeitbeschäftigung und Urlaub Rechnung zu tragen, hat mein Haus schon jetzt für den Bundesbereich eine Übergangsregelung getroffen, die es denjenigen Beamtinnen und Beamten, die sonst in Vollzeitbeschäftigung zurückkehren oder sogar einen Entlassungsantrag stellen müßten, ermöglicht, zunächst noch ein Jahr in Teilzeitbeschäftigung zu bleiben.

Anlage 7

Erklärung

von Minister **Jürgens** (Niedersachsen)
zu **Punkt 13** der Tagesordnung

Die Niedersächsische Landesregierung hält es für dringend notwendig, das **Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen** (GWB) noch während der laufenden Legislaturperiode zu ändern und zu ergänzen, um die Wettbewerbsfähigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen zu stärken und mißbräuchliches Verhalten marktmächtiger Unternehmen stärker zu bekämpfen. Die Bundesregierung sollte deshalb baldmöglichst Vorschläge für eine Novellierung der GWB vorlegen, damit eine zügige Reform bewirkt werden kann.

Dringender Handlungsbedarf besteht vor allem im Hinblick auf den anhaltenden Konzentrationsprozeß im Handel. Dabei wird es nicht ausreichen — wie im Gesetzentwurf Baden-Württembergs vorgesehen —, die zivilrechtliche Unwirksamkeit „mittelständischer Einkaufskooperationen“ außerhalb des § 5 b GWB zu beseitigen. Das Problem der zivilrechtlichen Wirksamkeit spielt in der Praxis der Einkaufskooperationen keine Rolle. Weitaus bedeutsamer ist die Frage, inwieweit Einkaufskooperationen auch unter Beteiligung der Großunternehmen zulässig sein sollen. Der Gesetzentwurf Baden-Württembergs greift diese Frage nicht auf und beläßt es beim jetzigen Verbot der Beteiligung von Großunternehmen. In den kommenden Ausschußberatungen des Bundesrates muß über diese Frage gesprochen werden.

Unbedingt aufgegriffen werden sollte der Vorschlag Baden-Württembergs, durch zivilrechtliche Schadensersatz- und Unterlassungsklagen gegen unbillige Wettbewerbsbehinderungen vorgehen zu können.

Ein Verbot des nachhaltigen und sachlich ungeRechtfertigten Verkaufs unter Einkaufspreis sollte indessen nicht weiterverfolgt werden. In der Praxis können sich sehr schwierige neuartige Abgrenzungsprobleme ergeben, wie sich am Beispiel der „Rosa-roten Zeiten“ der Bundesbahn zeigen läßt. Bei weiter Auslegung würde die Vorschrift ohnehin nicht greifen, weil das Anlocken von Kunden und die Ausnutzung freier Kapazitäten zu verkehrsschwächeren Zeiten einen sicherlich gerechtfertigten Grund darstellen würden. Wenn dagegen — wie von Baden-Württemberg vorgeschlagen — eine enge Auslegung zugrunde gelegt wird, z. B. drohender Verderb, Nichtabsetzbarkeit, Kalkulationsfehler, Räumungszwangslage, wäre das Angebot „Rosarote Zeiten“ nicht zulässig. Für die Unternehmenspraxis würden sich daraus große Schwierigkeiten für die Durchführung verschiedener Kalkulationsmethoden, wie der Mischkalkulation oder Deckungsbeitragsrechnung, ergeben.

Auch in der Frage der Offenlegungspflicht für Konditionen gegenüber den Kartellbehörden besteht Diskussionsbedarf. Nach geltendem Recht (§ 46 Abs. 1 Nr. 1 GWB) können die Kartellbehörden im Rahmen eines förmlichen Ermittlungsverfahrens Auskunft über die „wirtschaftlichen Verhältnisse“ betroffener Unternehmen verlangen. Auch Konditionen sind offenzulegen. Der Begriff „wirtschaftliche Verhältnisse“ umfaßt sowohl das Verhalten eines Unternehmens im Wettbewerb als auch seine innere Struktur. Es kann also nach Preisen, Geschäftsbedingungen, Vertragsabschlüssen, Namen der Kunden und Lizenzverträgen gefragt werden, aber auch nach Aufbau, Organisation, Verflechtung und vor allem nach Kostengrundlagen, Leistungsfähigkeit, Umsätzen und Erträgen. Die Einschränkung der Auskunftspflicht ergibt sich lediglich daraus, daß die konkret verlangte Auskunft zum Erlaß einer Verwaltungsverfügung notwendig sein muß. Sie wird durch den Gesetzentwurf nicht beseitigt.

Der Gesetzesantrag des Landes Baden-Württemberg ist auf den Handelsbereich beschränkt. Die Niedersächsische Landesregierung ist der Auffassung, daß die Novellierung des GWB über den Handelsbe-

reich hinausgehen muß. Auch in den kartellrechtlichen (C) Ausnahmebereichen der Energie-, Kredit-, Verkehrs- und Versorgungswirtschaft müssen die wettbewerblichen Elemente verstärkt werden. Es ist daher zu begrüßen, daß eine vom Bundeswirtschaftsminister eingesetzte Arbeitsgruppe das GWB umfassend überprüft und bis Mai dieses Jahres das Prüfungsergebnis vorlegen wird. Ein Entwurf zur umfassenden Reform des GWB sollte die Bundesregierung danach zügig erstellen und dem Bundesrat zuleiten. Dieser Entwurf sollte gemeinsam mit dem Gesetzesantrag Baden-Württembergs und dem Entschließungsantrag von Rheinland-Pfalz in den zuständigen Ausschüssen des Bundesrates beraten werden.

Anlage 8

Erklärung

von Staatsminister **Dr. Gerhardt** (Hessen)
zu **Punkt 13** der Tagesordnung

Hessen begrüßt es, daß die beim Bundesminister für Wirtschaft eingesetzte Arbeitsgruppe die Problematik der Novellierung des **Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen** umfassend prüft. Der Bericht der Arbeitsgruppe, dessen Vorlage für das Frühjahr 1988 in Aussicht gestellt ist, bleibt abzuwarten. Nach Auswertung des Berichts können Umfang und Erforderlichkeit der Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beurteilt werden. Eine Novellierung des GWB sollte allerdings nur unter Einbeziehung der kartellrechtlichen Ausnahmebereiche erfolgen. Eine, (D) wie von Baden-Württemberg vorgeschlagen, allein auf den Handelsbereich bezogene „Reparaturnovelle“ wäre aus ordnungspolitischen Gründen abzulehnen.

Anlage 9

Erklärung

von Senator **Pawelczyk** (Hamburg)
zu **Punkt 14** der Tagesordnung

Bereits im September 1983 hat die Freie und Hansestadt Hamburg einen Gesetzesantrag in den Bundesrat eingebracht, der u. a. die Ausweitung der Strafbarkeit der Vergewaltigung, der sexuellen Nötigung und des Mißbrauchs Widerstandsunfähiger auf den ehelichen Bereich vorsah. Wenn diese Hamburger Initiative seinerseits auch keine Mehrheit fand, so hat sie doch einen wesentlichen Anstoß für eine rechtspolitische Diskussion gegeben, die dazu geführt hat, daß inzwischen ein Konsens über diese Frage möglich scheint.

Mit dem heute vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Sexualstrafrechts** greift Hamburg diese Initiative zur Anwendbarkeit der genannten Straftatbestände auf den ehelichen Bereich erneut auf und schlägt zwei weitere Reformelemente vor, nämlich

- die Ausweitung der Straftatbestände der Vergewaltigung, des Beischlafs zwischen Verwandten

- (A) und der Verführung auf Fälle des analen und oralen Geschlechtsverkehrs sowie
- die Ausdehnung des Straftatbestandes Vergewaltigung auf Männer als Tatopfer.

Folgende Überlegungen und Erkenntnisse machen die genannten Gesetzesänderungen erforderlich:

Die Bestimmungen des Sexualstrafrechts berücksichtigen bis heute nicht die Veränderungen, die in unserer Gesellschaft im Hinblick auf die Stellung der Frau innerhalb der Ehe erfolgt sind. Nach der gegenwärtigen Rechtslage kann die Vergewaltigung bzw. sexuelle Nötigung einer Ehefrau lediglich als Körperverletzung bzw. Nötigung bestraft werden. Die im Strafraumen deutlich schärferen Strafbestimmungen des Sexualstrafrechts betreffen ausschließlich Delikte außerhalb der Ehe. Für diese Ungleichbehandlung gibt es heute keine Berechtigung mehr. Im Gegenteil: Es bestehen durchgreifende Argumente gegen die Verfassungsmäßigkeit der noch geltenden §§ 177 ff. Strafgesetzbuch. Zu diesem Ergebnis ist auch die im Juni 1986 vom Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages durchgeführte öffentliche Anhörung von 23 Sachverständigen gelangt.

- (B) Die Ausdehnung des Abschnittes „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ auf den Bereich der Ehe ist deshalb geboten und längst überfällig. Das Recht der Frau auf sexuelle Selbstbestimmung ist unteilbar. Es ist außerhalb der Ehe, in der Ehe sowie im Rahmen eheähnlicher Beziehungen gleichermaßen zu schützen. Das Argument, der eheliche Intimbereich müsse staatlichen Eingriffen weitgehend verschlossen bleiben, greift hier nicht. Schon jetzt ist der Staat aufgrund des Officialdelikts der Nötigung nach § 240 Strafgesetzbuch gegebenenfalls zum Einschreiten berechtigt und verpflichtet. Deshalb verzichtet der Hamburger Entwurf auch bewußt darauf, die §§ 177 ff. Strafgesetzbuch ganz oder beschränkt auf den Bereich der Ehe als Antragsdelikte zu fassen. Machte man die Verfolgung dieser Delikte von einem Antrag des Opfers abhängig, so bestünde die Gefahr, daß eskalierende Repressionen ermöglicht werden oder dieses Antragsrecht als Handelsobjekt im Scheidungsverfahren mißbraucht wird.

Im übrigen sprechen auch gesetzessystematische Gründe für die Beibehaltung als Officialdelikt. Denn welchen überzeugenden Grund gäbe es noch, andere Straftaten, wie etwa Raub oder Tötungsdelikte gegenüber Angehörigen, nicht von einem Strafantrag abhängig zu machen?

Der Hamburger Gesetzentwurf sieht dagegen für den Tatbestand der Vergewaltigung die Möglichkeit einer Strafmilderung oder eines Absehens von Strafe vor, wenn dies im Interesse der Aufrechterhaltung der Bindungen zwischen dem Opfer und dem Täter geboten ist. Auf diese Weise kann in Fällen der Versöhnung der Ehegatten bzw. außerehelichen Partner die weitere Belastung der Partnerschaft gegebenenfalls gering gehalten werden.

Mit einem weiteren Reformansatz sieht der Hamburger Gesetzentwurf vor, den erzwungenen analen und oralen Geschlechtsverkehr als ebenso erniedrigende Tathandlungen wie die erzwungene vaginale Penetration dem Begriff des Beischlafs gleichzu-

setzen. Nach bisheriger Rechtslage können diese Tathandlungen nur als sexuelle Nötigung mit einer geringeren Strafandrohung verfolgt werden. Diese Unterscheidung ist aus heutiger Sicht nicht zu rechtfertigen. Die besondere Strafwürdigkeit der Vergewaltigung ist nämlich nicht — wie dies früher gesehen wurde — in erster Linie in der Gefahr kriminell erzwungener Schwangerschaft begründet. Nach heutigem Verständnis liegt sie vielmehr in der brutalen Demütigung und Erniedrigung des Opfers. Aus dogmatischen Gründen ist es deshalb notwendig, andere Sexualpraktiken, mit denen ein gleiches Maß an Demütigung und Erniedrigung wie mit dem erzwungenen Beischlaf verbunden ist, in den Tatbestand der Vergewaltigung einzubeziehen und damit den gleichen Strafraumen vorzusehen. Unter Berücksichtigung des strafrechtlichen Bestimmtheitsgebots erscheint es sachgerecht, die neue Definition auf die genannten Sexualpraktiken zu beschränken.

Mit dieser Ausweitung verliert der Tatbestand der Vergewaltigung zugleich seinen bislang physiologisch bedingten geschlechtsspezifischen Charakter. Gegen Männer gerichtete Vergewaltigungen mittels analer oder oraler Penetration waren bisher nur nach dem Strafraumen des § 178 Strafgesetzbuch — sexuelle Nötigung — zu ahnden. Mit der veränderten Definition des Beischlafs können nunmehr entsprechende gegen Männer gerichtete Tathandlungen mit dem schärferen Strafraumen des § 177 Strafgesetzbuch geahndet werden. Auch dies ist sachgerecht und entspricht dem Stellenwert der sexuellen Selbstbestimmung. Die Demütigung und Erniedrigung, die mit diesen Tathandlungen einhergehen, ist für Männer und Frauen gleich und sollte deshalb auch gleich bestraft werden.

Anlage 10

Erklärung

von Minister **Dr. Eyrich** (Baden-Württemberg)
zu **Punkt 15** der Tagesordnung

Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg haben eine Entschliebung vorgelegt, um eine Lösung für die Schwierigkeiten vorzuschlagen, die bei der **Umsatzbesteuerung von Gebrauchtwagen** derzeit bestehen.

Nach der gegenwärtigen Regelung werden die bei der Veräußerung von Privatpersonen stammenden gebrauchten Kraftfahrzeuge umsatzsteuerrechtlich unterschiedlich behandelt, je nachdem, ob die Veräußerung unter Zwischenschaltung des gewerblichen Automobilhandels erfolgt oder nicht. Durch die gegenwärtige Umsatzbesteuerung beim Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge über den Fachhandel ist eine immer stärker zutage tretende Wettbewerbsverzerrung zu Lasten des Fachhandels und zugunsten des Privatmarktes eingetreten.

Auf EG-Ebene steht eine Einigung über die Umsatzbesteuerung des Verkaufs gebrauchter Kraftfahrzeuge immer noch aus. Auch hat die Bundesregierung bisher die Auffassung vertreten, daß eine Lösung des Problems über den deutschen Gesetzgeber im Vor-

griff auf eine gemeinschaftsrechtliche Regelung nicht möglich ist.

Der vorliegende Entschließungsantrag zielt darauf ab, daß beim gewerblichen Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge nur die Differenz zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis der Umsatzsteuer zu unterwerfen ist. Für den Fall, daß eine adäquate Regelung auf europäischer Ebene während der Präsidentschaft der Bundesrepublik Deutschland im ersten Halbjahr 1988 nicht erreicht werden sollte, wird die Bundesregierung in dem Entschließungsantrag gebeten, im Vorgriff auf eine gemeinschaftliche Regelung das deutsche Umsatzsteuerrecht in der Weise zu ändern, daß beim gewerblichen Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge nur die Differenz zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis der Umsatzsteuer zu unterwerfen ist.

Die geforderte Änderung der Umsatzbesteuerung beim gewerblichen Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge ist aus handwerkspolitischen Sicht zu begrüßen, da durch eine Gleichstellung des Kfz-Handels mit dem Privatmarkt erreicht werden kann, daß bestehende Wettbewerbsnachteile des Kfz-Handels gegenüber dem Privatmarkt abgebaut werden können. Die bisherige Praxis der Kfz-Händler, durch Agenturgeschäfte den Besteuerungstatbestand zu vermeiden, ist keine Alternative zu der beantragten Änderung, da diese im Verhältnis zum gesamten Gebrauchtwagenmarkt wegen der bestehenden Ungewißheiten für den Verkäufer bezüglich des zu erzielenden Verkaufspreises und der Verkaufszeit nur von untergeordneter Bedeutung ist.

Anlage 11

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Dr. Voss** (BMF)
zu **Punkt 15** der Tagesordnung

Die Bundesregierung setzt sich intensiv dafür ein, daß die EG-Kommission baldmöglichst einen neuen Vorschlag für eine siebte EG-Richtlinie vorlegt. Die EG-Kommission hat inzwischen bereits angekündigt, dem Rat baldmöglichst einen neuen Vorschlag vorzulegen.

Sollte der Vorschlag noch während der deutschen Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 1988 vorgelegt werden, wird die Bundesregierung für eine unverzügliche Aufnahme der Beratungen sorgen. Mit einer Verabschiedung der Richtlinie während der deutschen Ratspräsidentschaft ist nicht zu rechnen, weil die erforderliche Stellungnahme des Europäischen Parlaments kaum bis Ende Juni 1988 vorliegen dürfte.

Die Einführung einer nationalen Sonderregelung zur **Umsatzbesteuerung gebrauchter Kraftfahrzeuge** im Vorgriff auf eine gemeinschaftliche Regelung wäre EG-rechtlich unzulässig. Dies haben die Rechtsdienste der Kommission und des Rates der Europäischen Gemeinschaften ausdrücklich festgestellt. Diese Auffassung wird von der Bundesregierung uneingeschränkt geteilt. Sie hält deshalb eine erneute Prüfung dieser Frage nicht für erforderlich.

Anlage 12

Erklärung

von Staatsminister **Ziegler** (Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 21** der Tagesordnung

Die Beratung des Entwurfs eines Sechsten Gesetzes zur **Änderung des Weingesetzes** tritt in die entscheidende Phase. Ich messe dieser Weingesetznovellierung eine große Bedeutung für die deutsche Weinwirtschaft und den Verbraucher zu. Dies nicht nur deshalb, weil die Bundesrepublik damit eine Zusage erfüllt, die sie der Europäischen Gemeinschaft auf dem Dubliner Gipfel im November 1984 gegeben hat, sondern auch, um den von der europäischen Weinmarktordnung gegebenen Spielraum für Qualitätsweine voll zu nutzen.

Aus dieser Handlungsweise ist für jedermann zu erkennen, daß wir jetzt und in Zukunft mit Nachdruck darauf bestehen werden, im Qualitätsweinbereich nationale Möglichkeiten zu erhalten und zu nutzen, auch wenn dies der betroffenen Wirtschaft zunächst gewisse Opfer abverlangt.

Die vorgesehene Einführung einer Mengenregulierung als zentrale Neuerung hat einen ähnlich einschneidenden Charakter für unseren deutschen Weinbau, wie dies die Einführung einer Amtlichen Qualitätsprüfung von Wein im Jahre 1971 hatte.

Die Weichenstellung, die wir jetzt vorsehen, soll in drei Bereichen entscheidende Verbesserungen für die Belange des Verbrauchers und für unsere deutsche Weinwirtschaft herbeiführen.

Erstens: Die Produktionsbedingungen für den deutschen Weinbau sind von hohem Risiko geprägt. Die Witterungsbedingungen der Anbaugelände unserer Heimat sorgen für individuelle Weine von guter Qualität und unvergleichlicher Struktur. Nur ein Fortsetzen der Bemühungen um gute qualitative Leistung und um beachtliche Spezialität kann auf Dauer die Existenz des deutschen Weinbaus sichern. (D)

Daher erwarten wir von den vorgesehenen ertragsbegrenzenden Maßnahmen wichtige Impulse für das Qualitätsniveau unserer Erzeugnisse. Wir erhoffen uns davon eine Erhöhung der Präferenz für unsere deutschen Weine beim Verbraucher.

Ich verhehle nicht, daß es für den Weinbauminister des größten weinbautreibenden Bundeslandes unbefriedigend ist, daß die Preise für deutsche Qualitätsweine ungeachtet des hohen Engagements der Erzeuger und der genannten risiko- und kostenträchtigen Produktionsweise am unteren Ende der Skala für europäische Qualitätsweine rangieren.

Zweitens: Die Erzeugung von deutschem Wein soll stärker als bisher auf die Bedürfnisse des Marktes ausgerichtet werden. Ich spreche hier die Anpassung unserer Weinproduktion an die vorhandene Nachfrage an. Wir können es uns nicht erlauben, über Jahre hinweg ein die Nachfrage übersteigendes Angebot auf den Markt zu bringen, andererseits in Jahren mit klimatisch schwierigen Verhältnissen den Nachfrageverhältnissen nur ungenügend Rechnung zu tragen und damit Marktanteile zu verlieren.

Eine Mengenregulierung, wie sie der Änderungsentwurf vorsieht, soll ein an das Verbraucherniveau

- (A) angepaßtes, ausgeglichenes Angebot an Wein zur Folge haben. Nur auf diese Weise lassen sich die Wertschätzung für unsere hochwertigen Qualitätsweine auf Dauer sichern und ein ausreichendes Einkommen für unsere Erzeugerbetriebe und unsere Weinwirtschaft insgesamt erzielen.

Drittens: Unser Bestreben, die Menge deutschen Weines zu begrenzen, hat ferner den Effekt, daß sie die Bemühungen um eine umweltfreundliche Erzeugung voranbringt. So erwarte ich, daß es zu optimalen Aufwandsmengen bei der Düngung und beim Pflanzenschutz kommen wird. Damit wird der steigenden Sensibilität des Verbrauchers und unserem Bemühen, gesunde und bekömmliche Produkte zu erzeugen, noch stärker Rechnung getragen werden können.

Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz hält die Einführung der Mengenregulierung für zwingend notwendig. Sie sieht darin einen vom Berufsstand mitgetragenen wichtigen Beitrag, das Ansehen und die Wertschätzung unserer Weinerzeugung weiter zu erhöhen. Der deutsche Weinbau leistet hiermit einen wichtigen Beitrag für seine Sicherung in der Zukunft, auch unter den genannten schwierigen und risikoreichen Bedingungen.

Nach einer schwierigen Phase in allererster Linie von außen provozierter Turbulenzen für den Weinmarkt ist das Vertrauen in unsere deutschen Weine wiederhergestellt.

- (B) Unser Ziel ist es, dieses Vertrauen zu festigen und auszubauen. Ich verkenne dabei nicht, daß die vorgesehenen gesetzlichen Einschränkungen der Erzeugung zu erheblichen Umstellungsschwierigkeiten und Belastungen für eine Reihe unserer Weinwirtschaftsbetriebe führen wird. Dies muß jedoch hingenommen werden, um eine bessere Marktposition, die wir uns von dieser Maßnahme für unsere Weine versprechen, auch zu erreichen.

Es wird bei der Umsetzung der Rahmenbedingungen, wie sie im Gesetzentwurf vorgesehen sind, darauf ankommen, die traditionellen Marktbeziehungen und funktionierenden Absatzstrategien unserer Betriebe nicht ohne Not zu belasten. Daher legt die Rheinland-Pfälzische Landesregierung großen Wert darauf, im Rahmen des durch das Gesetz zugestandenen Handlungsspielraums eine den regionalen Belangen der deutschen Anbaugebiete gerecht werdende Umsetzung dieser wichtigen Regelung vollziehen zu können. Wir begrüßen es daher ausdrücklich, daß das Gesetz diesen Notwendigkeiten breiten Raum einräumt.

Selbstverständlich unterstützen wir auch eine effektive Ein- und Ausgangskontrolle. Die Mengenregulierung wird nur so wirksam werden können.

Nach Verabschiedung dieser Weingesetznovelle wird es darüber hinaus notwendig sein, das Bezeichnungsrecht entsprechend anzupassen, um irreführende Bezeichnungen weitestgehend auszuschalten und letztlich dem Qualitätswein deutscher Anbaugebiete die Marktstellung einzuräumen, die seiner Bedeutung entspricht.

Anlage 13

Erklärung

von Minister **Herzog** (Baden-Württemberg)
zu **Punkt 21** der Tagesordnung

Für Herrn Minister Dr. Eyrich gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Das bestimmte **Anbaugebiet Württemberg** nimmt unter den deutschen Weinanbaugebieten insoweit eine Sonderstellung ein, als

- rund 50 % der Erzeugung auf Rotweine entfallen und diese sich einer ganz besonderen Präferenz erfreuen,
- das Rebsortiment eine Reihe von begehrten Besonderheiten und Spezialitäten aufweist, die andere Anbaugebiete nicht ersetzen können (z. B. Trollinger, Schwarzriesling, Lemberger),
- die Erträge aufgrund der unterschiedlichen natürlichen Erzeugungsbedingungen sowohl von Jahrgang zu Jahrgang als auch von Betrieb zu Betrieb sehr starken Schwankungen unterliegen,
- dem Qualitätsaspekt durch ein streng qualitätsorientiertes Traubengeldauszahlungssystem der Weingärtnergenossenschaften und Erzeugergemeinschaften — sie decken zusammen rund 92 % der Erzeugung ab — wie nirgend anderswo Rechnung getragen wird,
- der Absatz württembergischer Weine bei vergleichsweise erstaunlich hohem Preisniveau hervorragend funktioniert und sich zum weit überwiegenden Teil innerhalb des Anbaugebiets selbst und demnach auf dem heimischen Weinmarkt vollzieht.

In Anbetracht dieser durchweg positiven Ausgangssituation darf die Regelung des Hektarertrags auf keinen Fall eine Einschränkung der Erzeugung zur Folge haben. Sie wäre mit nichts zu begründen und müßte drastische Einkommenseinbußen nach sich ziehen. Dies vor allem deshalb, weil sich die Weinpreise bereits in ihrem oberen Plafonds befinden, nicht mehr steigerbar sind und so gesehen eine gegebenenfalls eingeschränkte Erzeugung nicht über höhere Erlöse aufgefangen werden könnte.

Für das bestimmte Anbaugebiet Württemberg muß es daher möglich sein, die im Durchschnitt der letzten zehn Jahre erzeugten und auch vermarkteten Weinmengen anzuhalten und auf diesem Niveau für die Zukunft als pro Jahrgang zulässige Gesamtvermarktungsmenge in Form einer Regionalquote für das bestimmte Anbaugebiet festzuschreiben. Die in Württemberg im zehnjährigen Schnitt erzeugte und vermarktete Weinmenge beläuft sich auf rund 1 Million hl jährlich. Unter Zugrundelegung einer Ertragsrebläche von ca. 9 500 ha ergibt sich hieraus ein Hektarertrag von 105 hl/ha, der quotenwirksam für das ganze bestimmte Anbaugebiet unter Zulassung des Ertragsausgleichs innerhalb des Anbaugebiets festzu-

setzen ist. Die Alternative hierzu wäre eine total vertezelt differenzierte Festlegung des Hektarertrags bis hinab zum Einzelbetrieb, was der Vielzahl der Betriebe wegen im Rahmen einer Rechtsverordnung unmöglich ist, mit einem nicht zu bewältigenden und auch nicht zumutbaren bürokratischen Aufwand verbunden wäre und zudem zu erheblichen Differenzen unter den Betrieben führen müßte.

Durch die konzipierte Umsetzung der Regelung des Hektarertrags über eine Regionalquote für das bestimmte Anbauggebiet Württemberg mit seinen geordneten Verhältnissen in bezug auf qualitäts- und absatzorientierte Erzeugung werden deutliche Akzente des guten Willens zum Einfrieren der Erträge gesetzt. Es ist in keiner Weise ein Vorhalten für eventuelle Ertragssteigerungen beabsichtigt.

Das im Antrag des Landes Baden-Württemberg an die Bundesregierung enthaltene Ersuchen, um eine Ergänzung des Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 bemüht zu sein, hat zum Ziel, das für das bestimmte Anbauggebiet Württemberg konzipierte Umsetzungsverfahren zweifelsfrei zur Anwendung bringen zu können.

Das Land Baden-Württemberg will mit aller Konsequenz die Regelung des Hektarertrags gemäß den grundsätzlichen Zielen der EG einhalten und lediglich eine flexiblere, praxisgerechtere Handhabung durch eine Regionalquote erreichen.

Anlage 14

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Pfeifer** (BMJFFG)
zu **Punkt 21** der Tagesordnung

Die Bundesregierung hat für das Anliegen des Landes Baden-Württemberg, seinen besonderen Verhältnissen im bestimmten **Anbauggebiet Württemberg** Rechnung zu tragen und Einkommenseinbußen für seine Winzer auszuschließen, volles Verständnis.

Sie ist zwar der Auffassung, daß sich dieses Ziel auch mit der in § 2 a des Gesetzentwurfs vorgesehene Regelung erreichen ließe. Denn die im Gesetzentwurf vorgesehene weite Ermächtigung an die Landesregierung eröffnet zahlreiche Möglichkeiten, regionale Besonderheiten hinreichend zu berücksichtigen. So ist es nicht ausgeschlossen, den zulässigen Hektarertrag sogar für die einzelnen Rebflächen eines Betriebes festzusetzen, wobei innerhalb des Betriebes Mehrererträge aus der einen Lage gegen Mindererträge aus einer anderen Lage ausgeglichen werden können.

Gleichwohl wird die Bundesregierung die im Entschließungsantrag zum Ausdruck gebrachte Besorgnis der Baden-Württembergischen Landesregierung zum Anlaß nehmen, im Kontakt mit der EG-Kommission alle Möglichkeiten auszuschöpfen, eine gemeinschaftsrechtliche Lösung des Problems zu finden.

Anlage 15

Erklärung

von Staatsminister **Dr. Freiherr von Waldenfels**
(Bayern)
zu **Punkt 38** der Tagesordnung

Die dringend notwendige Sanierung der Agrarmärkte, d. h. die **Eindämmung der Erzeugung und der Agrarausgaben**, stellt die Landwirte und die politisch Verantwortlichen vor eine bisher nicht gekannte Herausforderung. Bei der Lösung dieses Problems muß es ein vorrangiges Ziel sein, der europäischen Landwirtschaft neue Zukunftsperspektiven zu eröffnen. Wir stimmen mit der EG-Kommission darin überein, daß es dabei insbesondere um die Erhaltung unserer bäuerlichen Strukturen, die Sicherung eines sozialen Gefüges in den ländlichen Räumen und die Wahrung der natürlichen Umwelt gehen muß.

Angeht diese einvernehmlichen Auffassungen bedauern wir jedoch und weisen mit großer Sorge darauf hin, daß die EG-Kommission trotz ihres nunmehr vorgelegten Stabilisierungskonzepts von ihrer einseitigen Strategie der Marktregulierung durch Preisdruck nicht abweichen möchte. Dieser Standpunkt der EG-Kommission wurde von uns besonders deutlich mit der Vorlage eines Konzeptes zur Stilllegung landwirtschaftlicher Flächen vor Augen geführt. In der Flächenstilllegung sieht die Kommission nämlich keine Alternative, sondern vielmehr eine Ergänzung zu ihrer bisherigen restriktiven Preispolitik. Von den in Kürze zu erwartenden Preisvorschlägen der EG-Kommission können wir wohl wenig Erfreuliches erwarten. (D)

Die besonderen regionalen und strukturellen Gegebenheiten Bayerns veranlassen mich, noch kurz ein Wort zur Flächenstilllegung, die während der Beratungen als weiterer Bestandteil des Stabilisierungskonzepts aufgenommen worden ist, zu sagen. Einem Flächenstilllegungsprogramm können wir nur unter der Voraussetzung zustimmen, daß den regionalen Gegebenheiten Rechnung getragen und mit der Förderung der benachteiligten Gebiete abgestimmt wird. Entscheidend ist für uns auch, daß bei der Ausgestaltung der Flächenstilllegungsmaßnahme größtmögliche Rücksicht auf den Bodenmarkt, d. h. auf die Kauf- und Pachtpreise, genommen wird.

Bei der notwendigen Sanierung der Märkte und Stabilisierung der Agrarausgaben dürfen wir die Landwirte nicht allein lassen. Wir sind deshalb dankbar dafür, daß die Herren Ministerpräsidenten erst vor kurzem die Initiative Bayerns unterstützt haben und sich zur Verantwortung gegenüber der bäuerlichen Landwirtschaft ausdrücklich bekannt haben. In dieser für die Landwirtschaft existenzbedrohenden Situation lag uns besonders daran, daß die Regierungschefs der Länder in der Sicherung einer bäuerlichen Agrarverfassung und der Teilnahme der Landwirtschaft an der allgemeinen Einkommensentwicklung eine wichtige politische Aufgabe sehen.

Für Bayern ist der Jahrhundertvertrag für die Landwirtschaft, dieser Apell an die Solidarität zwischen den Bauern und den übrigen Bürgern, eine echte Chance, die zu nutzen das Gebot der Stunde sein muß. Wir appellieren deshalb an alle Verantwortlichen auf

- (A) EG-, Bundes- und Landesebene, an der Umsetzung dieses Solidaritätsvertrages konstruktiv mitzuarbeiten.

Anlage 16

Erklärung

von Staatssekretär **Kroppenstedt (BMI)**
zu **Punkt 41** der Tagesordnung

Die Novelle erstreckt die Begünstigung selbstgenutzten Wohnungseigentums auch auf die Empfänger von Unterhaltshilfen nach dem Lastenausgleichsgesetz. Die **Unterhaltshilfe** dient der Sicherung der sozialen Lebensgrundlage derjenigen Geschädigten, die im vorgeschrittenen Lebensalter stehen oder die erwerbsunfähig sind und denen die Bestreitung ihres Lebensunterhalts nach ihren Einkommensverhältnissen nicht möglich oder zumutbar ist. Demgemäß muß sich der Berechtigte auf die Unterhaltshilfe grundsätzlich alle Einkünfte anrechnen lassen. Näheres über die Abgrenzung und Berechnung der Einkünfte regelt die Dritte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz.

- (B) Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung der steuerrechtlichen Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums vom 15. Mai 1986 ist der Nutzungswert der selbstgenutzten eigenen Wohnung als Einkunftsart im Sinne des Einkommensteuergesetzes entfallen. Darüber hinaus wird die aufgrund unentgeltlicher Überlassung bewohnte Wohnung ab 1987 aus der Besteuerung gelöst. Für diese Wohnung ist kein Nutzungswert mehr zu ermitteln.

Mit der steuerrechtlichen Neuregelung nach dem Wohneigentumsförderungsgesetz wurde eine Grundsatzentscheidung getroffen, die das Wohnen im eigenen Haus oder in der eigenen Wohnung begünstigt. Neben anderen Gründen war hierfür der Gedanke der Altersvorsorge durch Eigentumsbildung maßgeblich.

Dieser Grundsatz ist auch dem Lastenausgleichsrecht nicht fremd. Schon nach geltendem Recht war durch die Anrechnung eines gering angesetzten pauschalierten Mietwertes unterhalb des ortsüblichen Mietpreinsniveaus das Wohnen im eigenen Haus begünstigt.

Die steuerrechtliche Regelung bringt einen Wandel in der Beurteilung des Nutzungswertes der eigenen Wohnung im rechts- und sozialpolitischen Umfeld zum Ausdruck, der sich auch im Sozialleistungsbezug auswirkt. Der Bundesrat hat in diesem Zusammenhang für die Kriegssopferrenten darauf hingewiesen, daß eine vom Steuerrecht abweichende Regelung zu einer unvermeidbaren und unverständlichen Benachteiligung der Kriegssopfer führen würde (BR-Drucks. 81/87 (Beschluß)).

Bei anderen Sozialleistungsgesetzen, namentlich beim Bundeskindergeldgesetz, dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz, wirkt sich die steuerliche Neuregelung unmittelbar aus.

Im Bereich des Lastenausgleichs bedarf der Nachvollzug der Umsetzung durch eine Verordnung.

Die vorliegende Verordnung sieht daher entsprechend dem Steuerrecht vor, daß ab dem 1. Januar 1987 der Ansatz des bisherigen pauschalierten Mietwertes der Wohnung im eigenen Haus bzw. der selbstgenutzten Eigentumswohnung bei der Berechnung der Unterhaltshilfe entfällt. Damit wird die gebotene Gleichbehandlung von Empfängern von Unterhaltshilfen nach dem Lastenausgleichsgesetz erreicht.

Anlage 17

Erklärung

von Staatsminister **Dr. Freiherr von Waldenfels**
(Bayern)
zu **Punkt 42** der Tagesordnung

Der zur Abstimmung stehende Kompromiß vermag aus bayerischer Sicht nicht zu befriedigen. Zwar ist zu begrüßen, daß die **Anpassung der Schonbeträge bei den Hilfen zum Lebensunterhalt** in etwa der Geldentwertung seit der letzten Anpassung im Jahr 1980 entspricht. Nicht verständlich ist dagegen die Anhebung der Schonbeträge für Empfänger von Hilfe in besonderen Lebenslagen um lediglich 12,5 % (z. B. für Pflegebedürftige, werdende Mütter, bei Eingliederungshilfe für Behinderte) bzw. um 6,7 % (z. B. bei Blinden und Schwerstbehinderten). Diese Anpassungssätze gleichen den inzwischen eingetretenen Kaufkraftverlust bei weitem nicht aus. Den Betroffenen, insbesondere den behinderten und pflegebedürftigen Menschen gegenüber, kann nicht überzeugend begründet werden, warum die Anpassung um so geringer ausfällt, je schwerer das individuelle Schicksal ist.

Wir bedauern es, daß diese Initiative der Bundesregierung nur unzureichend genutzt wurde, die Lebensumstände der Behinderten und Pflegebedürftigen, wie im übrigen auch der Lebensumstände von Familien mit behinderten Kindern zu erleichtern. Das zur Begründung der geringeren Anhebung der Schonbeträge für Hilfe in besonderen Lebenslagen angeführte Argument, der Abstand zwischen den Schonbeträgen für Hilfe in besonderen Lebenslagen und denen zur Hilfe zum Lebensunterhalt müsse verringert werden, rechtfertigt nach unserer Auffassung den niedrigeren Anpassungssatz nicht.

Eine der Hauptzielrichtungen des Schonvermögens in der Sozialhilfe ist es, die Betroffenen in die Lage zu versetzen, mit Hilfe der geschonten Beträge Bedürfnisse zu befriedigen, die von der Sozialhilfe nicht gedeckt werden. Dieses Ziel wird durch die geringeren Anpassungsraten im Bereich der Hilfen in besonderen Lebenslagen nicht erreicht. So ist z. B. auch der Bezug von Pflegegeld für behinderte Kinder abhängig von diesen Vermögensfreigrenzen. Die Bundesvorsitzende der Bundesvereinigung „Lebenshilfe“, Annemarie Griesinger, hat erst vor kurzem darauf hingewiesen, daß es bei den gegenwärtigen Schonbeträgen kaum möglich ist, etwa auf einen neuen Pkw zu sparen, den die Familie für die Betreuung des behinderten Kindes dringend benötigt, ohne gleichzeitig wegen Überschreitens der Vermögensfreibeträge den Bezug von für sie so wichtigen Sozialhilfeleistungen

zu verlieren. Gerade bei den Schonbeträgen im Bereich der Hilfen in besonderen Lebenslagen wäre die Gewährung des vollen Inflationsausgleichs, wie sie von Bayern bis zuletzt gefordert wurde, sozialpolitisch angezeigt gewesen.

Gerade die Interessen dieses Personenkreises zu wahren, denen sich Bayern besonders verpflichtet fühlt, war auch maßgebend für die bayerische Haltung in den Ausschlußberatungen. Daß wir letztlich auch den geringeren Anpassungsraten zustimmen, darf nicht als ein Zeichen des vollen Einverständnisses mit der jetzigen unbefriedigenden Rechtslage gesehen werden. Bayern wird sich weiterhin für eine Verbesserung der Lebensumstände von Hilfeempfängern in besonderen Lebenslagen einsetzen.

Anlage 18

Erklärung

von Senator **Pawelczyk** (Hamburg)
zu **Punkt 44** der Tagesordnung

Der Verbraucher hat ein Recht auf Schutz seiner Gesundheit und seiner Sicherheit. Er sieht zunehmend seine Lebensqualität und sein allgemeines Wohlbefinden auch durch gesundheitsschädliche und gesundheitsgefährdende Produkte und Produktionsverfahren bedroht. Gegen **gefährliche Rückstände in Lebensmitteln**, die aus der Umwelt stammen, können sich die Verbraucher nur in begrenztem Maße durch eigenes kritisches, vernünftiges Verhalten schützen. Daher muß in diesem Bereich der Staat den Vorrang des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Verbraucher vor wirtschaftlichen Interessen sichern und durchsetzen.

Dies war ein wesentlicher Grund für die in der Bundesratsentschließung vom 10. Juli 1987 geforderte Erweiterung der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung. Danach sollte die Verordnung so gestaltet werden, daß für Gehalte von Pflanzenschutzmitteln und ihren Bestandteilen in und auf Lebensmitteln Höchstmengen so festgesetzt werden, daß sämtliche Umwelteinflüsse erfaßt werden. Mit dieser Ausweitung sollte auf die Folgen der sogenannten Böhringer-Entscheidung unserer Verwaltungsgerichte reagiert werden. Wie gesagt: Im Bundesrat bestand seinerzeit Einigkeit bei allen Bundesländern über die Notwendigkeit einer solchen Ergänzung unseres Lebensmittelrechts. Daher ist es eine Zumutung, daß die Bundesregierung jetzt einen Änderungsentwurf zur Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung vorgelegt hat, der dieses Anliegen der Bundesländer schlicht ignoriert. Dies ist aus der Sicht des vorbeugenden Gesundheitsschutzes nicht zu verstehen und darüber hinaus ein ausgesprochen länderunfreundliches Verhalten. Ich stelle fest, daß hier wieder einmal nur sehr unzulänglich die Interessen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes durch diese Bundesregierung berücksichtigt worden sind. Es bedurfte erneut eines Votums der Länder, um dieses Versäumnis auszugleichen.

Der neue Absatz 4 zu § 1, wie er von den Ausschüssen des Bundesrats formuliert worden ist, sieht nunmehr vor, daß die durch die Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung erfaßten Schadstoffe auch dann nur in begrenzten Konzentrationen in Lebensmitteln vorhanden sein dürfen, wenn sie ganz oder teilweise auf Verunreinigungen des Wassers, der Luft oder des Bodens zurückzuführen sind. Dies ist deswegen ein großer Fortschritt für den gesundheitlichen Verbraucherschutz, weil nunmehr eine Rechtsgrundlage vorhanden ist, die es ermöglicht, belastete Lebensmittel in jedem Fall von dem Verbraucher fernzuhalten, gleichgültig, aufgrund welcher Verursachung die Belastung erfolgt ist. Es ist schlechterdings ein Unding, daß es einen Unterschied machen soll, aus welchem Anlaß eine Belastung in ein Lebensmittel gelangt.

Es gibt einen weiteren wesentlichen Punkt, in dem die Länder den Entwurf des zuständigen Bundesministers für korrekturbedürftig halten. Dieser bezieht sich auf das Verbot der Dekontamination von Rückständen in allen Lebensmitteln und nicht nur in den tierischen durch Vermischen. Der gesundheitliche Verbraucherschutz erfordert eine größtmögliche Reduzierung von Schadstoffen in der täglichen Nahrung. Das ist dann am besten gewährleistet, wenn die Gesamtbelastung von vornherein möglichst niedrig gehalten wird. Vermischen mit dem Ergebnis des Verdünnens ist letztlich nur eine Scheindekontamination. Erforderlich ist vielmehr die Beseitigung der Schadstoffe aus dem ursprünglichen Lebensmittel selbst oder sogar die Vermeidung von vornherein. Das heißt, die Quellen der Belastung müssen beseitigt werden. Nur so greift der gesundheitliche Verbraucherschutz wirklich. Ich freue mich, daß dieser Antrag Hamburgs und Bremens in den Ausschüssen eine breite Mehrheit der Länder gefunden hat.

Ich möchte die Gelegenheit ergreifen, auf den zweiten Teil der damaligen Bundesrats-Entschließung vom 10. Juli 1987 hinzuweisen. Es ist dies die wiederholt geäußerte Forderung der Länder nach rechtsverbindlichen Höchstmengen für weitere gesundheitsschädliche oder gesundheitsgefährdende Schadstoffe aus der Umwelt. Nach gut einem halben Jahr hat nun zwar die Bundesregierung dem Bundesrat den Entwurf einer sogenannten Schadstoff-Höchstmengenverordnung zugeleitet. Aber auch dieser Entwurf wird dem Anliegen der Länder nicht gerecht; er ignoriert es schlicht. Der Entwurf enthält zwar Höchstwerte für die sogenannten polychlorierten Biphenyle sowie Höchstwerte für Quecksilber in Fischen. Es fehlen aber weiterhin Höchstwerte für Blei, Quecksilber, Cadmium und Arsen in tierischen und pflanzlichen Lebensmitteln.

Anlage 19

Erklärung

von Minister **Jürgens** (Niedersachsen)
zu **Punkt 44** der Tagesordnung

Bei den Beratungen der Verordnung zur Änderung der **Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung** haben der Agrarausschuß und der Gesundheitsaus-

- (A) schuß gegensätzliche Empfehlungen zu Fischrohöl abgegeben. Niedersachsen hat sich in beiden Ausschüssen dafür ausgesprochen, Fischrohöl von dem für Lebensmittel tierischer Herkunft vorgesehenen Verbot, erhöhte Rückstände von Pflanzenschutzmitteln durch geeignete Maßnahmen zu entfernen, auszunehmen.

Fischrohöl, das zur Lebensmittelproduktion vorgesehen ist, wird zur Entfernung des Trangeruchs und des Trangeschmacks ohne Ausnahme raffiniert. Dabei werden die in Fischrohölen zum Teil enthaltenen Rückstände von Pflanzenschutzmitteln so weit entfernt, daß die Endprodukte praktisch frei davon sind. Die Gesundheit der Verbraucher wird in keiner Weise gefährdet, wenn es zulässig bleibt, alle Fischrohöle — wie bisher auch — einer Raffination zu unterziehen.

Wenn die Empfehlung des Agrarausschusses abgelehnt wird, ist damit zu rechnen, daß Fischrohöl mit unzulässig hohen Rückstandsmengen im Ausland weiterverarbeitet wird. In den daraus hergestellten Erzeugnissen, die zum Teil wieder auf den deutschen Markt gelangen, läßt sich durch Untersuchungen nicht feststellen, ob zur Raffination weitgehend rückstandsfreies Fischrohöl oder Fischrohöl mit unzulässig hohen Rückstandsmengen eingesetzt wurde. Aber selbst wenn dieser Nachweis gelänge, wären die aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft gelieferten Erzeugnisse lebensmittelrechtlich nicht zu beanstanden. Ein Verbot, Fischrohöl mit erhöhten Rückstandsmengen zur Raffination zuzulassen, würde deshalb lediglich Arbeitsplätze zugunsten des benachbarten europäischen Auslands abbauen, ohne den Verbraucherschutz zu verbessern.

Fischrohöl mit erhöhten Rückstandsmengen, bei dem eine Weiterverarbeitung im Ausland nicht vorgesehen ist, könnte Futtermitteln beigemischt werden. Die darin enthaltenen Rückstände würden zu einem erheblichen Teil von Nutztieren aufgenommen und damit auch einen Anstieg der Rückstandsmengen in den daraus gewonnenen Lebensmitteln verursachen. Gegenüber dem jetzigen Zustand wäre dies eine Verschlechterung des Verbraucherschutzes.

Es ist nicht einzusehen, warum pflanzliche Öle mit unzulässig hohen Rückstandsmengen auch zukünftig durch Raffination gereinigt werden dürfen, während dies für Fischrohöl, das überwiegend zur Herstellung der gleichen Erzeugnisse verwendet wird, aus prinzipiellen Gründen ausgeschlossen werden soll. Bei Berücksichtigung des Verbraucherschutzes und der berechtigten Interessen der einheimischen Wirtschaft sehe ich deshalb keine Alternative zur Empfehlung des Agrarausschusses und bitte sie nachdrücklich, sich diesem Votum anzuschließen.

Anlage 20

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Pfeifer** (BMJFFG)
zu **Punkt 44** der Tagesordnung

Nach Auffassung der Bundesregierung sollte zu der Forderung, in Artikel 1 Abs. 1 Nr. 2 (§ 4 Abs. 2) eine Ausnahme für Fischrohöl einzufügen, dem Votum des federführenden Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit gefolgt werden.

Über die vom Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit des Bundesrates hierzu gegebene Begründung hinaus sollte nämlich folgendes bedacht werden:

Nach den im deutschen Lebensmittelrecht verankerten Grundsätzen müssen Lebensmittel vom ersten Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens an den geltenden Vorschriften entsprechen. Um eine wirksame Kontrolle der **Schadstoffbelastung** zu ermöglichen, ist es grundsätzlich erforderlich, Lebensmittel zum frühesten Zeitpunkt ihrer Vermarktung in die Überwachung einzubeziehen. Diesem Grundsatz folgen auch die in der EG im Bereich der Rückstände von Pflanzenschutzmitteln für Lebensmittel tierischer Herkunft harmonisierten Regelungen.

Wer Lebensmittel in Verkehr bringt, ist im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht dazu verpflichtet, die Lebensmittel stichprobenweise auf die Einhaltung der geltenden Vorschriften zu überprüfen. Die vom Agrarausschuß des Bundesrates empfohlene Ausnahmeregelung für Fischöle würde jedoch dazu führen, daß das Inverkehrbringen dieser Lebensmittel von dieser Sorgfaltspflicht entbunden und demzufolge eine unkontrollierte Einfuhr überkontaminierter Fischöle in die Bundesrepublik Deutschland ermöglicht würde.

Aus den vorgenannten Gründen erscheinen Regelungen, die eine Ausnahme von den Sorgfaltspflichten des Inverkehrbringers vorsehen, nur in begründeten Einzelfällen möglich. Der Bundesrat sollte deshalb eine Ausnahmeregelung für Fischrohöl davon abhängig machen, daß der Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit der angewendeten Dekontaminationsverfahren anhand entsprechender Untersuchungsergebnisse erbracht worden ist. Es liegen bisher jedoch keine zuverlässigen Erkenntnisse über Art und Höhe der Kontamination von rohem Fischöl vor. Ferner ist die Wirksamkeit des Dekontaminationsverfahrens in bezug auf die Entfernung aller in Betracht kommenden Stoffe — Rückstände von Pflanzenschutzmitteln sowie Schadstoffe — bisher kaum als hinreichend belegt anzusehen.

Im übrigen bedarf die Frage einer umweltgerechten Beseitigung der entzogenen Stoffe noch einer eingehenderen Überprüfung, da es sich hierbei im wesentlichen um persistente chlorierte Kohlenwasserstoffe handelt, die die Tendenz zur Anreicherung in der Nahrungskette zeigen.

BUNDES RAT

Stenographischer Bericht

585. Sitzung

Bonn, Freitag, den 5. Februar 1988

Inhalt:

Amtliche Mitteilungen	1 A	Beschluß zu a): Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	2 D
Zur Tagesordnung	1 B	Beschluß zu b): Kenntnismahme	3 A
1. a) Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1988 (Drucksache 569/87)		2. Gesetz zu dem Internationalen Kakao-Übereinkommen von 1986 (Drucksache 11/88)	3 A
		Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	27* A
b) Bericht der Bundesregierung über die gesetzlichen Rentenversicherungen, insbesondere über deren Finanzlage in den künftigen 15 Kalenderjahren, gemäß §§ 1273 und 579 der Reichsversicherungsordnung, § 50 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 71 des Reichsknappschaftsgesetzes (Rentenanpassungsbericht 1987)		3. Gesetz zu dem Vertrag vom 19. Dezember 1984 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze (Drucksache 12/88)	3 A
Gutachten des Sozialbeirats zur Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 1988 und zu den Vorausrechnungen der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzlage der Rentenversicherung bis zum Jahre 2001 — (Drucksache 570/87) —	1 B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und 105 Abs. 3 GG	27* A
Höpfinger, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	1 C	4. Gesetz zu dem Vertrag vom 26. März 1982 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Berichtigung der deutsch-belgischen Grenze im Bereich der regulierten Grenzgewässer Breitenbach und Schwarzbach, Kreise Aachen und Malmédy (Drucksache 13/88)	3 A
		Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und 105 Abs. 3 GG	27* A

5. Gesetz zu dem **Abkommen** vom 16. Mai 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem **Königreich Dänemark** über die gegenseitige **Hilfeleistung bei Katastrophen** oder **schweren Unglücksfällen** (Drucksache 14/88) 3 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und 105 Abs. 3 GG 27* A
6. Gesetz zu dem **Vertrag** vom 23. März 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Bolivien** über die Förderung und den gegenseitigen **Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 15/88) 3 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 27* A
7. Gesetz zu dem **Vertrag** vom 4. Mai 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Östlich des Uruguay** über die Förderung und den gegenseitigen **Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 16/88) 3 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 27* A
8. Gesetz zu dem **Vertrag** vom 20. Oktober 1986 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem **Königreich Nepal** über die Förderung und den gegenseitigen **Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 17/88) 3 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 27* A
9. a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die **Deutsche Bundesbank** — Antrag des Landes Baden-Württemberg — (Drucksache 349/87)
- b) Entschließung des Bundesrates zur **Änderung des Bundesbankgesetzes** — Antrag des Landes Rheinland-Pfalz — (Drucksache 268/87) 3 A
- Dr. Eyrieh (Baden-Württemberg) 31* A
- Dr. Voss, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen 31* C
- Beschluß** zu a): Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in der angenommenen Fassung 3 C
- Mitteilung** zu b): Der Entschließungsantrag wird für erledigt erklärt 3 C
10. Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung **dienstrechtlicher Vorschriften** — Antrag der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz — (Drucksache 497/87) 3 C
- Hasselmann (Niedersachsen) 3 C
- Kroppenstedt, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern 32* C
- Beschluß:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 4 C
11. Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des **Personenbeförderungsgesetzes** — Antrag des Freistaates Bayern — (Drucksache 544/87) 4 C
- Beschluß:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag — Bestellung von Staatsminister August R. Lang (Bayern) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 4 D
12. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (**Eisenbahnkreuzungsgesetz**) — Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg — (Drucksache 595/87)
- Mitteilung:** Absetzung von der Tagesordnung und Zurückverweisung an den Rechtsausschuß 1 B
13. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen **Wettbewerbsbeschränkungen** gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG — Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 563/87) 4 D
- Herzog (Baden-Württemberg) 4 D
- Brüderle (Rheinland-Pfalz) 6 B
- Dr. Riedl, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft 8 C
- Jürgens (Niedersachsen) 32* D
- Dr. Gerhardt (Hessen) 33* C
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 9 C

14. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Sexualstrafrechts** gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG — Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 568/87) 11 D
- Dr. Gerhardt (Hessen) 11 D
- Engelhard, Bundesminister der Justiz 12 C
- Pawelczyk (Hamburg) 33* D
- Mitteilung:** Überweisung an den zuständigen Ausschuß 13 B
15. Entschließung des Bundesrates zur **Umsatzbesteuerung gebrauchter Kraftfahrzeuge** — Antrag der Länder Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein — (Drucksache 547/87) 13 C
- Dr. Eyrich (Baden-Württemberg) 34* D
- Dr. Voss, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen 35* B
- Beschluß:** Annahme der Entschließung in der festgelegten Fassung 13 C
16. Entschließung des Bundesrates zur **Ab-schaffung der steuerlichen Begünstigung für Diesel-Pkw** und zur Verringerung des Partikelaustriffs bei Fahrzeugen mit Dieselmotor — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen — (Drucksache 465/87) 13 C
- Einert (Nordrhein-Westfalen) 13 D
- Martin (Rheinland-Pfalz) 14 D
- Gröbl, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 15 A
- Mitteilung:** Rücküberweisung an die zuständigen Ausschüsse 16 A
17. Entschließung des Bundesrates zur kurzfristigen Stabilisierung und mittelfristigen Steigerung des **Mehrweganteils bei Getränkeverpackungen** — Antrag des Freistaates Bayern — (Drucksache 561/87) 16 B
- Dr. Freiherr von Waldenfels (Bayern) 16 B
- Gröbl, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 16 D
- Beschluß:** Annahme der Entschließung nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 17 C
18. Entschließung des Bundesrates zur **Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes** — Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg — (Drucksache 186/87)
- Mitteilung:** Absetzung von der Tagesordnung 1 B
19. Entwurf eines Gesetzes über die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank (**DSL Bank-Gesetz** — DSLBG) (Drucksache 556/87) 3 A
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 27* C
20. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der **Apotheker-Richtlinien** der EG (85/432/EWG und 85/433/EWG) in deutsches Recht (Drucksache 583/87) 3 A
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 27* C
21. Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des **Weinggesetzes** (Drucksache 584/87) 17 C
- Ziegler (Rheinland-Pfalz) 35* C
- Herzog (Baden-Württemberg) 36* C
- Pfeifer, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit 37* B
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 17 D
22. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Hypothekbankgesetzes** und anderer Vorschriften für Hypothekbanken (Drucksache 582/87) 3 A
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 27* D
23. Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung von Meldungen in der Mineralölwirtschaft (**Mineralöldatengesetz** — MinÖlDatG) (Drucksache 557/87) 3 A
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 27* C

24. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 5. Mai 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Östlich des Uruguay zur Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 580/87) 3 A
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 27* D
25. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 2. Juni 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Volksrepublik Bulgarien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 581/87) 3 A
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 27* D
26. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Vertrag** vom 29. Oktober 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem **Königreich Marokko über die Rechtshilfe und Rechtsauskunft in Zivil- und Handelssachen** (Drucksache 553/87) 3 A
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 27* C
27. Entwurf eines Gesetzes zum Zweiten Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 zum **Europäischen Auslieferungsübereinkommen** vom 13. Dezember 1957 (Drucksache 554/87) 3 A
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 27* D
28. Entwurf eines Gesetzes zum Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 zum **Europäischen Übereinkommen** vom 20. April 1959 über die **Rechtshilfe in Strafsachen** (Drucksache 555/87) 3 A
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 27* D
29. Entlastung der Bundesregierung wegen der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 1985 (**Jahresrechnung 1985**) — gemäß Artikel 114 GG und § 114 Bundeshaushaltsordnung — (Drucksache 628/86, Drucksache 401/87) 3 A
- Beschluß:** Erteilung der Entlastung 28* A
30. Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 1985 bis 1988 gemäß § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) vom 8. Juni 1967* (**Elfter Subventionsbericht**) (Drucksache 530/87) 3 A
- Dr. Voss, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen 29* B
- Beschluß:** Kenntnisnahme 28* B
31. **Rechnungslegung** über das Sondervermögen des Bundes „**Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes**“ — Wirtschaftsjahr 1986 — gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 Drittes Verstromungsgesetz — (Drucksache 558/87) 3 A
- Dr. Freiherr von Waldenfels (Bayern) 30* C
- Beschluß:** Erteilung der Entlastung 28* A
32. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Ausweis der **Energieeffizienz von Gebäuden** (Drucksache 399/87) 18 A
- Beschluß:** Stellungnahme 18 A
33. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 86/280/EWG betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für die **Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe** im Sinne der Liste I im Anhang der Richtlinie 76/464/EWG (2. Änderung) (Drucksache 477/87) 18 A
- Beschluß:** Stellungnahme 18 B
34. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag für eine zweite Richtlinie des Rates zur Koordinierung der die direkte Schadenversicherung betreffenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften und zur Erleichterung des freien Dienstleistungsverkehrs im **Versicherungswesen** (Drucksache 499/87) 18 B
- Beschluß:** Stellungnahme 18 B

35. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die neue **Zielsetzung für die Gemeinsame Forschungsstelle**

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft durchzuführenden spezifischen Forschungsprogramme (1988—1991)

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomenergiegemeinschaft durchzuführenden spezifischen Forschungsprogramme (1988—1991)

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomenergiegemeinschaft durchzuführendes ergänzendes Forschungsprogramm (Drucksache 512/87) 18 C

Dr. Hahn (Saarland) 18 C

Beschluß: Stellungnahme 19 B

36. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die **elektromagnetische Verträglichkeit** (Drucksache 542/87) 3 A

Beschluß: Stellungnahme 28* B

37. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine allgemeine Regelung zur **Anerkennung der Hochschuldiplome**, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (Drucksache 546/87) 19 B

Einert (Nordrhein-Westfalen) 19 B

Dr. Gerhardt (Hessen) 20 D

Dr. Vorndran (Bayern) 22 A

Dr. Riedl, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft 22 D

Beschluß: Stellungnahme 24 A

38. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Anwendung der **Landwirtschaftsstabilisatoren**

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates

— zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 über die gemeinsame Marktorganisation für **Zucker**

— zur Einführung einer besonderen Tilgungsabgabe für Zucker im Wirtschaftsjahr 1987/88

— zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für **Milch und Milcherzeugnisse**

— zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5 c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

— zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 775/87 über die vorübergehende Aussetzung eines Teils der Referenzmengen gemäß Artikel 5 c Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse

— über die Gewährung einer Vergütung für die Verringerung der Referenzmengen im sechsten und siebten Anwendungszeitraum der Zusatzabgabenregelung gemäß Artikel 5 c Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse

— zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 über die gemeinsame Marktorganisation für **Schaf- und Ziegenfleisch**

— zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für **Getreide**

— zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 mit Sondermaßnahmen für **Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen**

— zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktorganisation für **Wein**

— zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über die gemeinsame Marktorganisation für **Obst und Gemüse**

- zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für **Rohtabak** (Drucksache 480/87) 24 A
- Dr. Freiherr von Waldenfels (Bayern) 37* C
- Beschluß:** Stellungnahme 25 B
39. Dritte Verordnung zur Änderung der **Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung** (Drucksache 526/87) 3 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 28* C
40. Zweite Verordnung zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes (**Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung** — SchwbAV) (Drucksache 482/87) 25 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme einer EntschlieÙung 25 B
41. Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung über **Ausgleichsleistungen** nach dem **Lastenausgleichsgesetz** (Drucksache 587/87) 25 C
- Kroppenstedt, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern 38* A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 25 C
42. Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des **Bundessozialhilfegesetzes** (Drucksache 423/87) 25 D
- Dr. Freiherr von Waldenfels (Bayern) 38* C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 25 D
43. Verordnung zur Änderung der **Zusatzstoff-Zulassungsverordnung** und der **Diätverordnung** (Drucksache 562/87) 3 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 28* C
44. Zweite Verordnung zur Änderung der **Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung** (Drucksache 439/87) 25 D
- Pawelczyk (Hamburg) 39* A
- Jürgens (Niedersachsen) 39* D
- Pfeifer, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit 40* C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme von EntschlieÙungen 26 A
45. Verordnung zur Durchführung der zentralen Archivierung von Unterlagen aus dem Bereich des Lastenausgleichs (**Lastenausgleichsarchiv-Verordnung** — „LAArchV“) (Drucksache 579/87) 3 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 28* B
46. Erste Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (**Baumaschinenlärm-Verordnung** — 15. BImSchV) (Drucksache 586/87) 3 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 28* C
47. Neunte Verordnung zur Änderung der **Straßenverkehrs-Ordnung** (Drucksache 577/87) 26 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 26 C
48. Fünfte allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der allgemeinen **Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung** (VwV-StVO) (Drucksache 578/87) 26 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 26 C
49. Verordnung über den **grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr** (Drucksache 600/87) 3 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 28* B

50. **Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung** (MinÖlBewV) (Drucksache 588/87) . . . 3 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 28* B
51. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur **Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung** (MinÖlBewVwV) (Drucksache 589/87) 3 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 85 Abs. 2 GG 28* C
52. Erste Verordnung zur Änderung der **Gaslastverteilungs-Verordnung** (Drucksache 590/87) 3 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 28* B
53. Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur **Gaslastverteilungs-Verordnung** (Drucksache 591/87) . . . 3 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 85 Abs. 2 GG 28* C
54. Erste Verordnung zur Änderung der **Elektrizitätslastverteilungs-Verordnung** (Drucksache 592/87) 3 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 28* B
55. Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur **Elektrizitätslastverteilungs-Verordnung** (Drucksache 593/87) 3 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 85 Abs. 2 GG 28* C
56. Verordnung über die Anrechnung eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres, einer einjährigen und einer zweijährigen Berufsfachschule auf die **Ausbildungszeit** in den industriellen **Metallberufen** und in den industriellen **Elektroberufen** (Drucksache 548/87) 3 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 28* C
57. Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur **Gleichstellung französischer Prüfungszeugnisse** mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen (Drucksache 549/87) 3 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 28* C
58. **Veräußerung eines bundeseigenen Grundstücks** in München (Drucksache 539/87) 3 A
- Beschluß:** Einwilligung gemäß § 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung . . . 29* A
59. Festsetzung des festen Betrages zur **Erstattung der Bundestagswahlkosten 1987** (Drucksache 540/87) 3 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß § 50 Abs. 2 Bundeswahlgesetz 28* C
60. Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der **Bundesanstalt für Arbeit** — gemäß § 195 Abs. 3 Arbeitsförderungsgesetz — (Drucksache 559/87) 3 A
- Beschluß:** Staatssekretärin Barbara Stamm (Bayern) wird vorgeschlagen . . . 29* A
61. Personelle Veränderungen beim **Bewertungsbeirat** — gemäß § 64 Abs. 3 Bewertungsgesetz — (Drucksache 406/87) . . . 26 C
- Beschluß:** Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 405/1/87 26 D
62. Vorschlag für die Berufung eines stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates der **Deutschen Bundespost** — gemäß § 6 Abs. 1 Postverwaltungsgesetz — (Drucksache 575/87) 3 A
- Beschluß:** Senator Konrad Kunick (Bremen) wird vorgeschlagen 29* A
63. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 18/88) 3 A
- Beschluß:** Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 29* B

64. Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG — Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 43/88)	9C	Höpfinger, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	11 B
		Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	11 D
Brüderle (Rheinland-Pfalz)	9D	Nächste Sitzung	26 D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Präsident Dr. Vogel, Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz

Vizepräsident Wedemeier, Präsident des Senats, Bürgermeister der Freien Hansestadt Bremen — zeitweise —

Schriftführer:

Dr. Vorndran (Bayern)

Dr. Krumsiek (Nordrhein-Westfalen)

Baden-Württemberg:

Dr. Eyrich, Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten

Schlee, Innenminister

Herzog, Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

Bayern:

Dr. Freiherr von Waldenfels, Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Freistaates Bayern beim Bund

Dr. Vorndran, Staatssekretär im Staatsministerium der Justiz

Berlin:

Diepgen, Regierender Bürgermeister

Prof. Dr. Turner, Senator für Wissenschaft und Forschung

Bremen:

Wedemeier, Präsident des Senats, Bürgermeister, Senator für kirchliche Angelegenheiten

Frau Dr. Rüdiger, Senator für Gesundheit und Senator für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund

Kröning, Senator für Justiz und Verfassung und Senator für Sport

Hamburg:

Pawelczyk, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Dr. Gerhardt, Minister für Wissenschaft und Kunst, Bevollmächtigter des Landes Hessen beim Bund

Milde, Minister des Innern

Niedersachsen:

Dr. Albrecht, Ministerpräsident

Hasselmann, Minister des Innern

Jürgens, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Niedersachsen beim Bund

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Posser, Finanzminister

Prof. Dr. Jochimsen, Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

Einert, Minister für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund

Dr. Krumsiek, Justizminister

Rheinland-Pfalz:

Brüderle, Minister für Wirtschaft und Verkehr

Martin, Minister für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund

Geil, Minister des Innern und für Sport

Ziegler, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

Saarland:

Lafontaine, Ministerpräsident

Dr. Walter, Minister der Justiz

Dr. Hahn, Minister für Bundesangelegenheiten und besondere Aufgaben, Bevollmächtigter des Saarlandes beim Bund

Schleswig-Holstein:

Claussen, Innenminister

Flessner, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Von der Bundesregierung:

Engelhard, Bundesminister der Justiz

Dr. Stavenhagen, Staatsminister beim Bundeskanzler

Dr. Voss, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen

Dr. Riedl, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft

Gallus, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Höpfinger, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Pfeifer, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Dr. Probst, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Forschung und Technologie

Gröbl, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Kroppenstedt, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern